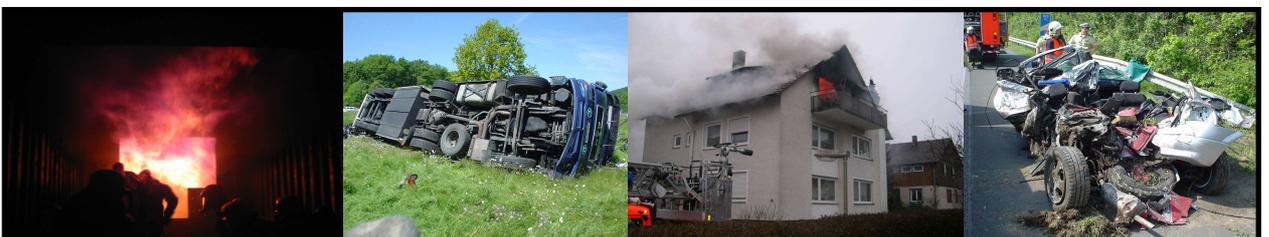


Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Universitätsstadt Gießen

*Brandschutz
Hilfeleistung
Bevölkerungsschutz*

Stand: 12.11.2013



Herausgeber:

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz

Klassifizierung

öffentlich

Zielgruppe

Stadtverordnetenversammlung
Magistrat

Version

1.0

Veröffentlichung

2013

Erstellt durch

37.AL
37.4
37.43

Sachlich geprüft

37.AL

Mitzeichnung

Amt 10
Amt 20
Amt 30
Amt 65
LKGI FD 37
RPGI

Freigabe

Dez. I

Beschluss

Magistrat
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss
Stadtverordnetenversammlung

AUS GRÜNDEN DER LESBARKEIT UND VERSTÄNDLICHKEIT WIRD BEI DER BEZEICHNUNG VON PERSONEN DIE MÄNNLICHE FORM VERWENDET. DIESE BEZEICHNUNG SCHLIEßT FRAUEN, DIE DIE JEWEILIGE POSITION BEKLEIDEN AUSDRÜCKLICH MIT EIN.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	AUFTRAG	4
1.2	RECHTSGRUNDLAGEN	5
1.2.1	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	5
1.2.2	Feuerwehrorganisationsverordnung	8
1.2.3	Weitere Rechtsgrundlagen	9
1.3	VORGEHEN	10
2	GEFAHREN- UND RISIKOANALYSE	11
2.1	DIE UNIVERSITÄTSSTADT GIEßEN	11
2.1.1	Topografische Daten	11
2.1.2	Meteorologie	13
2.1.3	Bevölkerungsstruktur	13
2.1.4	Verkehrsflächen und Infrastruktur	16
2.2	HERAUSZUSTELLENDEN RISIKEN	21
2.2.1	Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung	21
2.2.2	Justus-Liebig-Universität	23
2.2.3	Technische Hochschule Mittelhessen	24
2.2.4	Universitätsklinikum Gießen-Marburg	25
2.2.5	Weitere Krankenhäuser	25
2.2.6	Esso-Roth	26
2.2.7	Veranstaltungen	26
2.3	EINTEILUNG DER STADT IN LÖSCHBEZIRKE	27
2.4	DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG	28
3	ERMITTLUNG DES RISIKOPOTENTIALS	29
3.1	GRUNDLAGEN	29
3.2	GEFAHRENART „BRANDSCHUTZ“	30
3.3	GEFAHRENART „TECHNISCHE HILFE“	31
3.4	GEFAHRENART „ATOMARE, BIOLOGISCHE, CHEMISCHE GEFAHREN“	32
3.5	GEFAHRENART „WASSERNOTFÄLLE“	33
3.6	GESAMTBETRACHTUNG	34
4	AUFGABEN DER FEUERWEHR GIEßEN	35
4.7	PFLICHTAUFGABEN	35
4.8	ZENTRALE LEITSTELLE	36
4.9	WEITERE AUFGABEN	37
5	SCHUTZZIELDEFINITION	39
5.1	QUALITÄTSKRITERIEN	40
5.1.1	Hilfsfrist	40
5.1.2	Funktionsstärke	42
5.1.3	Erreichungsgrad	43
5.2	WISSENSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER SCHUTZZIELFESTLEGUNG	44
5.2.1	Brandverlauf	44
5.2.2	O.R.B.I.T.-Studie	46
5.2.3	Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Hessen	48
5.2.4	Qualitätskriterien der AGBF für die Bedarfsplanung	49
5.2.5	Technischer Bericht der vfdb zur risikooangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung	49
5.2.6	Hilfsfristfestlegung nach HBKG	50
5.2.7	Schlussfolgerungen	51
5.3	BEMESSUNGSSZENARIEN	51
5.3.1	Gefahrenart „Brandschutz“	52
5.3.2	Gefahrenart „Technische Hilfe“	57
5.3.3	Gefahrenart „Atomare, biologische und chemische Gefahren“	59
5.4	SCHUTZZIELDEFINITION FÜR DIE UNIVERSITÄTSSTADT GIEßEN	62

6	IST-STRUKTUR UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER FEUERWEHR GIEßEN.....	63
6.1	PRODUKTE.....	63
6.2	ORGANISATION	63
6.2.1	<i>Fachabteilungen und Stabsstellen</i>	64
6.2.2	<i>Einsatzführungsstruktur</i>	66
6.3	INFRASTRUKTUR DER FEUERWEHR GIEßEN	68
6.3.1	<i>Gebäude und Liegenschaften</i>	68
6.3.2	<i>Integriertes Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Gießen</i>	74
6.4	BERUFSFEUERWEHR.....	83
6.4.1	<i>Personalbemessung und Funktionsbesetzung</i>	83
6.5	FREIWILLIGE FEUERWEHREN.....	84
6.5.1	<i>Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte</i>	85
6.5.2	<i>Freiwillige Feuerwehr Gießen-Allendorf</i>	89
6.5.3	<i>Freiwillige Feuerwehr Gießen-Kleinlinden</i>	92
6.5.4	<i>Freiwillige Feuerwehr Gießen-Lützellinden</i>	96
6.5.5	<i>Freiwillige Feuerwehr Gießen-Rödgen</i>	100
6.5.6	<i>Freiwillige Feuerwehr Gießen-Wieseck</i>	103
6.6	SCHNELLEINSATZGRUPPEN (SEG).....	107
6.6.1	<i>SEG Informations- und Kommunikationstechnik (SEG IuK)</i>	107
6.6.2	<i>SEG Spezielle Rettung (SEG SR)</i>	113
6.7	LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER FEUERWEHR GIEßEN	116
6.7.1	<i>Gefahrenvorbeugung</i>	117
6.7.2	<i>Gefahrenabwehr</i>	118
6.7.3	<i>Erreichungsgrad des Schutzzieles in Gießen</i>	124
6.7.4	<i>Duplizität von Ereignissen</i>	127
6.8	ZENTRALE LEITSTELLE	128
7	GEFAHRENABWEHRKONZEPT UND ENTWICKLUNGSPLANUNG	128
7.1	ORGANISATION	129
7.2	INFRASTRUKTUR	129
7.3	PERSONALAUSSTATTUNG	130
7.3.1	<i>Berufsfeuerwehr - Funktionsbesetzung</i>	130
7.3.2	<i>Rückwärtige Tätigkeiten</i>	131
7.3.3	<i>Freiwillige Feuerwehren</i>	135
7.4	TECHNISCHE AUSSTATTUNG	136
8	ZUSAMMENFASSUNG UND PERSPEKTIVE	137
9	MAßNAHMEN	137
10	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER MAßNAHMEN.....	138
10.1	PERSONALBEREITSTELLUNG FÜR DIE BERUFSFEUERWEHR.....	138
10.1.1	<i>Personalbedarfsberechnung für die Funktionsbesetzung der Wachabteilungen</i>	138
10.1.2	<i>Personalbedarf für weitere Aufgaben des Amtes</i>	139
10.1.3	<i>Sachkosten zur Personalausstattung der BF</i>	139
10.2	PERSONALBEZOGENE KOSTEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR	141
10.2.1	<i>Personalbemessung der Freiwilligen Feuerwehren</i>	141
10.2.2	<i>Sachkosten zur Personalausstattung der FF</i>	142
10.3	INTEGRIERTES FAHRZEUGKONZEPT DER FEUERWEHR GIEßEN	143
10.4	AUSRÜSTUNG UND GERÄTEAUSSTATTUNG DER FEUERWEHR.....	143
10.5	BAUMAßNAHMEN	143
10.6	VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN	143
10.7	LÖSCHWASSERVERSORGUNG	144
11	BERICHTSPFLICHTEN.....	145
12	FORTSCHREIBUNG.....	145

1 Einleitung

In jeder Gemeinde treten eine Vielzahl von Gefahren für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt auf. Diesen Gefahren wird durch die Aufstellung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr als integrierte Gefahrenabwehrbehörde begegnet. Hierdurch wird ein gesellschaftlich akzeptiertes und politisch legitimes Sicherheitsniveau definiert.

Die Sicherheit ist die zentrale Frage des Zusammenlebens, denn sie ist die Grundlage der Freiheit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage:

„Wie viel Sicherheit braucht unsere Stadt?“

Insbesondere nach bedrohlichen Schadenslagen oder besonderen Einsätzen wird immer wieder die Qualität und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehr hinterfragt. In Zeiten, in denen Terroranschläge, lebensgefährliche Krankheiten und zunehmend heftige Naturereignisse ernst zu nehmende Gefährdungen darstellen, hängt die Sicherheit innerhalb einer Kommune, aber auch deren Attraktivität, maßgeblich von einer leistungsfähigen Gefahrenabwehrorganisation ab.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan beschreibt die Vorkehrungen der Universitätsstadt Gießen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach dem *Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz* in der jeweils gültigen Fassung. Aus ihm ergibt sich, welches Sicherheitsniveau den Bürgern garantiert werden soll und welche Qualitätsstandards die Feuerwehr Gießen zu gewährleisten hat.

1.1 Auftrag

Die Gemeinden in Hessen sind gem. § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz verpflichtet, einen kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Die Zuständigkeit für die Erstellung und Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung obliegt gemäß dem gültigen Aufgabengliederungsplan der Universitätsstadt Gießen dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz.

1.2 Rechtsgrundlagen

Für die Feuerwehr Gießen gelten alle im Land Hessen verbindlich eingeführten Gesetze und Rechtsvorschriften. Diese sind für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung verbindliche Grundlage. Hinzu kommen allgemein anerkannte Regeln der Technik, welche zusätzlich in die Planungen einfließen.

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt zunächst den Regelungen des Grundgesetzes (GG). Artikel 30 GG überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Artikel 70 GG ermächtigt die Länder, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr zu regeln. Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sind Ausdruck dieser Gesetzgebungskompetenz.

1.2.1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Den landesgesetzlichen Regelungsrahmen für die Aufstellung der vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Universitätsstadt Gießen bildet das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Es ist ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts und wesentliche rechtliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung in der Gefahrenabwehr. Bei Vorliegen der in diesem Gesetz aufgeführten Tatbestände sind die Aufgabenträger berechtigt und verpflichtet, im Sinne der Gefahrenabwehr tätig zu werden und dabei auch in die Rechtssphäre Dritter einzugreifen.

Das HBKG gehört zu den Verfahrensgesetzen, die zur Durchführung der in ihnen vorgegebenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Befugnisse regeln. Die Aufgaben der Feuerwehren umfassen die „Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe)“, so die Zwecksetzung in § 1 Abs. 1 HBKG.

Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes ist es, bereits bei der Errichtung von Gebäuden durch entsprechende baurechtliche Vorgaben die Entstehung von Bränden oder ihre Ausbreitung zu verhindern, Flucht- und Rettungswege vorzusehen sowie die Voraussetzungen für eine wirksame Brandbekämpfung zu schaffen. Daneben sollen Gefahrenverhütungsschauen in bestehenden Gebäuden Mängel aufdecken, die zu Bränden führen, deren Ausbreitung begünstigen, Rettungsmaßnahmen erschweren oder die Brandbekämpfung beeinträchtigen können. Rechtliche Regelungen zum vor-

beugenden Brandschutz finden sich unter anderem in der *Hessischen Bauordnung (HBO)* und in den Sonderbauverordnungen und -richtlinien.

Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes ist die Rettung von Menschenleben, Tieren, Gesundheit und Sachwerten im Brandfall oder bei Explosionen sowie die Brandbekämpfung. Zu diesen klassischen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes sind im Laufe der Zeit auch die Gefahrenabwehr beispielsweise bei Gefahrguteinsätzen, Unfällen, Störfällen und Naturereignissen hinzugekommen. Das Aufgabenfeld der Technischen Hilfeleistung und der Schutz vor weiteren allgemeinen Gefahren werden im HBKG mit dem Begriff der „Allgemeinen Hilfe“ umschrieben. Das HBKG und die auf ihm beruhenden Verordnungen enthalten rechtliche Regelungen über den abwehrenden Brandschutz und weisen seine Wahrnehmung den öffentlichen Feuerwehren zu.

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört es insbesondere, für ihre Feuerwehr eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten. Hierzu ist in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG ausgeführt:

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Weiter heißt es in Abs. 2:

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Die der Feuerwehr vom Brandschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben erstrecken sich auf die in § 6 Abs. 1 HBKG definierten Bereiche:

Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

Darüber hinaus sollen die Feuerwehren auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten (§ 6 Abs. 3 HBKG). Die Gemeinden haben auch für eine angemessene Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen

und fortzuschreiben und für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Auch die Einrichtung von Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen, die Beschaffung und Unterhaltung von Funktechnik, die Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung sowie die Brandschutzerziehung und -aufklärung und der Selbstschutz sind Aufgaben der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 HBKG).

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG haben zunächst die Gemeinden als zuständige Stellen die Gefahrenabwehr zu gewährleisten und die notwendigen Maßnahmen selbst durchzuführen (Aufgabenträger). Diese Aufgaben sind den Gemeinden (Pflichtige) als Selbstverwaltungsangelegenheit (Art. 28 Abs. 2 GG i. V. m. § 2 Abs. 2 HBKG) übertragen.

Die weit gefasste Zuständigkeit der Feuerwehr wird praktisch begrenzt durch die Ausstattung und das verfügbare Personal. Weil die Gemeinden nach § 60 Abs. 1 HBKG die Kosten für die Aufstellung und Unterhaltung der Feuerwehr zu tragen haben und es ihnen nicht zugemutet werden kann, allen über das gemeindetypische Maß hinausgehenden Gefahren mit kostenträchtigen Vorsorgemaßnahmen zu begegnen, werden sie lediglich verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Überschreiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Brand- und Explosionsgefahren eines gewerblichen oder sonstigen Betriebes das über den normalen Grundschutz hinausgehende Abwehrpotential, kann das Regierungspräsidium unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangen, dass dieser Betrieb auf seine Kosten eine Werkfeuerwehr aufstellt, ausstattet und unterhält (§ 14 Abs. 1 HBKG). Die öffentliche Feuerwehr unterstützt in solchen Fällen die Werkfeuerwehr im Rahmen der Mittel, die sie für den Grundschutz bereithält. Sie ist in jedem Fall zuständig für die Abwehr von Gefahren, die über die Betriebsgrenze hinausgehen und die Öffentlichkeit bedrohen.

Das HBKG räumt der Feuerwehr ein Auswahlermessen über die zweckmäßige taktische Vorgehensweise ein (§ 6 Abs. 1), wobei die Zuständigkeit für die Durchführung der technischen Einsatzleitung der Feuerwehr (§§ 41 und 42 HBKG) zugewiesen ist und die politische Verantwortung der Magistrat als Gesamteinsatzleitung (§ 20 HBKG) trägt.

Die Feuerwehr der Universitätsstadt Gießen hat daher als zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung die Aufgabe, für das ortsübliche, großstadttypische Einsatzgeschehen eine Bereitstellung von taktischen Einheiten vorzuplanen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

1.2.2 Feuerwehrorganisationsverordnung

Die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOVO) enthält nähere Bestimmungen zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Vorgehensweise bei der Erstellung und Inhalte sind in § 2 FwOVO erläutert. Dort heißt es in Absatz 1:

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden beinhalten

- *eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),*
- *die Ermittlung der erforderlichen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Mindestausstattung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 HBKG (Soll-Wert),*
- *eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert.*
- *eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung*
- *die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.*

Besondere personelle und materielle Anforderungen sind über die Mindestanforderungen hinaus auf Grundlage differenzierter Gefährdungsbetrachtungen festzulegen. Dies gilt insbesondere in Städten mit Berufsfeuerwehren und solchen, die hauptamtliche Kräfte im Sinne des § 7 Abs. 4 HBKG vorhalten.

In den Anlagen zur FwOVO sind Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung und die Mindestausrüstung einer Feuerwehr enthalten.

1.2.3 Weitere Rechtsgrundlagen

Weitere Rechtsgrundlagen, die für die Aufgaben der Feuerwehr Gießen und die Erstellung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes von Bedeutung sind, sind in der folgenden Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen

Bezeichnung	Abkürzung	Stand
Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes	ZSKG	01.09.09
Hessische Gemeindeordnung	HGO	24.03.10
Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	HSOG	14.12.09
Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen	HRDG	16.12.10
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	StörfallVO	26.04.00
Hessische Bauordnung	HBO	15.12.09
Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau	GVSVO	28.01.2011
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren	FeuerwLVO	05.03.09
Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren	FwDV 2	Januar 2012
Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 – Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz	FwDV 3	2008
Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 – Atemschutz	FwDV 7	2005
Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz	FwDV 100	1999
Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 – Einheiten im ABC-Einsatz	FwDV 500	Januar 2012
Katastrophenschutzkonzept Land Hessen	-	01.01.11
Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention	GUV-V A1	07/04
Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren	GUV-V C53	01/97

Darüber hinaus regeln zahlreiche Erlasse, Richtlinien und Sonderschutzpläne Teilbereiche der Gefahrenabwehr und der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Für die Organisation von Feuerwehren sind die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) von besonderer Bedeutung, da sie Festlegungen für den geordneten Einsatz von taktischen Einheiten und für den einzelnen Feuerwehrmann enthalten. Sie ermöglichen ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei Einsätzen und eine einheitliche Ausbildung. Soweit die Dienstvorschriften Einsatz Tätigkeiten regeln, liefern sie Entscheidungsmaß-

stäbe und Entscheidungsmuster für eine sachgerechte Gefahrenabwehr. Die Feuerwehr-Dienstvorschriften werden von den Innenministern der Länder beschlossen. Im Land Hessen sind alle bestehenden Feuerwehr-Dienstvorschriften als Verwaltungsvorschriften eingeführt und in Kraft gesetzt worden. Abweichungen von den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschriften sind nur gestattet, wenn dies in der Dienstvorschrift ausdrücklich zugelassen ist.

1.3 Vorgehen

Die individuellen Merkmale einer Stadt erfordern eine ebenso individuelle Betrachtung der örtlich zuständigen Feuerwehr. Im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung wird dabei nach folgender Systematik vorgegangen, um entsprechende Kriterien für die Qualität, die Organisation sowie die personelle und technische Ausstattung der Feuerwehr Gießen festzulegen:

- 1.) Auf Grundlage einer Gefahren- und Risikoanalyse ist das vorhandene und prognostizierte Risikopotential für die Universitätsstadt Gießen zu ermitteln.
- 2.) Durch die politisch verantwortliche Führung der Stadt (Magistrat) sind Schutzziele zu definieren, die von der Feuerwehr Gießen zu gewährleisten sind. Anhaltspunkte hierfür sind einerseits gesetzliche Vorgaben zur Hilfsfrist, andererseits wissenschaftliche Erkenntnisse. Die verbindliche Festlegung dieser Schutzziele wird durch Stadtverordnetenbeschluss erwirkt.
- 3.) Anhand der Schutzziele ist ein Soll der Verfügbarkeit von Einsatzkräften und –mitteln aufzustellen, das ein Erreichen dieser Schutzziele ermöglicht.
- 4.) Die vorhandenen Strukturen, Kräfte und Mittel sind zu beschreiben und in ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerten.
- 5.) Aus der Beschreibung der Ist-Struktur der Feuerwehr Gießen und dem festgelegten Soll-Standard ist ein Soll-Ist-Vergleich abzuleiten und anhand eines Maßnahmenplans darzustellen, wie dieses Soll erreicht werden kann.

Grundgedanke aller taktischen Überlegungen ist es, die Schutzziele zu erfüllen und den bestmöglichen Einsatzerfolg zu erzielen. Grundgedanke aller wirtschaftlichen Überlegungen ist es hingegen, die Schutzziele mit möglichst geringem Aufwand zu erfüllen. Durch die Individualität einer jeden Stadt und der daraus resultierenden Risikostruktur können die Feuerwehren nicht global nach dem Kennwert *Kosten pro Einwohner* bewertet oder gar verglichen werden. Vielmehr sind im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung in jedem Einzelfall eine Risikobewertung und eine Wirtschaft-

lichkeitsbetrachtung notwendig, um mögliche Folgen für das Sicherheitssystem beurteilen zu können.

Aber auch eine vollständige Abdeckung aller erdenklichen Risiken ist weder technisch noch finanziell möglich. Deshalb obliegt es der Stadtverordnetenversammlung als gewählte Vertretung der zu schützenden Bevölkerung, die Schutzziele und damit das gewünschte Sicherheitsniveau im Rahmen der rechtlichen Vorgaben festzulegen und zu verantworten.

2 Gefahren- und Risikoanalyse

2.1 Die Universitätsstadt Gießen

Die Universitätsstadt Gießen ist mit ca. 77.000 Einwohnern die siebtgrößte Stadt Hessens. Sie ist eine von sieben Städten mit über 50.000 Einwohnern, denen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) besondere Rechte und Pflichten zugewiesen sind (Sonderstatusstadt). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen.

Die Universitätsstadt Gießen ist Teil des Landkreises Gießen mit etwa 255.000 Einwohnern. Sie stellt den Bevölkerungsschwerpunkt des Landkreises mit ca. 30 % der Einwohner dar.

In der Universitätsstadt werden durch die Justus-Liebig-Universität und die Technische Hochschule Mittelhessen mehr als 34.000 Studierende ausgebildet. Gleichzeitig ist Gießen administratives, wirtschaftliches und kulturelles Oberzentrum in der Region und ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt. Der Regierungsbezirk Gießen und der Landkreis Gießen haben hier ihren Verwaltungssitz.

2.1.1 Topografische Daten

Gießen liegt auf 50° 35' nördlicher Breite und 8° 40' östlicher Länge. Nördlich der Stadt kommt die Lahn mit dem Lahntal aus Richtung Marburg auf die Stadt zu. Den Nordwesten nehmen die Ausläufer des Gladenbacher Berglands ein. Diesem vorgelagert ist das Gleiberger Land mit dem Dünsberg, der mit 498 m höchsten Erhebung in der weiteren Gießener Umgebung. Im Westen öffnet sich das Lahntal bis nach Lahnau. Im Südwesten der Stadt beginnt der Hintertaunus. Im Osten geht das Gießener Land in das Mittelgebirgsland des Vogelsbergs über.

Neben der alten Kernstadt Gießen gehören noch fünf weitere Stadtteile zum Stadtgebiet: die Stadtteile Gießen-Wieseck im Nordosten, Gießen-Rödgen im Osten, Gießen-Kleinlinden, Gießen-Allendorf und Gießen-Lützellinden im Südwesten. Die Siedlung Petersweiher, im Süden am Fuße des Schiffenbergs gelegen, ist offiziell kein eigener Stadtteil, sondern gehört zur Kernstadt.

Die Universitätsstadt Gießen ist umgeben von den Städten Hüttenberg (Lahn-Dill-Kreis), Linden, Lollar, Pohlheim, Staufenberg (alle Landkreis Gießen) und Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis) sowie den Gemeinden Heuchelheim, Buseck, Fernwald und Wettenberg (alle Landkreis Gießen).

Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 72,562 km². Die größte Ausdehnung beträgt in Ost-West-Richtung 14,9 und in Nord-Süd-Richtung 12,1 km. Die Stadtgrenze weist eine Länge von 70 km auf. In Tabelle 2 sind die Flächenanteile der einzelnen Stadtteile dargestellt.

Tabelle 2: Flächen des Stadtgebiets und der Stadtteile

Stadtteil	Fläche [ha]	Flächenanteil [%]
Innenstadt	3.972,5	54,8
Allendorf	387,6	5,3
Kleinlinden	322,0	4,4
Lützellinden	890,8	12,3
Rödgen	446,0	6,1
Wieseck	1.237,0	17,0
Summe	7.256,2	100,0

Die verschiedenen Flächentypen, welche im Stadtgebiet Gießen vorkommen, einschließlich ihrer prozentualen Verteilung, sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Flächentypen des Stadtgebiets

Flächentyp	Fläche [ha]	Flächenanteil [%]
Gebäude- und Freifläche	1658,66	22,86
Betriebsfläche	84,48	1,16
Erholungsfläche	220,51	3,04
Verkehrsfläche	884,91	12,20
landwirtschaftliche Fläche	2.238,31	30,85
Waldfläche	1836,06	25,30
Wasserfläche	102,09	1,41
Flächen anderer Nutzung	231,19	3,19

Zwischen dem höchsten Punkt im Stadtgebiet (Hangelstein) mit 304 m über NN und dem tiefsten Punkt (Lahnwiesen bei Kleinlinden) mit 155 m über NN ergibt sich eine Höhendifferenz von 149 m. Das Stadtzentrum liegt auf einer Höhe von 159 m über NN.

Aufgrund der exponierten Lage der Universitätsstadt Gießen außerhalb eines Ballungsraumes befindet sich in der näheren Umgebung – anders als beispielsweise im Rhein-

Main-Gebiet – keine große Berufsfeuerwehr, die in einem akzeptablen Zeitraum mit Spezialkräften und Sondergerät zeitnah überörtliche Hilfe leisten kann. Dies hat unmittelbare Auswirkung auf die Anforderungen an die personelle und materielle Ausstattung der Feuerwehr Gießen.

2.1.2 Meteorologie

Alle aktuellen Prognosen über Großschadenereignisse durch extreme Wetterlagen verweisen auf ein kontinuierlich wachsendes Risikopotential durch Sturm, Niederschläge, Gewitter, Hochwasser und langfristige Klimaveränderungen. Auch in Gießen ist das Risiko für derartige Naturereignisse in den letzten Jahren gestiegen. Es besteht jedoch kein über das allgemeine wetterbedingte Risiko in Hessen hinausgehendes Risikopotential.

Sturmereignisse kommen in Gießen vor und haben in der Vergangenheit zu Schäden geführt. Hier sei beispielsweise auf den Orkan „Kyrill“ in 2007 und einen Tornado im Jahr 2008 hingewiesen.

Gewitter mit Blitzschlägen sind überall und jederzeit möglich. Am häufigsten treten sie jedoch in den Sommermonaten auf. In Verbindung mit starken Regenfällen richten Gewitter meist örtlich begrenzt zum Teil massive Schäden an.

Derartige Einsätze stellen in der Regel Flächenlagen mit einer Vielzahl von gleichzeitig auftretenden Einsatzstellen dar. Deshalb sind sie für die Feuerwehr eine besondere Herausforderung: zahlreiche Einsätze müssen innerhalb kürzester Zeit priorisiert und koordiniert werden. Hierzu muss eine besondere Führungs- und Einsatzstruktur aufgebaut werden.

2.1.3 Bevölkerungsstruktur

So vielfältig wie die Universitätsstadt Gießen, so vielfältig sind auch die Menschen, die hier leben. Nach der hessischen Gemeindestatistik betrug die Einwohnerzahl der Universitätsstadt Gießen am 31.12.2012 insgesamt 76.680 Einwohner. Zusätzlich waren ca. 7000 Personen mit Nebenwohnsitz in Gießen gemeldet.

Weiterhin ist Gießen eine multikulturelle Stadt, in der 9.426 Menschen leben, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Das sind 12,2 % der Gießener Gesamtbevölkerung. Insgesamt sind mehr als 140 Nationalitäten in der Stadt vertreten. Die Bevölkerungsdichte beträgt durchschnittlich 1066 Einwohner pro km², ist jedoch in den einzelnen Stadtteilen sehr unterschiedlich. Die Entwicklung der Einwohnerzahl seit 2006 ist in

Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Entwicklung der Einwohnerzahl in Gießen

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011 (Zensus)	2012
Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz)	73.658	74.593	75.140	76.090	77.366	76.059	76.680
Einwohnerzahl (Nebenwohnsitz)	11.222	11.332	10.953	8.702	8.365	8.062	7.990
Einwohnerzahl (gesamt)	84.880	85.925	86.093	84.792	85.731	84.121	84.670

Die Einwohner verteilen sich derzeit wie in Tabelle 5 aufgeführt auf die einzelnen Stadtteile.

Tabelle 5: Einwohnerzahl in den Stadtteilen (Werte aus 2010)

Stadtteil	Einwohnerzahl [-]	Anteil [%]	Bevölkerungsdichte [E/km ²]
Allendorf	1.777	2,3	456
Innenstadt	56.184	74,3	1347
Kleinlinden	4.427	5,9	1341
Lützellinden	2.387	3,2	269
Rödgen	1.901	2,5	432
Wieseck	8.958	11,8	699

Die effektive Bevölkerung in der Universitätsstadt Gießen ist für die Risikobetrachtung aussagekräftiger als die Einwohnerzahl. Sie beinhaltet alle Personen, die sich regelmäßig in der Stadt aufhalten. Dazu gehören neben den Einwohnern (Haupt- und Nebenwohnsitz) die Einpendler (insbesondere Berufspendler, Schüler, Studierende) und Touristen.

Am Bildungsstandort Gießen sind an der Justus-Liebig-Universität insgesamt ca. 26.000 Studierende und an der Technischen Hochschule Mittelhessen (Campus Gießen) ca. 7.700 Studierende eingeschrieben. Ein Teil der Studierenden haben ihren Lebensmittelpunkt in Gießen, sind aber weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz hier gemeldet. Sie sind jedoch für die Gesamtrisikobetrachtung ebenfalls relevant.

Aufgrund der Arbeitsplatzzentralität und der Schulinfrastruktur pendeln viele Schüler und Berufstätige aus den Kommunen des Landkreises und darüber hinaus nach Gießen. Die tatsächliche Höhe der effektiven Bevölkerung ist nur näherungsweise zu bestimmen. So betrug im Jahr 2010 die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler 32.565, während die entsprechende Zahl der Auspendler nur 10.704 betrug. Hierdurch ergibt sich ein positiver Pendlersaldo von 21.861 Menschen. Darüber hinaus besuchen nach Aussage des Schulverwaltungsamtes etwa

11.900 Schüler aus dem Landkreis Gießen und den Nachbarlandkreisen eine Schule in Gießen.

Abbildung 1 zeigt das Gesamtrisiko aus der effektiven Bevölkerung einschließlich der verschiedenen Einflussfaktoren. Der Graphik liegt die Annahme zu Grunde, dass etwa 1/3 der Studierenden weder ihren Haupt- noch ihren Nebenwohnsitz in Gießen gemeldet haben.

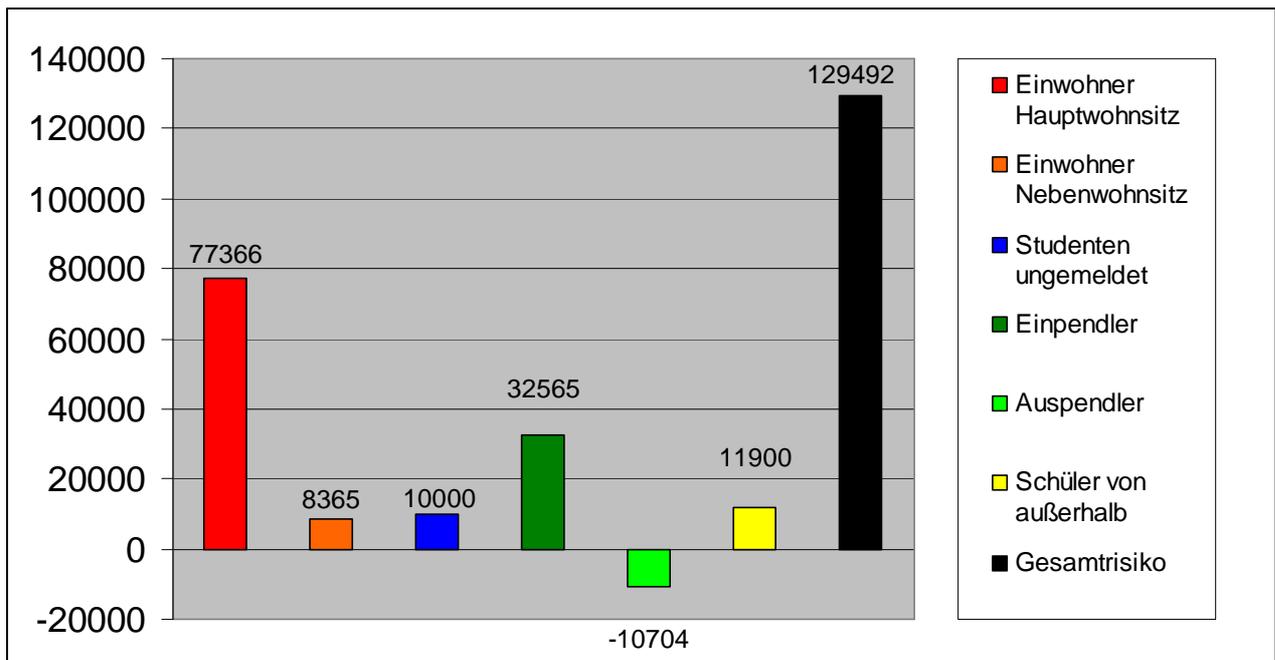


Abbildung 1: Gesamtrisiko aus Bevölkerung

Die tatsächliche Einwohnerzahl von ca. 85.000 erhöht sich daher insbesondere in den Tagesstunden der Werktage um etwa 45.000 und liegt zu diesen Zeiten bei rund 130.000 Menschen. Diese Zahl muss bei der Betrachtung des tatsächlichen Risikos aus der Bevölkerung maßgeblich in die weitere Planung und die Bemessung der Feuerwehr einbezogen werden. Es ist offensichtlich, dass das Gefahrenpotential dem einer Großstadt mit über 100.000 Einwohnern entspricht. Um diesem in angemessener Form zu begegnen, ist in Gießen neben der Freiwilligen Feuerwehr auch die Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr erforderlich.

2.1.4 Verkehrsflächen und Infrastruktur

2.1.4.1 Straßenverkehrsnetz

Gießen ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt in Hessen. Mehrere Bundesautobahnen und Bundesstraßen durchqueren das Stadtgebiet: Neben den überregional bedeutenden Autobahnen A 5 (Frankfurt–Kassel) und A 45 (Dortmund–Aschaffenburg) bestehen

die regionalen Strecken A 480 (Wettenberg – Reiskirchener Dreieck) und die autobahnähnlich ausgebaute B 49 (Trier – Wetzlar – Alsfeld) in Ost-West-Richtung. Auch die A 485 (Ostumgehung) und die B 429 (Westtangente) in Nord-Süd-Richtung sind wichtige und stark frequentierte Verkehrsverbindungen. Die A 485 ersetzt im Bereich Gießen die Bundesstraße 3, die früher mitten durch die Stadt verlief. In südöstliche Richtung (Lich, Hungen) verläuft außerdem die Bundesstraße 457. Auch Teile der B 3a gehören zum Einsatzgebiet der Feuerwehr Gießen.

Durch Erlass des Regierungspräsidiums Gießen wurde der Feuerwehr Gießen die Zuständigkeit für 43 km auf Autobahnen und Bundesstraßen übertragen. Teilbereiche liegen auch außerhalb der Gemarkungsgrenzen.

Das Stadtgebiet wurde nach den schweren Kriegszerstörungen autogerecht wieder aufgebaut. Breite stark befahrene Einfallstraßen führen zu einer Ringstraße im Verlauf der ehemaligen Wallanlagen. Der Stadtkern innerhalb der ehemaligen Wallanlagen ist seit den 80er Jahren für den Autoverkehr weitgehend gesperrt. Das gesamte Straßennetz innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen umfasst mehr als 280 km. Auf den Straßen werden erhebliche Mengen aller Arten von Gefahrstoffen (radioaktiv, biologisch, chemisch) transportiert.

2.1.4.2 Schienenverkehrsnetz

Der Bahnhof Gießen ist mit mehr als 30.000 Reisenden in rund 350 Zügen täglich ein bedeutender Knotenpunkt im regionalen und überregionalen Bahnverkehr und Teil des Intercity-Streckennetzes sowie Ausweichstrecke des ICE-Streckennetzes. Der Bahnhof verfügt über ein verzweigtes Gleisvorfeld, 19 Gleisanschlüsse und 11 Bahnsteige des Nah- und Fernverkehrs.

Die elektrifizierte Bahnstrecke der Main-Weser Bahn von Frankfurt nach Kassel ist eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im bundesweiten Bahnnetz, mit den daraus resultierenden Gefahren aus dem Personen- und Güterverkehr, einschließlich des Transports gefährlicher Stoffe. Der Gefahrgutanteil im Güterverkehr liegt bei ca. 30 %.

Verschiedene Verkehrsunternehmen erbringen im Auftrag des Rhein-Main-Verkehrsverbunds die Verkehrsleistungen auf den Regionalstrecken. Vom Bahnhof Gießen führen Regionalstrecken nach Alsfeld und Fulda (Vogelsbergbahn) und in südöstlicher Richtung nach Hungen (Lahn-Kinzig-Bahn). Die Strecke über Wetzlar und Siegen verbindet Mittelhessen mit dem Rheinland und dem Ruhrgebiet. Die Lahntalbahn folgt dem Fluss über Wetzlar und Limburg bis Koblenz.

Neben dem Bahnhof Gießen liegen im Schutzbereich der Feuerwehr Gießen noch folgende Bahnhaltepunkte:

- Licher Straße (Haltepunkt an der Vogelsbergbahn)
- Erdkauter Weg (Haltepunkt an der Lahn-Kinzig-Bahn)
- Oswaldsgarten (Haltepunkt an der Main-Weser-Bahn)

Der Güterbahnhof ist wichtiger Umschlagplatz für verschiedenste Transportgüter. Dieser besteht aus insgesamt 28 Gleisen und verschiedenen bahntechnischen Gebäuden (Stellwerk, Cargo-Werkstatt, Lokschuppen, Betriebstankstelle, Gefahrgutlager). Im Stadtteil Kleinlinden liegt der Abzweigbahnhof Gießen-Bergwald, der eine direkte Verbindung der Strecken von und nach Frankfurt bzw. Wetzlar unter Umgehung des Bahnhofs Gießen ermöglicht.

Mehrere beschränkte und unbeschränkte Bahnübergänge stellen weitere Gefahren- und Einsatzschwerpunkte dar.

2.1.4.3 Wasserstraßen und Gewässer

Eine Fläche von 102,09 ha im Stadtgebiet ist mit Wasser bedeckt. Das entspricht einem Flächenanteil von 1,41 %. Die Lahn, ein Nebenfluss des Rheins, ist der größte Fluss im Landkreis. Sie fließt von Norden kommend in die Gemarkung Gießens. Dort wendet sie sich nach Westen und verlässt das Stadtgebiet im Bereich Kleinlinden. Dabei teilt sie die Stadt in einen östlichen und einen westlichen Teil. Eine Überquerung ist nur im Innenstadtbereich über die Rodheimer Brücke und die Konrad-Adenauer-Brücke möglich.

Die Feuerwehr Gießen hat die Sicherungspflicht auf der Lahn und an ihren beiden Ufern auf eine Länge von 9,5 km. Die Lahn ist als Bundeswasserstraße der Klasse 0 eingestuft. Das bedeutet, dass dort regelmäßig Schiffsverkehr, beispielsweise durch Sportboote und Ausflugsschiffe stattfindet. Die 4 Wehre im Stadtgebiet stellen Gefahrenschwerpunkte dar, an denen die Feuerwehr schon mehrfach Personen aus dem Wasser retten musste.

Weitere Fließgewässer im Schutzbereich der Feuerwehr Gießen sind die Wieseck, die mitten durch das Stadtzentrum fließt und der Kleebach. Außerdem gibt es in Gießen mehrere ausgedehnte Teiche. Der größte davon ist der Schwanenteich.

Hochwassergefährdete Gebiete befinden sich im Bereich des Lahnufers (insbesondere Weststadt), der Wieseck und des Kleebachs.

2.1.4.4 Luftverkehr

Gießen verfügt im Süd-Westen über einen Flugplatz bei Lützellinden mit asphaltierter Start- und Landebahn und einen Segelflugplatz mit Graspiste in der Wieseckau. Der international bedeutende Flughafen Frankfurt am Main liegt rund 70 km entfernt. Die Stadt Gießen befindet sich im Einflugbereich.

2.1.4.5 Energieversorgung

Die Elektrizitätsversorgung ist für das tägliche Leben die wichtigste Energiequelle. Jede Unterbrechung der Stromversorgung kann weit reichende Folgen für alle Lebensbereiche haben.

Die Energie- und Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Gießen AG sichergestellt, die Abwasserentsorgung durch die Mittelhessischen Wasserbetriebe. Beide sind städtische Unternehmen. Es besteht eine umfassende Versorgung mit Wasser, Strom, Erdgas und Fernwärme, die über ober- und unterirdische Leitungsnetze zu den Verbrauchsstellen geleitet werden. Daraus ergeben sich verschiedene Gefährdungen für die Bevölkerung. In vier Umspannwerken wird der Strom aus den Überlandleitungen in das städtische Stromnetz eingespeist. Das Kanalnetz weist eine Gesamtlänge von 440 km auf.

Die Stadtwerke Gießen betreiben auf dem Gelände der Universität ein Müllheizkraftwerk. Die Sortierung des Abfalles vor der Verwertung findet in ortsansässigen Sortieranlagen statt. Durch die Heterogenität von Abfall als Brennstoff entstehen hier besondere Gefahrenschwerpunkte, die sich bereits bei Einsätzen in der Vergangenheit offenbart haben.

2.1.4.6 Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 HBKG ist jede Gemeinde verpflichtet „[...] für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen“. Die Universitätsstadt Gießen hat diese Pflichtaufgabe mit dem Wegenutzungsvertrag vom Dezember 2003 an die Stadtwerke Gießen AG übertragen. Durch eine Rekommunalisierung haben die Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB) diese Aufgabe im Jahre 2011 übernommen. In den meisten Bereichen wird die Löschwasserversorgung über das Ringleitungsnetz der Trinkwasserversorgung sichergestellt. Der Betreiber hat aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen ein Interesse daran, die Leitungsdurchmesser und die Anzahl der Wasserentnahmestellen möglichst gering zu halten. Aus Sicht der Feuerwehr sind jedoch große Leitungsdurchmesser erforderlich, um die erforderliche Löschwassermenge bereitzustellen. Auch die Abstände der Hydranten sind aus Sicht der Feuerwehr mög-

lichst gering zu halten. Aus diesem Grund sind dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz zukünftig ausreichende Einflussmöglichkeiten auf die Dimensionierung der Wasserversorgung einzuräumen.

Eine unzureichende Löschwasserversorgung und zu große Hydrantenabstände haben unmittelbaren Einfluss auf die personelle und technische Ausstattung der Feuerwehr Gießen und können dauerhaft erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

Richtwerte für die erforderliche Löschwassermenge sind im Arbeitsblatt W 405 des *Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches* [von 2008] enthalten. Die genaue Festlegung kann jedoch nur im Rahmen einer gebietsbezogenen Gefährdungsanalyse erfolgen. Dies ist Aufgabe des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz. Die erforderliche Löschwassermenge ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

In Teilbereichen erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung über unabhängige Entnahmestellen wie offene Gewässer, Löschteiche und stationäre Löschwasserbehälter.

In der folgenden Tabelle 6 sind die Gebiete aufgeführt, in denen die Löschwasserversorgung derzeit noch unzureichend ist. Die Universitätsstadt Gießen kommt in diesem Gebieten ihren Aufgaben gem. § 3 HBKG noch nicht in vollem Umfang nach. Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung erfordern zeitlichen Vorlauf. Deshalb sind zwischenzeitlich Ausgleichsmaßnahmen bei der Aufstellung und Ausstattung der Feuerwehr erforderlich.

Tabelle 6: Gebiete mit unzureichender Löschwasserversorgung

Gebiet	Erforderliche Löschwassermenge [l/min]	Vorhandene Löschwassermenge [l/min]	Differenz [l/min]
Brandplatz	1.600	500	- 1.100
Markwald	800	150	- 650
Pfingstweide	800	200	- 600
Rheinfelser Straße	800	400	- 400
Ruhbanksweg	800	250	- 550
Sellnberg	800	400	- 400
Waldweide	1.600	600	- 1.000
Wetzlarer Straße	800	300	- 500
Obere Bahnhofstr.	1.600	600	-1.000
Marburger Str. West	1.600	800	-800

2.2 Herauszustellende Risiken

In jeder Stadt bestehen Risiken aufgrund der geographischen und topographischen Gegebenheiten sowie der Bauart, Bauweise und Nutzung von Gebäuden. Die Art und Nutzung von Verkehrswegen, die Anzahl der anwesenden Menschen und besondere Veranstaltungen sind weitere Risikofaktoren.

Die Bebauungsstruktur in weiten Bereichen der Innenstadt ist großstädtisch geprägt und geschlossen. Die daraus resultierende hohe Bevölkerungsdichte und die geringen Gebäudeabstände erhöhen das Risiko im Brandfall.

Im Stadtgebiet Gießen befinden sich verschiedene bauliche Objekte von denen aufgrund Ihrer Art und Nutzung ein erhöhtes Risiko für die sich dort befindlichen Personen oder für die nähere Umgebung ausgehen kann. Im Folgenden werden diese baulichen Objekte mit erhöhtem Gefährdungspotential beschrieben.

2.2.1 Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

In der Universitätsstadt Gießen gibt es derzeit 733 Gebäude besonderer Art oder Nutzung, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen. Anlage 1 gibt einen Überblick über Art und Anzahl der baulichen Anlagen. Bei diesen Objekten handelt es sich um Gebäude, Betriebe oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren oder ein erhöhtes Risiko für die Menschen im Objekt oder in der Umgebung ausgehen. Sie erfordern eine über das allgemeine Maß hinaus gehende Aufmerksamkeit durch die Feuerwehr. Aus diesem Grund werden diese Gebäude regelmäßig auf Veränderungen und Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften kontrolliert. Insgesamt sind 246 Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, die direkt bei der Leitfunkstelle der Feuerwehr Gießen aufgeschaltet ist.

Im Vergleich mit Darmstadt (847 Sonderbauten) und Offenbach (665 Sonderbauten) wird deutlich, dass die Bebauungsstruktur und die daraus resultierenden Risiken denen einer Großstadt entsprechen. Um diesen Risiken in angemessener Form zu begegnen, ist in Gießen neben der Freiwilligen Feuerwehr auch die Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr erforderlich. Die räumliche Verteilung der besonderen Objekte im Stadtgebiet zeigt Abbildung 2.

Objekte besonderer
brandschutztechnischer
Bedeutung



Universitätsstadt
Gießen

- Kranken-/ Pflegeeinrichtungen
- Verkehrsanlagen
- Industrieanlagen
- GABC-Betriebe /-anlagen
- Störfallanlagen
- Sonstige

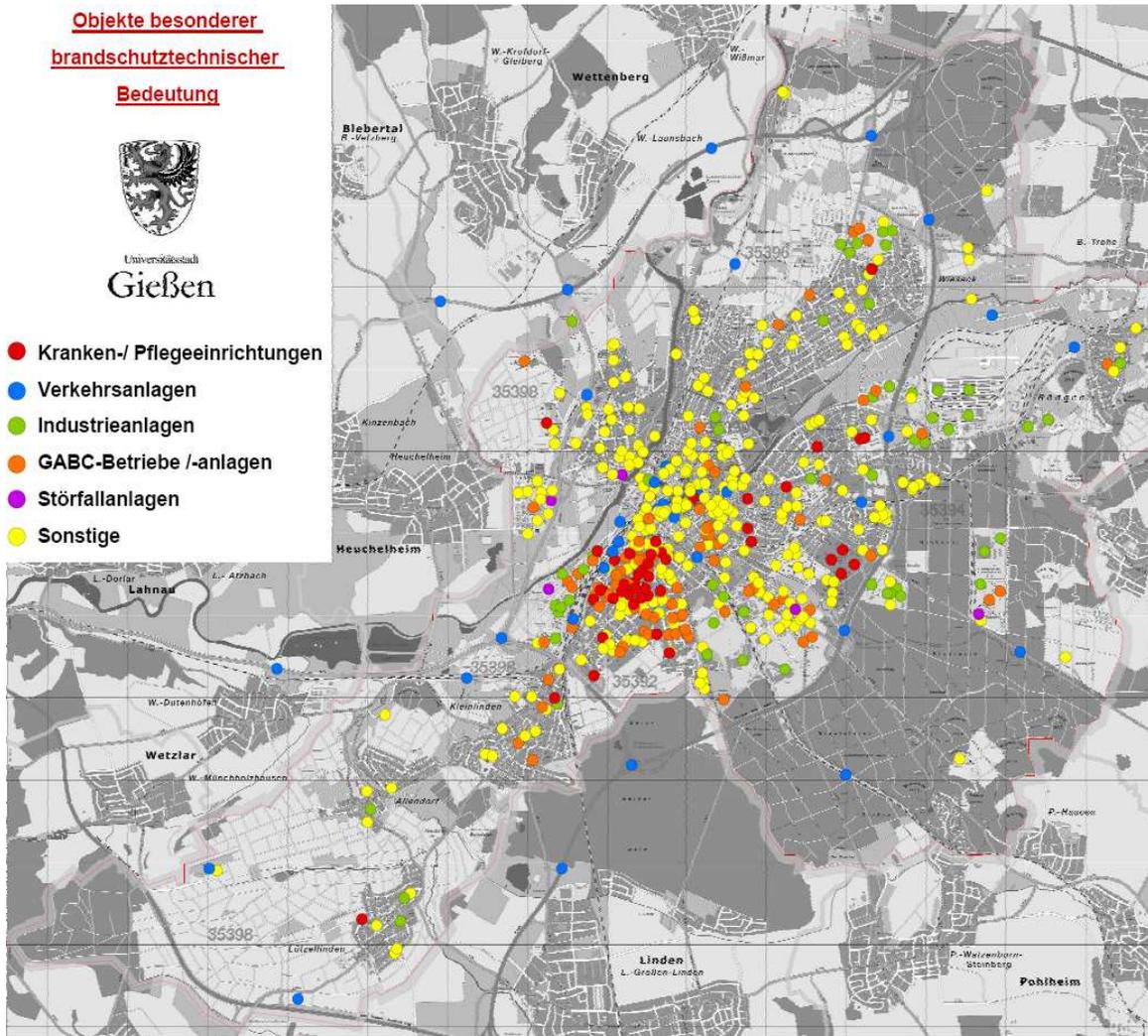


Abbildung 2: Räumliche Verteilung der besonderen Objekte im Stadtgebiet

2.2.1.1 Objekte mit atomaren, biologischen und chemischen Gefahren

In der Universitätsstadt Gießen gibt es 38 Anwender, die nach Strahlenschutzverordnung eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen auf der Grundlage des Atomgesetzes besitzen. Offene und umschlossene Strahler werden hauptsächlich in der Medizin, der Forschung und im Gewerbe eingesetzt. Der genehmigungspflichtige Umgang erstreckt sich auf verschiedene Radionuklide in offener und umschlossener Form und findet überwiegend im Bereich der Universität und des Uni-Klinikums statt.

Der genehmigungspflichtige Umgang mit Organismen wie Bakterien, Viren, Pilzen, Parasiten und gentechnischen Produkten findet in 116 Objekten auf der Grundlage des Gentechnik-Gesetzes bzw. der Biostoff-Verordnung statt.

Im industriellen und gewerblichen Bereich bestehen bei über 50 Betrieben des herstellenden, verarbeitenden, lagernden und vertreibenden Gewerbes erhebliche Risiken durch Umgang mit verschiedenen chemischen Stoffen.

Aus Zwischenfällen mit radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen können sich erhebliche Gefahren für die Bevölkerung, die Umwelt und die Einsatzkräfte ergeben. Dies bedingt eine besondere Ausbildung und spezielle Ausrüstung der Feuerwehrrkräfte mit Geräten, Schutzausrüstung und Messtechnik.

2.2.1.2 Objekte mit Sonderschutzplan

Insgesamt befinden sich im Stadtgebiet drei Objekte, die unter die Störfallverordnung nach Bundesimmissionsschutzgesetz fallen. Tabelle 7 stellt diese Objekte und deren Gefahrenpotential dar.

Tabelle 7: Objekte mit Sonderschutzplan

Objekt	Standort	Gefahrenpotential
Kugelgasbehälter Stadtwerke Gießen AG	Schlachthofstraße	20.000 m ³ Erdgas
Tanklager Fa. Esso Roth	Gottlieb-Daimler-Straße	5.000 m ³ Heizöl
Betriebsgelände Fa. Esso Roth	Europastraße	diverse Tank- und Flüssiggaslager (10.000 m ³ Heizöl und 1.100.000 m ³ Flüssiggas)

Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials der Fa. Esso Roth (Standort Europaviertel), war es im Jahr 2008 erforderlich, in Zusammenarbeit mit der unteren Katastrophenschutzbehörde einen Sonderschutzplan (Externer Notfallplan Stand 2008) gemäß Störfallverordnung für diesen Betrieb zu erstellen. Dieser ist regelmäßig fortzuschreiben.

2.2.2 Justus-Liebig-Universität

Die Justus-Liebig-Universität (JLU) stellt mit ihren über 24.000 Studierenden, rund 4.550 Beschäftigten und einem Angebot von 120 Studiengängen die größte Universität in der Hochschulregion Mittelhessen dar. Insgesamt gliedert sich die Universität in 11 Fachbereiche. Die Gebäude der einzelnen Fachbereiche sind über das ganze Stadtgebiet verteilt. Für zahlreiche Studiengänge aus dem naturwissenschaftlichem und medizinischem Bereich werden durch die JLU eine große Anzahl an unterschiedlichen Laboren betrieben. Von vielen dieser Labore gehen erhöhte Gefahren aus, da dort mit chemischen und radioaktiven Stoffen sowie gefährlichen biologischen und gentechnisch veränderten Zellkulturen und Organismen gearbeitet und geforscht wird. Ein Teil der Labore wird aufgrund von komplexen Versuchsanordnungen auch als Nachtlabore genutzt.

Durch den Fachbereich Veterinärmedizin (Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten von Tieren) werden allein zwei gentechnische Anlagen der Schutzstufe 2 und eine gentechnische Anlage der Schutzstufe 3 betrieben. In den Gebäuden der Veterinärmedizin befinden sich Versuchstierställe sowie mehrere Labore, in denen brennbare Flüssigkeiten, Säuren und Laugen, offene Chemikalien und Gasflaschen vorgehalten werden.

Im Bereich des anatomischen Institutes des Fachbereichs Humanmedizin werden 16.000 Liter Formalin gelagert. Formalin ist eine brennbare Flüssigkeit, die explosionsfähige Gasgemische bilden kann. Es wirkt krebserregend und ist giftig. Weiterhin sind Arbeitsbereiche mit radioaktiven Stoffen vorhanden, die der Feuerwehrgefahrengruppe II-A entsprechen.

Im Rahmen des Neubaus des Biotechnologischen Forschungszentrums Seltersberg ist ein weiteres Labor mit der Schutzstufe 3 für den Fachbereich Biologie / Chemie entstanden. Auf dem Gelände des Chemiegebäudes (Leihgesterner Weg) befinden sich ein Übergangslager für Chemikalien sowie weitere kleine Chemikalienlager, in denen erhebliche Mengen an Säuren, Laugen, brennbaren und biochemischen Stoffen gelagert werden (insgesamt rund 25.000 Liter). Weiterhin sind Labore mit radioaktiven Stoffen (Gefahrengruppe II-A) vorhanden. Derzeit entsteht ein kompletter Neubau des Chemiegebäudes mit ausgedehnten Laborbereichen.

Im Physikgebäude (Heinrich-Buff-Ring) befinden sich mehrere Arbeitsräume mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe II-A. Durch den Fachbereich Physik wird weiterhin ein Strahlencentrum betrieben. Dort wird auch mit radioaktiven Stoffen der (höchsten) Gefahrengruppe III-A gearbeitet.

Die Justus-Liebig-Universität unterhält ein Zwischenlager für Laborabfälle. Dort werden die Abfälle (z. B. brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen und Feststoffe) der verschiedenen Labore gelagert und für die Entsorgung vorbereitet. Während biologische Stoffe durch Desinfektion und Autoklavieren vor der Entsorgung unschädlich gemacht werden können, bleibt das Gefahrenpotential bei radioaktiven Abfällen und Chemikalien auch nach der Verwendung erhalten. Die Gesamtmenge beträgt rund 25.000 kg.

2.2.3 Technische Hochschule Mittelhessen

Die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) stellt mit ihren über 7.500 Studierenden, rund 610 Beschäftigten und einem Angebot von über 30 Studiengängen eine weitere Hochschuleinrichtung in Gießen dar. Insgesamt gliedert sich die Technische Hochschule Mittelhessen in 30 Fachbereiche. Die Gebäude der einzelnen Fachbereiche sind über das ganze Stadtgebiet verteilt. Für zahlreiche Studiengänge aus dem naturwissenschaftlichen Bereich werden durch die THM eine große Anzahl an unter-

schiedlichen Laboren betrieben. Von vielen dieser Labore gehen erhöhte Gefahren aus, da dort ebenfalls wie in der JLU mit chemischen und einer Vielzahl von radioaktiven Stoffen gearbeitet und geforscht wird. Ein Teil der Labore wird aufgrund von komplexen Versuchsanordnungen auch als Nachtlabore genutzt.

2.2.4 Universitätsklinikum Gießen-Marburg

Das Universitätsklinikum Gießen-Marburg (Standort Gießen) ist als Großklinikum aller Fachrichtungen eine der wichtigsten medizinischen Einrichtungen in Mittelhessen. Insgesamt werden durch 11 Medizinische Zentren am Standort Gießen etwa 1.200 Krankbetten zur Verfügung gestellt. Durch die ca. 5.000 Beschäftigten in Gießen werden jährlich mehr als 44.000 Patienten stationär und 120.000 Patienten ambulant medizinisch versorgt. Die verschiedenen Kliniken und Institute liegen auf einem zusammenhängenden Areal im südwestlichen Teil Gießens. Dort befinden sich auch mehrere Labore und Stationen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten, Säuren und Laugen sowie biologischen und radioaktiven Stoffen gearbeitet wird.

Aufgrund des Alters der baulichen Substanz und der stetig wachsenden Nachfrage nach medizinischer Versorgung befindet sich das Uniklinikum seit Jahren ständig im Umbau, was mit verschiedenen Schwierigkeiten für die Feuerwehr, speziell im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, behaftet ist. Der im Jahre 2011 bezogene Neubau des Universitätsklinikums ersetzt eine Vielzahl alter Bestandsgebäude, die so einer neuen Nutzung zugeführt werden konnten. Jedoch konnten nicht alle Nutzungen aus den Altgebäuden/Krankenhäusern hier wie geplant vereint werden, so dass aufgrund des Platzmangels immer wieder alte Klinikgebäude saniert und reaktiviert werden.

Der Neubaukomplex verfügt über vier Untergeschosse, ein Erdgeschoss und fünf Obergeschosse sowie ein eigenes Blockheizkraftwerk und eine Brennstoffzellenanlage, die den hohen Energiebedarf des Klinikums decken sollen. Die hochkomplexe Gebäudetechnik, ein weit verzweigtes Tunnelsystem, das Verbindungen zu anderen Gebäuden herstellt, und ein Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach sind neben der großen Patientenzahl besondere Risikofaktoren, die maßgeblichen Einfluss auf die Bemessung der öffentlichen Feuerwehr haben. Aufgrund des vorhandenen Gefahrenpotentials wird derzeit durch das Regierungspräsidium Gießen gemeinsam mit der Stadt Gießen die Anordnung einer Werkfeuerwehr geprüft.

2.2.5 Weitere Krankenhäuser

Neben dem Uniklinikum befinden sich in Gießen noch vier weitere Krankenhäuser. In Tabelle 8 ist die Anzahl der vorhandenen Betten sowie die Anzahl der Mitarbeiter aufgeführt. Besondere Aufmerksamkeit ist der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

zu widmen, da sich dort etwa 120 forensische Patienten in Behandlung befinden. Die Unterbringung kommt einer Sicherheitsverwahrung gleich und ist dementsprechend gesondert zu berücksichtigen.

Tabelle 8: Krankenhäuser

Krankenhaus	Anzahl Betten	Anzahl Mitarbeiter
St. Josephs Krankenhaus	170	300
Evangelisches Krankenhaus*	220	575
Balserische Stiftung	70	120
Vitos-Klinik für Psychiatrie & Psychotherapie*	360	800

* Zurzeit entstehen weitere Neu- und Anbauten der Kliniken, so dass sich die Bettenzahl ab den Jahren 2013 bis 2014 hier um jeweils 100 Betten erhöhen wird.

2.2.6 Esso-Roth

Die ortsansässige Firma Esso-Roth ist einer der größten Mineralölhändler in Mittelhessen. Am Standort Gießen befinden sich der Hauptverwaltungssitz sowie ein Großtanklager und ein Tanklager.

Das Großtanklager im Europaviertel beinhaltet eine Abfüllstation für Gasflaschen und Tankfahrzeuge inklusive Lager, eine Tankstelle, eine Abfüllanlage für Kesselwagen sowie große Tanks zur Bevorratung von Flüssiggas (1.100.000 m³) und Mineralölen (10.000 m³). Weiterhin befindet sich auf dem Gelände ein Schmierstofflager mit 500 m³ Inhalt und diverse Fasslageranlagen.

Das Tanklager in der Gottlieb-Daimler-Straße beinhaltet einen Mineralöltank von 5.000 m³ sowie eine Tankstelle und diverse Fasslager.

2.2.7 Veranstaltungen

In der Kulturstadt Gießen findet eine Vielzahl von unterschiedlichsten Veranstaltungen, darunter auch größere Veranstaltungen mit vielen Besuchern, statt. Die Bandbreite reicht von Konzerten und Theatervorstellungen über größere Sportveranstaltungen und Messen bis hin zu Public-Viewing, Stadtfest und Studentenfesten. Im Stadtgebiet befinden sich zahlreiche Versammlungsstätten, beispielsweise die Kongresshalle, die Heshallen, das Stadttheater, die Osthalle, das Unigebäude und diverse Sporthallen, in denen größere Veranstaltungen durchgeführt werden.

Für Freiluftveranstaltungen stehen Örtlichkeiten wie der Messeplatz, die Domäne Schiffenberg, das Open-Air-Gelände im Schiffenberger Tal, das Uni-Sportgelände, das Waldstadion und der gesamte Innenstadtbereich zur Verfügung. Im Jahr 2011 wurden durch die Feuerwehr Gießen ca. 350 Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen mit hohem Risikopotential durchgeführt.

Das Stadtfest lockt jedes Jahr rund 100.000 Besucher nach Gießen. In Spitzenzeiten befinden sich gleichzeitig über 30.000 Menschen im Innenstadtbereich, was ein hohes Gefährdungspotential mit sich bringt.

Im Jahr 2014 wird die Universitätsstadt Gießen Ausrichter der Landesgartenschau sein. Bei der letzten Landesgartenschau in Bad Nauheim waren über einen Zeitraum von 5 Monaten mehr als 520.000 Besucher zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit der Landesgartenschau wurden etwa 1.500 Veranstaltungen durchgeführt. Eine derartige Großveranstaltung stellt die Gefahrenabwehrbehörden vor besondere Herausforderungen. Aufgrund der hohen Besucherdichte bestehen besondere Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, denen die Feuerwehr durch geeignete vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu begegnen hat.

2.3 Einteilung der Stadt in Löschbezirke

Im brandschutztechnischen Gutachten für die Stadt Gießen aus dem Jahr 1993 und der darauf basierenden Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) aus dem Jahr 2004 ist die Stadt in zehn Löschbezirke aufgeteilt. Die Zuordnung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

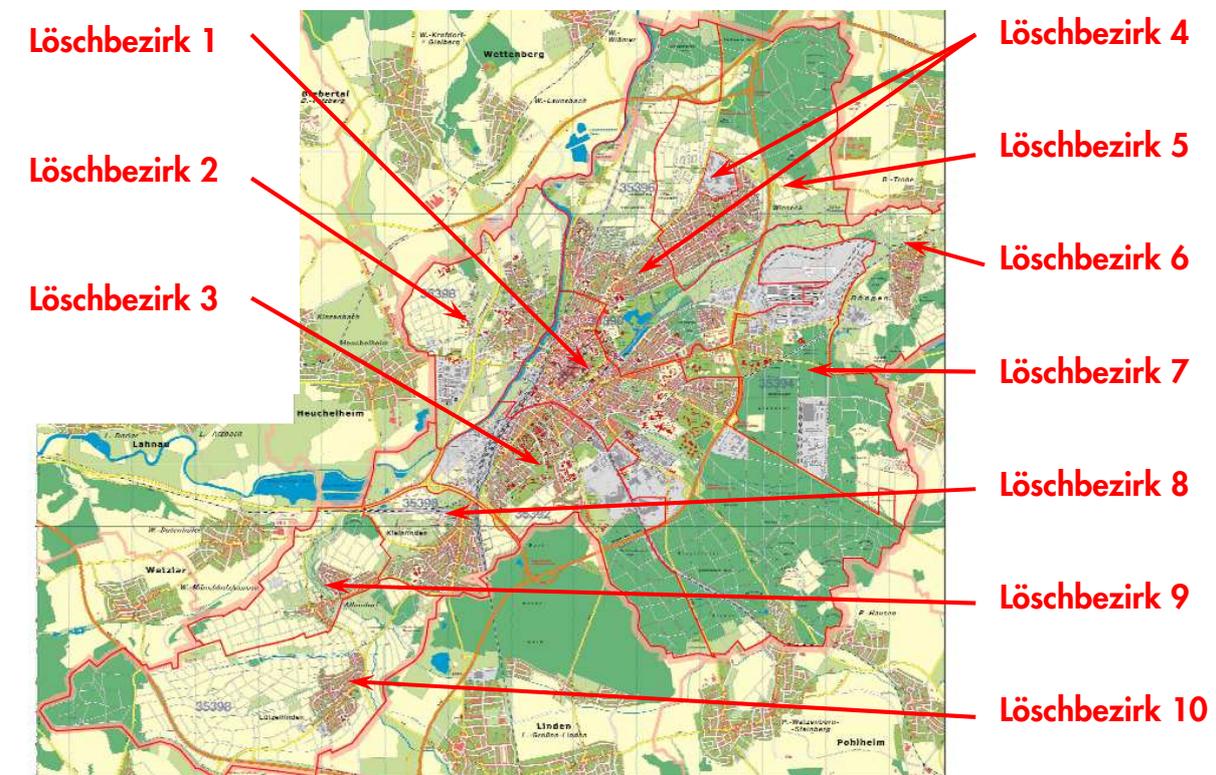


Abbildung 3: Zuordnung der Löschbezirke

Diese Einteilung wurde nach verschiedenen Kriterien vorgenommen, insbesondere örtliche Zusammenhänge (Stadtteilstruktur), aber auch die Zusammenfassung von Gefährdungsschwerpunkten lagen der Zuordnung zugrunde.

Auf Grundlage der Löschbezirke wird im Kapitel 5 die Einteilung des Stadtgebietes in Schutzzonen vorgenommen.

2.4 Demographische Entwicklung

Im Demographiebericht der Bertelsmann Stiftung wird die Universitätsstadt Gießen dem Demographietyp 8 „*Wirtschaftlich starke Städte und Gemeinden mit hoher Arbeitsplatzzentralität*“ zugeordnet. Es wird eine stabile Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung prognostiziert. Der Anteil der über 65-jährigen wird bis 2025 von 16 % auf 19,9% ansteigen.

Der Dienstleistungssektor wird weiter wachsen und es ist mit einer Vergrößerung des Angebots zur Kinder-, Jugend- und Altersbetreuung zu rechnen. Einrichtungen zu Grund-, Aus- und Fortbildung werden ausgebaut und erweitert werden.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Hessen Agentur GmbH in ihrer Bevölkerungsvorausschätzung. Während im Landkreis Gießen die Bevölkerung bis 2030 um 0,4 % abnehmen wird, wird für die Stadt Gießen ein Bevölkerungswachstum von 4,9 % prognostiziert. Der Anteil der 20 bis 60-jährigen wird voraussichtlich von 62,8 % auf 55,1 % sinken. Aus dieser Altersgruppe rekrutieren sich sowohl die Einsatzkräfte der Freiwilligen als auch der Berufsfeuerwehr. Der Anteil der über 60-jährigen wird hingegen von 20,7 % auf 29,1 % zunehmen.

Mit steigenden Bevölkerungszahlen und Zunahme des Anteils an älteren Menschen steigt auch das Risikopotential in der Gefahrenabwehr. Aufgrund des stark rückläufigen Anteils von Einwohnern im Alter zwischen 20 und 60 Jahren muss davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Anzahl an Einsatzkräften in der Freiwilligen Feuerwehr zukünftig nicht mehr rekrutiert werden kann. Auch auf die Besetzung von freien Beamtenstellen bei der Berufsfeuerwehr wird sich diese Entwicklung auswirken.

3 Ermittlung des Risikopotentials

3.1 Grundlagen

Wie in jeder anderen Stadt gibt es auch in Gießen eine Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrenquellen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen. Die Abwehr und Vorbeugung derartiger Gefahren ist entsprechend §§ 1 und 3 HBKG originäre Aufgabe der Feuerwehr.

Bemessungsgrundlage für Stärke, Ausrüstung und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist die Bewertung und Beurteilung der potentiellen Gefahrenquellen im Einsatzgebiet, wobei sich das Gesamtrisiko aus der Multiplikation von Schadenshäufigkeit und der Höhe des möglichen Schadens ergibt.

Um sich einen möglichst vollständigen Überblick über bestehenden Gefahren und ihre Auswirkungen zu verschaffen, ist es erforderlich, durch analytische und empirische Ermittlungsverfahren Erkenntnisse zu sammeln. Hierbei sind Qualität und Quantität der Risiken zu bewerten. Dies wiederum bedeutet, dass die Art und die Größenordnung dieser Gefahren bekannt sein und beiden Aspekten die gleiche Bedeutung beigemessen werden muss.

Für die Einschätzung ist eine Strukturierung nach Risikogebieten sinnvoll. Eine entsprechende Gliederung des Gesamtstadtgebietes erfolgt nach den infrastrukturellen Kriterien der einzelnen Teilgebiete. Hierbei wird beispielsweise nach Wohngebieten, Industriegebieten, Mischgebieten und Verkehrsflächen unterschieden.

In der Feuerwehrorganisationsverordnung (vgl. Ziffer 1.2.2) hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Kriterien für die Ermittlung von Gefährdungstufen in den verschiedenen Gefahrenarten festgelegt.

Tabelle 9: Gefahrenarten und Gefährdungsstufen nach FwOVO

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
Brandschutz	B 1 bis B 4
Allgemeine Hilfe	
- Technische Hilfe	TH 1 bis TH 4
- atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 bis ABC 3
- Wassernofälle	W 1 bis W 3

Für jeden Schutzbereich im Gemeindegebiet ist gemäß Feuerwehrgesetz eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Maßgeblich ist dabei die fachliche Bewertung der Gesamtstruktur im Schutzbereich.

Die Definition der Gefährdungsstufen ergibt sich aus der vorhandenen Bebauungsstruktur, besonders gefahrengeneigten Einrichtungen und der Nutzung. Das Gefahrenpotential von Großstädten ist insbesondere wegen deren Größe, Struktur, aber auch wegen des großstadtypischen Vorhandenseins besonderer Gefahren im Detail zu bewerten und die Bedarfsplanung entsprechend anzupassen.

3.2 Gefahrenart „Brandschutz“

In Abbildung 4 sind die verschiedenen Gefährdungsstufen auf das Stadtgebiet projiziert. Gefahrenschwerpunkte mit besonders erhöhtem Risikopotential sind zusätzlich markiert.

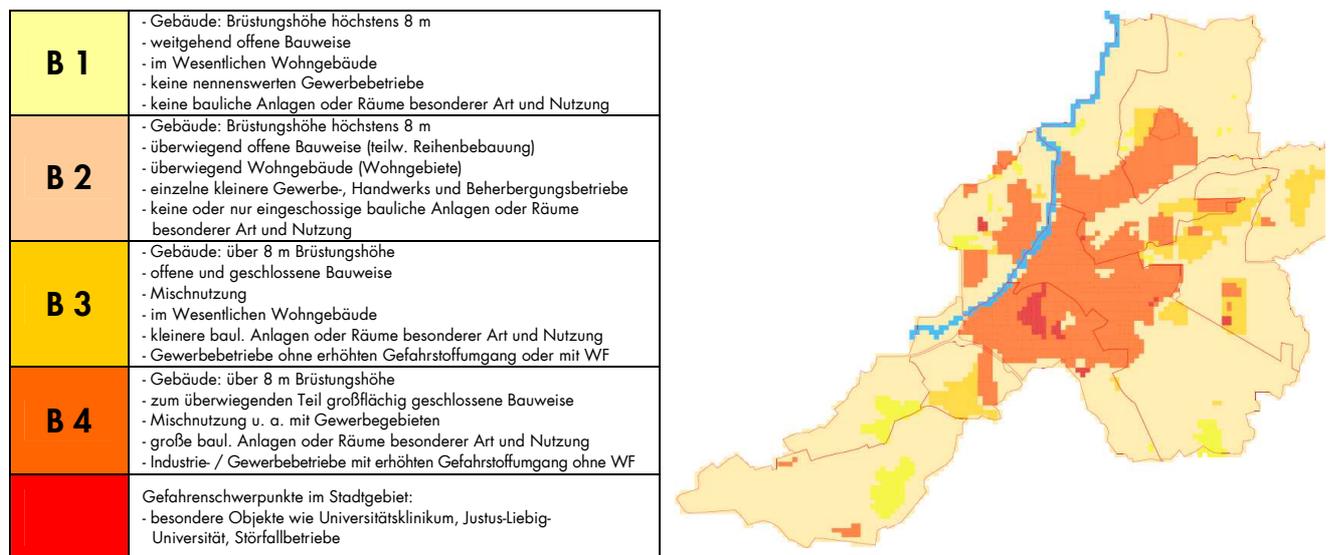


Abbildung 4: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart Brandschutz

In der Gesamtbewertung ist für die Universitätsstadt Gießen die **Gefährdungsstufe B 4** anzusetzen.

Die differenzierte Gefährdungsstufenbetrachtung für die Löschbezirke ergibt die folgende Einschätzung:

Tabelle 10: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Brandschutz nach Löschbezirken:

Löschbezirk	Gebiet	Gefährdungsstufe
1	Innenstadt, Stadtbereiche östl. der Lahn inkl. Universität (Philosophikum), Schiffenberger Tal	B4
2	Weststadt (westl. der Lahn)	B4
3	Südliche Kernstadt inkl. Universität (Naturwissenschaften) und Universitätsklinikum	B4 (+)
4	Nördliches Stadtgebiet inkl. Philosophenwald, Wiesekau, Industriegebiet Wiesek	B4
5	Ortsteil Wiesek (außer Industriegebiet), Hangelstein	B4
6	Ortsteil Rödgen	B3
7	Uni-Sportgelände, Ursulum, Monroestraße, Europaviertel	B4 (+)
8	Ortsteil Kleinlinden	B3
9	Ortsteil Allendorf	B2
10	Ortsteil Lützellinden	B2

3.3 Gefahrenart „Technische Hilfe“

Abbildung 5 zeigt die verschiedenen Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Technische Hilfe.

TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen und Autobahnen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie

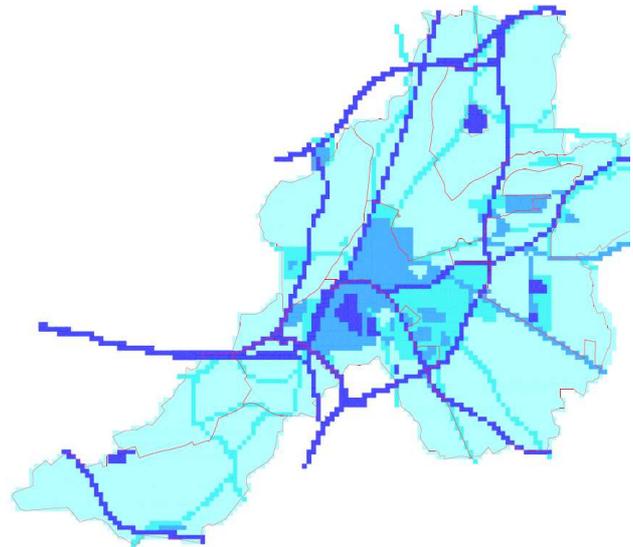


Abbildung 5: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart Technische Hilfe

In der Gesamtbewertung ist für die Universitätsstadt Gießen die **Gefährdungsstufe TH 4** anzusetzen.

Tabelle 11: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Technische Hilfeleistung nach Löschbezirken:

Löschbezirk	Gebiet	Gefährdungsstufe
1	Innenstadt, Stadtbereiche östl. der Lahn inkl. Universität (Philosophikum), Schiffenberger Tal	TH4
2	Weststadt (westl. der Lahn)	TH4
3	Südliche Kernstadt inkl. Universität (Naturwissenschaften) und Universitätsklinikum	TH4
4	Nördliches Stadtgebiet inkl. Philosophenwald, Wiesekaue, Industriegebiet Wieseck	TH4
5	Ortsteil Wieseck (außer Industriegebiet), Hangelstein	TH4
6	Ortsteil Rödgen	TH3
7	Uni-Sportgelände, Ursulum, Monroestraße, Europaviertel	TH4
8	Ortsteil Kleinlinden	TH4
9	Ortsteil Allendorf	TH2
10	Ortsteil Lützellinden	TH4

3.4 Gefahrenart „Atomare, biologische, chemische Gefahren“

In Abbildung 6 sind die verschiedenen Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Atomare, biologische, chemische Gefahren dargestellt.

ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> A – kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B – keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C – kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> A – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I A eingestuft sind. B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I B eingestuft sind C – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen; Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential (keine Chemikalienlager)
ABC 3	<ul style="list-style-type: none"> A – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A eingestuft sind. B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B eingestuft sind C – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen; Chemikalienhandlungen oder -lager
	Gefahrenschwerpunkte: Anlagen oder Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIIA oder biologischen Stoffen der Gruppe IIIB gemäß FwDV 500 umgehen, genehmigungspflichtige Anlagen nach Störfallverordnung mit erweiterten Pflichten

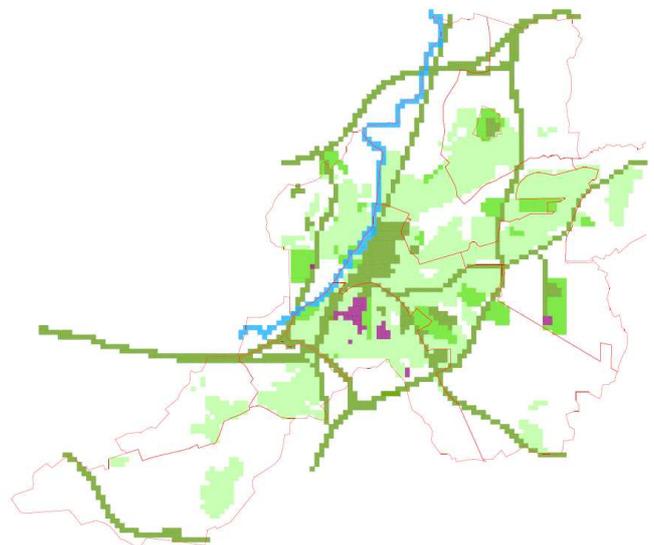


Abbildung 6: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart ABC

Die Gesamtbewertung für die Universitätsstadt Gießen ergibt eine Einstufung nach **Gefährdungsstufe ABC 3**. Punktuell liegen Betriebe und Einrichtungen vor, von denen zusätzlich heraus zu hebende Gefahren aufgrund des Umgangs mit gefährlichen Stoffen ausgehen.

Tabelle 12: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart ABC-Gefahren nach Löschbezirken:

Löschbezirk	Gebiet	Gefährdungsstufe
1	Innenstadt, Stadtbereiche östl. der Lahn inkl. Universität (Philosophikum), Schiffenberger Tal	ABC3
2	Weststadt (westl. der Lahn)	ABC3
3	Südliche Kernstadt inkl. Universität (Naturwissenschaften) und Universitätsklinikum	ABC3 (+)
4	Nördliches Stadtgebiet inkl. Philosophenwald, Wiesekaue, Industriegebiet Wieseck	ABC3
5	Ortsteil Wieseck (außer Industriegebiet), Hangelstein	ABC2
6	Ortsteil Rödgen	ABC2
7	Uni-Sportgelände, Ursulum, Monroestraße, Europaviertel	ABC3 (+)
8	Ortsteil Kleinlinden	ABC2
9	Ortsteil Allendorf	ABC1
10	Ortsteil Lützellinden	ABC2

3.5 Gefahrenart „Wassernotfälle“

In Abbildung 7 sind die verschiedenen Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Wassernotfälle dargestellt.

W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen

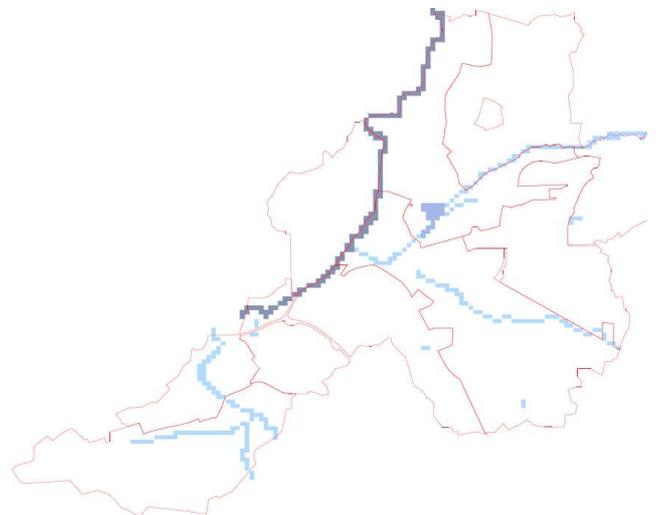


Abbildung 7: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart Wassernotfälle

Obwohl die Lahn als Bundeswasserstraße ausgewiesen ist und daher vom Grundsatz der Gefährdungsstufe W3 zuzurechnen wäre, entspricht das tatsächliche, von den Gießener Gewässern ausgehende Risiko insbesondere im landesweiten Vergleich lediglich einer Einstufung nach W2.

Die Gesamtbewertung für die Universitätsstadt Gießen ergibt eine Einstufung nach **Gefährdungsstufe W 2**.

Tabelle 13: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Wassernotfälle nach Löschbezirken:

Löschbezirk	Gebiet	Gefährdungsstufe
1	Innenstadt, Stadtbereiche östl. der Lahn inkl. Universität (Philosophikum), Schiffenberger Tal	W2
2	Weststadt (westl. der Lahn)	W2
3	Südliche Kernstadt inkl. Universität (Naturwissenschaften) und Universitätsklinikum	W2
4	Nördliches Stadtgebiet inkl. Philosophenwald, Wiesecaue, Industriegebiet Wieseck	W2
5	Ortsteil Wieseck (außer Industriegebiet), Hangelstein	W1
6	Ortsteil Rödgen	W1
7	Uni-Sportgelände, Ursulum, Monroestraße, Europaviertel	W1
8	Ortsteil Kleinlinden	W1
9	Ortsteil Allendorf	W2
10	Ortsteil Lützellinden	W1

3.6 Gesamtbetrachtung

Die empirische Ermittlung des Risikopotentials bestätigt die in der Gefahren- und Risikoanalyse unter Ziffer 2 gewonnenen Erkenntnisse: Die Bevölkerungsstruktur und die Infrastruktur in Gießen führen zu einem Risiko, das mit dem einer Großstadt vergleichbar ist. In Tabelle 14 sind die Ergebnisse für die Universitätsstadt Gießen nochmals zusammengefasst.

Tabelle 14: Gefährdungsstufen in der Universitätsstadt Gießen

FwOVO	Brand	Technische Hilfeleistung	Gefahrgut	Wassernotfälle
Gefährdungsstufe	B 4	TH 4	ABC 3	W 2

Die Zuordnung der Löschbezirke zu den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und die daraus für diesen Bereich folgende Gefährdungseinstufung werden in Kapitel 6.5 vorgenommen.

4 Aufgaben der Feuerwehr Gießen

Die interne Aufgabenzuweisung in der Gefahrenabwehr obliegt der Organisationshoheit der Stadt. Die im Folgenden beschriebenen Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften oder wurden der Feuerwehr durch Organisationsverfügung übertragen.

Dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz sind gemäß dem Haushaltsplan derzeit folgende Produkte zugeordnet: Gefahrenabwehr, Gefahrenvorbeugung, Bevölkerungsschutz und Bereitstellung Leitstelle. Der Geschäftsverteilungsplan der Universitätsstadt Gießen bestimmt die dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz zugewiesenen Aufgaben.

4.7 Pflichtaufgaben

Die Pflichtaufgaben welche von der Feuerwehr Gießen wahrgenommen werden ergeben sich primär aus dem *Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz* (siehe Ziffer 1.2.1).

Die Feuerwehr Gießen hat „[...] die *nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden*“ (§ 6 HBKG). Neben der Bekämpfung von Schadenfeuern versteht man hierunter die Hilfeleistung bei Unfällen, Naturereignissen oder öffentlichen Notständen, vorrangig das Retten von Menschenleben, aber auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr.

Die Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Gefahrstoffen (GABC) und der Schutz der Umwelt sind ebenfalls Aufgaben der Feuerwehr. Hierzu gehören neben der Menschenrettung die Verhinderung der Gefahrstoffausbreitung, die Schadstoffmessung und die anschließende Dekontamination.

Auch die Rettung aus Höhen und Tiefen, sowie die Wasserrettung sind Bestandteil der Allgemeinen Hilfe und somit originäre Aufgabe der Feuerwehr Gießen (§ 3 HBKG). Darüber hinaus werden durch die Feuerwehr allgemeine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt.

Der Führung und Leitung kommt in der Gefahrenabwehr eine besondere Rolle zu. Daher ist ein durchgängiges Führungssystem so aufzustellen, dass auch zu Großeinsätzen aufwachsende Lagen von der Feuerwehr beherrscht werden können.

Das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Aufgaben des Zivilschutzes in der Universitätsstadt Gießen. Darüber hinaus wirken Brandschutz- oder GABC-Kräfte der Feuerwehr Gießen in Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Gießen mit (§ 28 HBKG).

Gemäß § 6 FwOVO und § 2 der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) ist der Leiter der Berufsfeuerwehr Brandschutzdienststelle. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau. Dieser unterliegen Gebäude und Einrichtungen die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind (§§ 15, 16 HBKG).

Bei Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Menschen gefährdet wäre, stellt die Feuerwehr Gießen gemäß § 17 HBKG eine Brandsicherheitswache.

Die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach Bau-, Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Arbeitsschutz- und Gewerbebereich ergibt sich aus der Hessischen Bauordnung (HBO) und weiteren Rechtsvorschriften. Sie umfasst im Wesentlichen Stellungnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Menschenrettung und der Brandbekämpfung. Dies beinhaltet insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung. Auch Aussagen zur Brandmeldung und zur Alarmierung im Brandfall, betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren werden getroffen.

Die Einsatzplanung umfasst die Erstellung und Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans und von Alarm- und Einsatzplänen, ebenso die Mitwirkung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte (§ 3 HBKG).

Darüber hinaus ist die gesamte Ausbildung der beruflichen und freiwilligen Einsatzkräfte zu organisieren und zu überwachen sowie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Gießen zu überprüfen (§ 3 HBKG). Auch die Verantwortung für die Beschaffung, Prüfung und Instandhaltung der benötigten Technik und Ausrüstung liegt beim Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (§ 3 HBKG).

4.8 Zentrale Leitstelle

Nach § 4 Abs. 1, Nr. 6 HBKG und § 5 Abs. 1 und 4 HBKG gehört es zu den Aufgaben der Landkreise, eine ständig erreichbare und betriebsbereite Leitstelle (Zentrale

Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben.

Bereits seit mehr als 30 Jahren wird diese Aufgabe durch die Berufsfeuerwehr Gießen im Auftrag des Landkreises wahrgenommen. Gemäß § 1 Abs. 2 der *Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 HRDG* können die Aufgabenträger die Sonderstatusstädte mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragen. Im Jahr 2009 wurde auf dieser Grundlage eine interkommunale *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der gemeinsamen Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst* zwischen Stadt und Landkreis geschlossen.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben einer Einsatzleitstelle werden in der Leitstelle Gießen auch weitere Aufgaben für die Stadt Gießen und Aufgaben zur Einsatzlenkung in der Stadt Gießen übernommen. So lange das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz die Leitstelle für den Landkreis Gießen betreibt, kann auf die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwehreinsatzzentrale (Funkmeldestelle) für die Feuerwehr Gießen verzichtet werden.

4.9 Weitere Aufgaben

Die Feuerwehren sollen gemäß § 6 HBKG neben den Pflichtaufgaben auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen obliegenden Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Feuerwehr Gießen ist aufgrund ihrer Größe regionales Kompetenzzentrum der Gefahrenabwehr in Mittelhessen. Durch die ständige Vorhaltung von Berufsfeuerwehrkräften steht ständig hoch qualifiziertes Personal für verschiedenste Aufgaben zur Verfügung.

Aufgrund dieser Kompetenzen nimmt die Feuerwehr Gießen verschiedene überörtliche Aufgaben wahr. Sie betreibt die Messkomponente für den GABC-Einsatz für den Landkreis Gießen und stellt die *Schnelleinsatzgruppe Information und Kommunikation* (SEG IuK) sowie einen Löschzug im Rahmen des hessischen Katastrophenschutzkonzeptes. Durch die Besetzung von zwei Sachgebieten im Katastrophenschutzstab des Landkreises ist eine enge Verzahnung der Gefahrenabwehrbehörden von Stadt und Kreis sichergestellt.

Mit der *Schnelleinsatzgruppe Spezielle Rettung* (SEG SR) stellt die Feuerwehr Gießen die Sonderaufgabe der Rettung aus Höhen, Tiefen und Enge sicher. Diese aufgrund der Stadtstruktur mit Hochhäusern und anderen Sonderbauten notwendige Kompetenz wird über vertragliche Vereinbarungen von anderen Städten (derzeit Marburg und

Wetzlar) und dem Landkreis Gießen mit genutzt und finanziert. Es ist möglich und geplant, diese interkommunale Zusammenarbeit weiter zu entwickeln.

Weiterhin leistet die Feuerwehr Gießen für den Landkreis in großem Umfang Ausbildung. Die Atemschutz-Grundausbildung und die spezifische Fortbildung für Atemschutzgeräteträger für alle Gemeinden des Landkreises wird durch die Feuerwehr Gießen sicher gestellt sowie die zentrale Atemschutzübungsanlage für den Landkreis Gießen betrieben.

Zur Aufrechterhaltung der technischen Einsatzbereitschaft unterhält die Feuerwehr Gießen verschiedene Zentralwerkstätten. Die Arbeiten werden durch Personal des Einsatzdienstes durchgeführt. Dieser Service wird auch für andere Feuerwehren und Einheiten der Gefahrenabwehr angeboten, sofern die Erfüllung der Pflichtaufgaben dies zulässt.

Zur Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahrenlagen unterhält die Universitätsstadt Gießen ein nahezu flächendeckendes Sirenenwarnsystem. Dieses wird vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz betrieben.

Ein wichtiges Instrument der Gefahrenvorbeugung ist die Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer und das Verhüten von Bränden (§ 18 HBKG). Auch die Vermittlung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe und zum Selbstschutz als Teil des Zivilschutzes wird vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz durchgeführt. Darüber hinaus ist die Feuerwehr Gießen anerkannte Ausbildungsstätte für Erste Hilfe.

Da die Universitätsstadt Gießen über kein eigenes Gesundheitsamt verfügt, werden die Aufgaben der medizinischen Gefahrenabwehr für die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Gießen (z. B. Influenzapandemieplanung zur Sicherstellung des Dienstbetriebes) durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz wahrgenommen. Beim Auffinden von Bomben, Sprengsätzen und Blindgängern leistet das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Polizei regelmäßig Amtshilfe bei der Warnung der Bevölkerung, Evakuierung, Führung und Organisation der Begleitmaßnahmen einer Entschärfung.

Wenn Fahrzeuge des Rettungsdienstes nicht zeitnah verfügbar sind, werden First-Responder-Einsätze von den Rettungssanitätern und -assistenten der Berufsfeuerwehr durchgeführt, um das therapiefreie Intervall zu verkürzen. Bei einem Massenansturm von Verletzten (MANV) im Landkreis ist die Berufsfeuerwehr ab einer Anzahl von 10 Verletzten zur Ersten Hilfe vorgesehen.

In der städtischen Aufgabenverteilung wurden der Feuerwehr Gießen die Beseitigung von Verkehrshindernissen, die Ölspurbeseitigung und die Sofortmaßnahmen nach Gewässerschutzplan übertragen. Auch Einsätze im Zusammenhang mit Tieren (z. B. Tier-

transport, Tierkörperbeseitigung, Insekten) gehören zum Aufgabenfeld der Berufsfeuerwehr.

Die Übernahme zusätzlicher Aufgabenbereiche von bzw. für andere Teile der Stadtverwaltung oder in der interkommunalen Zusammenarbeit ist möglich und ermöglicht eine weitgehend kosten- und stellenplanneutrale Erhöhung der Personalvorhaltung für die Gefahrenabwehr. Insbesondere die Erste-Hilfe-Ausbildung, Alarmierungs- und Dispositionstätigkeiten für Winterdienst oder Ordnungsamt, aber auch weitere Werkstattleistungen stellen hier ein noch nicht ausgeschöpftes Effizienzsteigerungspotential dar. Jede Übernahme zusätzlicher Aufgaben steht unter dem Vorbehalt einer vorherigen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

5 Schutzzieldefinition

Zur Ermittlung der erforderlichen Größe einer Feuerwehr, d. h. der erforderlichen Anzahl an Einsatzpersonal, der Art und der Menge der vorzuhaltenden technischen Gerätschaften und deren optimalen Standorten im Risikogebiet muss zunächst eine Festlegung der gewünschten Qualität der Produkte und Leistungen der Feuerwehr erfolgen. Dies geschieht durch die Definition von Schutzzielen.

Das Schutzziel ist nicht durch ein besonderes, herausragendes oder seltenes Ereignis festzulegen, sondern anhand einer hinreichend wahrscheinlichen und regelmäßig zu erwartenden Einsatzsituation. Die beschriebene Einsatzsituation soll von der Feuerwehr zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den Vorgaben der Schutzzieldefinition abgearbeitet werden können. Für die Einsatzbereiche Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Umweltschutz müssen jeweils eigene Anforderungen definiert werden, die dann unabhängig voneinander Einfluss auf die Bemessung der Feuerwehr haben.

Da reale Einsatzsituationen durch viele Zufälle und Unwägbarkeiten gekennzeichnet sind, ist eine quantitative Aussage über die Qualität der Produkte der Feuerwehr, zumindest im Bereich der Gefahrenabwehr, in der Regel nur bedingt möglich. Beispielsweise ist es nicht möglich, die Qualität des Brandschutzes anhand der Zahl der geretteten Personen, der Zahl der Brandopfer oder anhand der Summen vernichteter oder geschützter Sachwerte zu messen. Aussagekräftige Qualitätskriterien zur Beurteilung eines Sicherheitsstandards müssen daher Eigenschaften der Feuerwehr sein, die im Vorfeld von Einsätzen planbar sind.

Konkret handelt es sich dabei um folgende Kriterien:

- 1.) Wie viele Einsatzkräfte können an einer Einsatzstelle tätig werden und wie schnell kann die Einsatzstelle von den ersten und den nachfolgenden Kräften erreicht werden?
- 2.) Wie ist die tatsächliche Ausstattung der Feuerwehr mit technischen Einsatzmitteln, insbesondere mit Fahrzeugen und Geräten?
- 3.) Wie ist der tatsächliche Ausbildungsstand der Feuerwehrkräfte?

Der erste Punkt ist aus den folgenden Gründen für die Bemessung der Feuerwehr besonders relevant:

- Eine große Zahl an Einsatzkräften bewirkt einen hohen Sicherheitsstandard. Gleichzeitig ist der Personalkostenanteil der bei weitem größte Faktor in der Kostenstruktur einer hauptamtlichen Feuerwehr.
- Kurze Hilfsfristen sind ebenfalls ein Zeichen hoher Sicherheit, können aber nur durch räumliche Nähe zum Einsatzort und vor Allem sehr schnelles Ausrücken erreicht werden. Räumliche Nähe zu jedem Punkt des Risikogebietes erfordert gleichzeitig eine höhere Anzahl von Standorten mit dem notwendigen Personal und Material. Die Vorhaltung von hauptamtlichem, stets einsatzbereitem Personal verkürzt die Ausrückezeit wesentlich. Damit sind allerdings entsprechende Kosten verbunden.

5.1 Qualitätskriterien

Die für die Schutzzieldefinition erforderlichen und allgemein anerkannten Qualitätskriterien Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad werden im Folgenden kurz erläutert.

5.1.1 Hilfsfrist

Die AGBF (siehe Ziffer 5.2.4) definiert die Hilfsfrist auf Grundlage der O.R.B.I.T.-Studie (Ziffer 5.2.2) als die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle. Sie setzt sich zusammen aus 1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit und 8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrtszeit. Diese Definition wurde auf Grundlage einer wissenschaftlichen Studie aufgestellt und entspricht dem Stand der Technik.

Wie schon in Kapitel 1.2.1 dargestellt, hat der Gesetzgeber davon abweichend in § 3 Abs. 2 HBKG eine andere Definition der Hilfsfrist aufgestellt. Danach ist die Gemein-

defeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Nach § 3 Abs. 2 HBKG wird als Hilfsfrist die Zeit von der Alarmierung bis zur Einleitung von Erkundungsmaßnahmen an der Einsatzstelle definiert. Das ist die Zeit, die dokumentiert und ausgewertet werden kann und durch Vorkehrungen der Kommune und insbesondere durch die Feuerwehr direkt beeinflussbar ist. Im Vergleich zur Definition der AGBF ergibt sich jedoch eine Verlängerung der Hilfsfrist um 2 Minuten (siehe Abbildung 8).

Die Zeit vom Eintritt eines Schadenereignisses bis zu seiner Entdeckung und Meldung an die Leitstelle ist lediglich durch Verbesserung der Aufklärung der Bevölkerung, Einsatz von Rauchmeldern im privaten Bereich sowie weitere Maßnahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes mittelbar zu verkürzen.

Die Zeit vom Eintreffen an der Einsatzstelle bis zum Wirksamwerden der ersten Maßnahmen der Feuerwehr am Einsatzort hängt stark von der Größe und Zugänglichkeit des Brandobjektes ab und wird deshalb nicht in die als Hilfsfrist definierte Zeit einbezogen.

Für die weitere Beurteilung in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan wird die in § 3 Abs. 2 HBKG gesetzlich normierte Hilfsfrist als Zeitdifferenz zwischen Alarmierung und Eintreffen am Einsatzort zugrunde gelegt. Der Zielwert beträgt **10 Minuten**.

In Abbildung 8 sind die zeitlichen Abläufe von der Brandentstehung bis zur Schadensbekämpfung graphisch dargestellt [nach AGBF]. Zum Vergleich ist die Hilfsfrist gem. § 3 HBKG eingefügt.

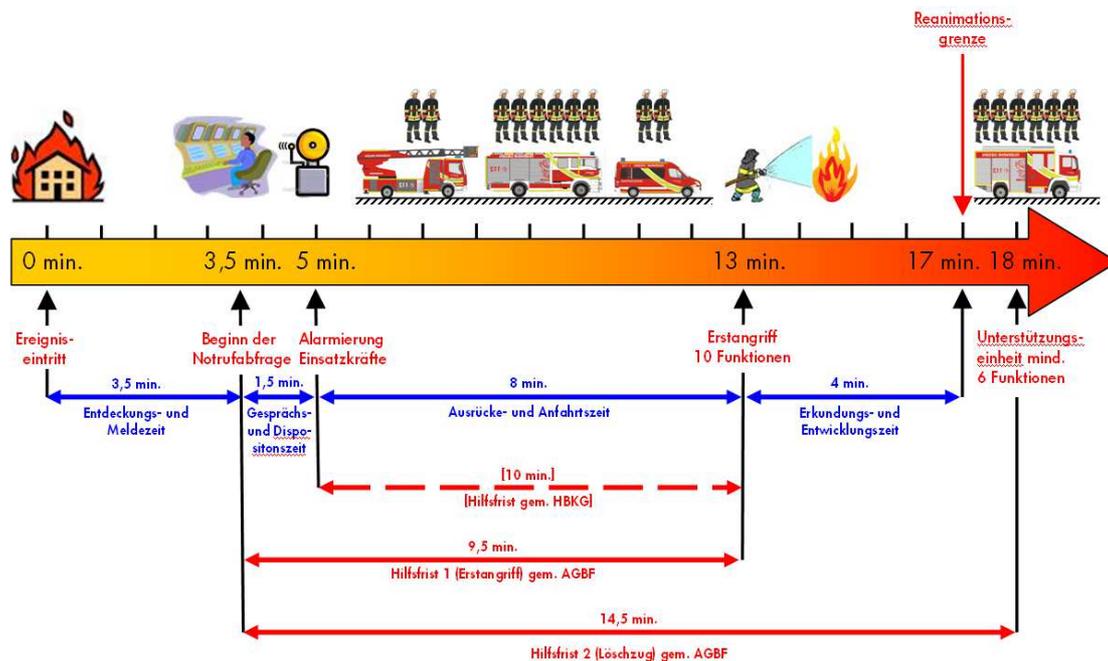


Abbildung 8: Zeitliche Komponenten im Feuerwehreinsatz

Anhand der Bemessungsszenarien (Kap. 5.3) wird eine Ergänzungskomponente mit einer zweiten Hilfsfrist von 13 Minuten notwendig.

5.1.2 Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist trotz einer stetigen Verbesserung der technischen Ausrüstung nach wie vor sehr personalintensiv. Eine rechtzeitige Bereitstellung des erforderlichen Einsatzpersonals ist deshalb der Schlüssel zu einer erfolgreichen Gefahrenabwehr. Mit der Definition der Funktionsstärke wird auf die Quantität (Anzahl) und Qualität (Ausbildung, Eignung) des Personalansatzes Bezug genommen. Hierdurch können eindeutige Steuerungsgrößen für die Vorhaltung von Personal und die Personalentwicklung, unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung und des Aufgabenumfanges gewonnen werden.

Da die Sicherstellung der Funktionsstärke über 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr erfolgen muss, ist eine planmäßige Besetzung jeder Funktion mit nur einer Einsatzkraft nicht ausreichend. Aus diesem Grund wird in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan zwischen Funktionen und Stellen unterschieden.

Eine **Funktion** ist ein definierter Aufgabenbereich, der im Einsatz durch eine tatsächlich verfügbare Einsatzkraft wahrzunehmen ist. Um diese Funktion jederzeit mit ausrei-

chender Sicherheit zu gewährleisten, sind planerisch mehrere **Stellen** für Einsatzkräfte vorzusehen. Die Anzahl der Stellen richtet sich nach dem Personalfaktor.

Der Personalfaktor gibt an, wie viele Stellen besetzt sein müssen, um das definierte Schutzziel gemäß den Qualitätskriterien (Ziffer 5.1) zu erreichen. Hierbei sind unterschiedliche Personalfaktoren für haupt- und ehrenamtliche Stellen zu berücksichtigen.

Übliche Personalfaktoren bei Berufsfeuerwehren liegen bei 4,8 bis 5,3. Das bedeutet: zur Vorhaltung einer Funktion im Einsatzdienst werden ca. 5 Mitarbeiter benötigt. Der Personalfaktor ist im Wesentlichen abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit, gesetzlichen Feiertagen, der Altersstruktur der Mitarbeiter und Abwesenheitszeiten zum Beispiel für Krankheit, Fortbildung und Dienstbefreiung. Bei der Berufsfeuerwehr Gießen liegt der Personalfaktor für die Wachabteilungen derzeit bei 5,11 und damit im üblichen Bereich.

Die Berechnung des Personalfaktors für die Freiwillige Feuerwehr erfolgt abweichend, da hier keine ausschließliche Verfügbarkeit für den Einsatzdienst vorliegen muss, sondern eine unverzügliche Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz oder aus der Freizeit ausreicht. Der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. geht nachts und am Wochenende von einem erforderlichen Personalfaktor von 4,0 und werktags von einem Personalfaktor von 6,0 aus.

Diese Unterscheidung macht jedoch allenfalls für die Detailplanung Sinn, da die Sollstärke einer Freiwilligen Feuerwehr nicht über die Tageszeit variabel ist, sondern allenfalls die Personalverfügbarkeit. Aus diesem Grund wird für die weiteren Planungen – auf der sicheren Seite liegend – ein Personalfaktor von 6,0 für die Freiwillige Feuerwehr zu Grunde gelegt.

5.1.3 Erreichungsgrad

Durch die zeitliche und räumliche Verteilung der Einsätze ist es nicht möglich, alle Einsätze mit zeitlicher Dringlichkeit innerhalb der Hilfsfrist abzudecken. Es ist deshalb notwendig, den Prozentsatz der Einhaltung der Hilfsfrist als weiteres Kriterium für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr festzulegen.

Unter *Erreichungsgrad* wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Qualitätskriterien *Hilfsfrist* und *Funktionsstärke* eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von 80 % bedeutet beispielsweise, dass für 4/5 aller Einsätze die Qualitätskriterien eingehalten werden. Verschiedene Gerichte haben entschieden, dass ein System der Daseinsvorsorge ausreichend leistungsfähig ist, wenn der Erreichungsgrad 90 % nicht unterschreitet. Diese juristische Auslegung kann auch auf die Gefahrenabwehr übertragen werden.

Folgende Faktoren haben Einfluss auf den Erreichungsgrad:

- die Gleichzeitigkeit von Einsätzen,
- die städtebauliche Struktur des Stadtgebietes,
- die Personalstärke,
- die Optimierung des Personaleinsatzes,
- die Verkehrs- und Wettereinflüsse.

5.2 Wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der Schutzzielefestlegung

Bei der Festlegung von Schutzziele sind neben den geltenden Rechtsvorschriften vor Allem technische Standards und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

In den folgenden Kapiteln werden die für die Definition von Schutzziele relevanten Grundlagen erörtert.

5.2.1 Brandverlauf

Voraussetzung für jedes Brandereignis sind vier physikalisch-chemische Bedingungen: es müssen ein brennbarer Stoff (z. B. Holz, Benzin) und Sauerstoff vorhanden sein. Brennbarer Stoff und Sauerstoff müssen im richtigen Mengenverhältnis vorliegen. Schließlich muss eine geeignete Zündquelle vorhanden sein. Nur wenn diese vier Bedingungen zeitgleich erfüllt sind, entsteht ein Brand.

Brände unterliegen einer natürlichen Dynamik und lassen sich näherungsweise mit den Mitteln der Thermodynamik als Heißgasströme beschreiben. Es können zwei grundsätzliche Arten von Bränden unterschieden werden: ventilationsgesteuerte und brandlastgesteuerte Brände.

Bei den ventilationsgesteuerten Bränden steht ausreichend brennbares Material zur Verfügung, jedoch nicht genügend Sauerstoff. Diese Bedingungen herrschen zum Beispiel bei einem Zimmerbrand, wenn Fenster und Türen geschlossen sind. Infolge des Sauerstoffmangels kommt es zu einer unvollständigen Verbrennung mit starker Rauchentwicklung.

Wird dem Brandherd genügend Sauerstoff zugeführt, zum Beispiel durch Öffnen der Tür, entwickelt er sich zum brandlastgesteuerten Brand. Dieser ist gekennzeichnet durch eine rasante Brandausbreitung (Flash-Over) und starke Flammenbildung. Dabei entstehen Temperaturen von über 1.000 °C.

Im Allgemeinen kann ein nicht durch Maßnahmen der Feuerwehr beeinflusster Brandverlauf in folgende Abschnitte gegliedert werden kann:

- Entzündung
- Entstehungsbrand
- Flash-Over
- voll entwickelter Brand
- abklingender Brand

Abbildung 9 zeigt den Brandverlauf eines unbeeinflussten brandlastgesteuerten Brandes.

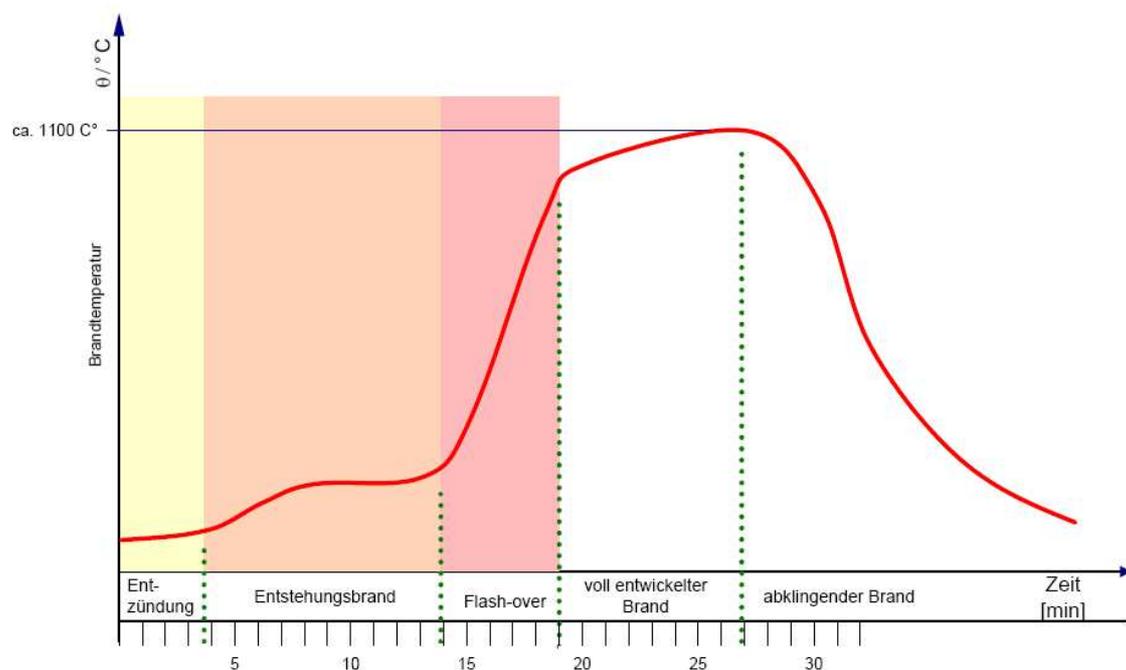


Abbildung 9: Brandverlauf eines unbeeinflussten Brandes

Die Analyse von zahlreichen Brandeinsätzen durch die Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main hat ergeben, dass Brände, die sich bereits auf Flächen von über 400 m^2 ausgebreitet haben, nur unter äußerst günstigen Einsatzbedingungen noch durch die Feuerwehr beherrscht werden können. Bei üblichen Brandausbreitungsgeschwindigkeiten ist diese Fläche bereits nach einer Branddauer von rund 6 bis 20 Minuten erreicht.

Die dargestellten Ergebnisse beruhen auf empirischen Untersuchungen und standardisierten Brandversuchen unter definierten Bedingungen. Brandverläufe können in der Realität sowohl wesentlich günstiger als auch ungünstiger verlaufen. Die Darstellung dient der Schaffung einheitlicher und realistischer Annahmen für die weiteren Ausführungen, insbesondere für die Schutzzieldefinition.

5.2.2 O.R.B.I.T.-Studie

Mit dem durch das Bundesministerium für Forschung und Technologie im Jahr 1976 an die Dr.-Ing. h. c. F. Porsche AG vergebenen Forschungsauftrag zur O.R.B.I.T.-Studie wurden die Grundlagen für die Schutzzieldefinition im Brandschutz gelegt. Hierbei wurden mehr als 100.000 Feuerwehreinsätze ausgewertet.

Die Abkürzung steht für *Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung und Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung. Bei mehr als 90 % der bei oder in Folge von Bränden sterbenden Menschen ist die Ursache eine Rauchgasvergiftung. Die für die Menschenrettung zur Verfügung stehende Zeit wird also maßgeblich von der Dauer der Rauchgasexposition bestimmt. Die für den Menschen gefährliche Rauchgaskomponente ist das im Rauch enthaltene Kohlenmonoxid, welches schnell und stark giftig wirkt.*

In der O.R.B.I.T.-Studie ermittelte man für Kohlenmonoxid in den für Rauchgas bei einem Zimmerbrand üblichen Konzentrationen eine Erträglichkeitsgrenze von 13 Minuten und eine Reanimationsgrenze von 17 Minuten. Das bedeutet, dass eine Person im verrauchten Bereich nach 13 Minuten das Bewusstsein verliert. Sie kann sich ab diesem Zeitpunkt weder selbst retten noch sich bemerkbar machen und wird ohne fremde Hilfe versterben. Nach 17 Minuten im Brandrauch bleibt – selbst im Fall einer Rettung durch die Feuerwehr – eine Wiederbelebung in der Regel erfolglos. Die betroffene Person stirbt an einer Rauchgasvergiftung. In Abbildung 10 sind diese Zusammenhänge nochmals graphisch dargestellt.

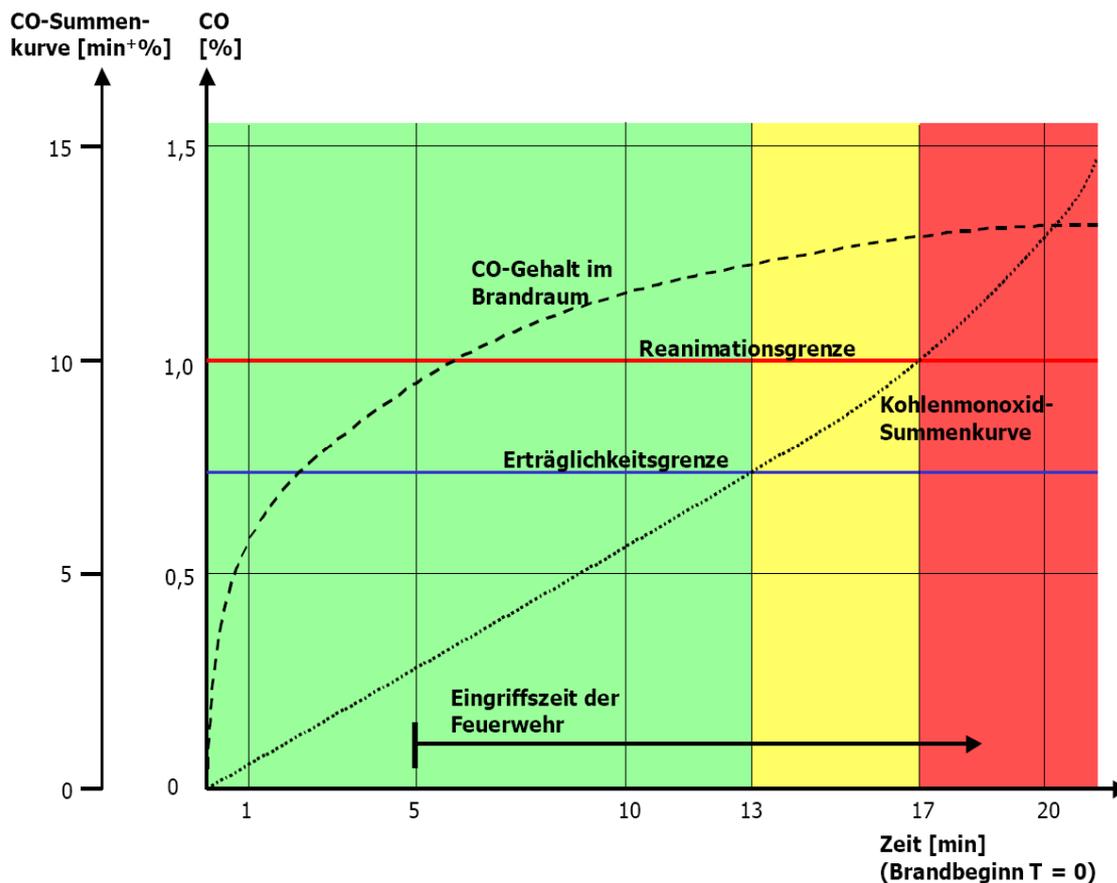


Abbildung 10: O.R.B.I.T.-Studie, CO-Konzentration, Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze

Aus diesen Gründen muss die Feuerwehr **spätestens 13 Minuten nach Brandentstehung** an der Schadenstelle eintreffen und hat dann noch 4 Minuten Zeit, die Person zu finden, zu retten und zu reanimieren. Ansonsten wird die betroffene Person unter den beschriebenen Voraussetzungen nicht überleben.

Die Zeit von der Brandentstehung bis zur Rauchgasdurchzündung (Flash-Over) beträgt nach mehrfach validierten empirischen Untersuchungen in der Regel zwischen 18 und 20 Minuten. Nach dem Flash-Over steht der gesamte Raum im Vollbrand. Eine Überlebenschance im Brandraum ist ab diesem Zeitraum nicht mehr gegeben.

Abbildung 11 veranschaulicht diesen Sachverhalt.

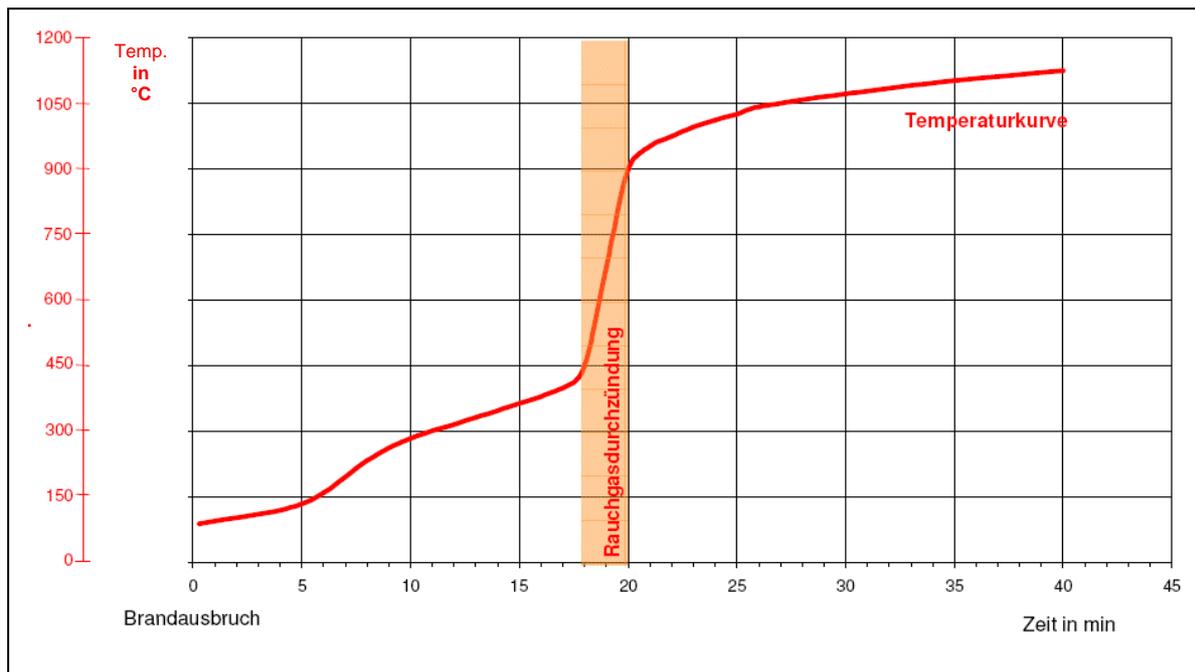


Abbildung 11: Temperaturentwicklung beim Flash-Over

5.2.3 Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Hessen

Der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. ist der Zusammenschluss aller hessischen Feuerwehren. Er vertritt die Interessen von über 2.600 Freiwilligen Feuerwehren und der sechs Berufsfeuerwehren mit insgesamt über 75.000 Einsatzkräften.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung in Hessen zu gewährleisten, hat der Landesfeuerwehrverband eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die *Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für Städte und Gemeinden* zusammengefasst. Örtliche Besonderheiten und spezifische Risiken sind in diesen Hinweisen jedoch nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage einer vom Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt erstellten Tabelle wird das Risikopotential in den Bereichen *Einsatzaufkommen*, *Einwohnerzahl*, *Wirtschaftsstruktur* und *besondere Risiken* ermittelt und mathematisch zu einem Gesamtrisiko zusammengefasst. Für die Universitätsstadt Gießen ergibt die Risikoermittlung den Höchstwert von 40 möglichen Punkten. Aufgrund der Größe und des besonderen Gefahrenpotentials in Gießen sind die Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes nur eingeschränkt für die hiesige Bedarfs- und Entwicklungsplanung anwendbar.

5.2.4 Qualitätskriterien der AGBF für die Bedarfsplanung

In der *Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF)* sind die über 100 deutschen Berufsfeuerwehren mit Fachleuten für verschiedene Aspekte des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr vertreten. Die AGBF ist damit das Fachgremium des Deutschen Städtetages für alle Fragen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Die Qualitätskriterien für die Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung sowie deren einsatztaktisch sinnvolle Abarbeitung sind in den „*Empfehlungen für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten*“ enthalten.

Vor dem Hintergrund der tragischen Folgen des Feuers im Rhein-Ruhr-Flughafen in Düsseldorf am 11.04.1996 und der daraus resultierenden haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Entscheidungsträger der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kommt ein Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 zu dem Ergebnis, dass die Qualitätskriterien der AGBF eine anerkannte Regel der Technik sind und damit zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen können.

Die AGBF definiert folgende Qualitätskriterien:

- Hilfsfrist (siehe Ziffer 5.1.1)
- Funktionsstärke (siehe Ziffer 5.1.2)
- Erreichungsgrad (siehe Ziffer 5.1.3).

Über 90 % der Berufsfeuerwehren in Deutschland und alle Feuerwehren des Landkreises Gießen orientieren sich bei der Aufstellung ihrer Schutzziele an den Qualitätskriterien der AGBF. Auch die Schutzzieldefinition der Feuerwehr Gießen (Ziffer 5.4) erfolgt auf Grundlage dieser allgemein anerkannten Regel der Technik.

5.2.5 Technischer Bericht der vfdb zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung

Die *Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e. V.* ist eine bundesweit tätige Vereinigung von Experten aus den verschiedensten Bereichen der Gefahrenabwehr. In einer Vielzahl von Referaten und Arbeitsgruppen arbeiten Fachleute an der Lösung unterschiedlicher Aufgabenstellungen. Koordiniert wird die Gremienarbeit vom Technisch-Wissenschaftlichen Beirat (TWB). Die vfdb sichert die sachbezogene Forschung, die interessenübergreifende Fachgruppenarbeit und ist unabhängige Lobby zur Verbesserung der Sicherheit im Umgang mit den Gefahren des täglichen Lebens und der Industriegesellschaft. Derzeit ca. 2.100 Einzelmitglieder und 470 korporative Mitglieder aus Wirtschaft und Gesellschaft, davon mehr als 100 Stadtverwaltungen,

zudem Ministerien, Forschungsinstitute, Verbände, Vereine sowie die verbundenen nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen unterstützen die Ziele der vfdb.

Der Technische Bericht „*Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren*“ stellt ein Werkzeug für die risikoangepasste Personalbemessung dar, das flexibel auf örtlich unterschiedliche Risiken eingeht und die anerkannten Regeln des abwehrenden Brandschutzes berücksichtigt. Er baut auf einem seit über 15 Jahren bewährten System aus den Niederlanden auf.

Der Technische Bericht basiert auf einem Risikoansatz, der auf die Art des Gebäudes bezogen ist. Auf der Basis von für das Stadtgebiet typischen Objekten und darin stattfindenden Brandszenarien können die für die Gefahrenabwehr mindestens benötigten Einsatzkräfte festgelegt und deren Eintreffzeiten ermittelt werden. Dabei wird auch auf die O.R.B.I.T.-Studie (siehe Ziffer 5.2.2) Bezug genommen.

In Tabelle 15 sind für die Bebauungsstruktur in Gießen typische Objekte und die erforderlichen Mindestfunktionsstärken dargestellt. Lageabhängig erforderliche Nachalarmierungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Tabelle 15: Typische Objekte, Funktionsstärke und Eintreffzeiten

Objekt / Szenario	Mindestfunktionsstärke	
	Eintreffzeit 8 min.	Eintreffzeit 13 min.
Mehrfamilienhaus	10	8
Wohn- und Geschäftshaus	10	10
Hotel mit Alarmsystem	11	8
Warenhaus mit Sprinkleranlage	10	7
Diskotheek	16	8
Schule	8	10
Labor mit radioaktiven Strahlern	14	6

5.2.6 Hilfsfristfestlegung nach HBKG

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) schreibt in §3 Absatz 2 vor: „Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.“ Dabei ist der Begriff „wirksame Hilfe“ nicht näher definiert.

Die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist ist im Vergleich zu den Empfehlungen der AGBF etwas länger. Sie sieht 10 min für die reine Ausrücke- und Fahrzeit vor, wobei in den Empfehlungen der AGBF von den 13 min Gesamteingreifzeit nach Abzug von

Entdeckungs- (3,5 min), Meldungs- und Dispositionszeit (1,5 min) nur noch 8 min für Ausrücken und Anfahrt der Feuerwehrräfte verbleiben.

Zur Definition des Begriffes „wirksame Hilfe“ ist wiederum die Betrachtung der Art des Notfalles notwendig. Hier können die schon vorgestellten wissenschaftlichen Grundlagen heran gezogen werden.

5.2.7 Schlussfolgerungen

Aus den oben erwahnten Erkenntnissen ergeben sich fur eine bedarfsgerechte und funktionierende Planung des abwehrenden Brandschutzes folgende grundlegende Feststellungen.

Personen konnen unter gunstigen Umstanden hochstens 13 Minuten nach Brandentstehung im Brandrauch ohne schwerwiegende Verletzungsfolgen uberleben und auf sich aufmerksam machen. Danach erfolgt in der Regel die Bewusstlosigkeit.

Spatestens 17 Minuten nach der Brandentstehung muss die Reanimation einer leblosen im Brandrauch gefundenen Person eingeleitet werden.

Spatestens 18 bis 20 Minuten nach dem Ausbruch ist ein Brand soweit entwickelt, dass praktisch keine uberlebenschance fur Personen im Brandraum bestehen und die Loschmanahmen nur mit einem vergleichsweise massiven Krafteeinsatz eine Aussicht auf einen schnellen Erfolg haben.

Die Feuerwehr muss also spatestens 13 Minuten nach der Brandentstehung am Schadensort eintreffen und hat dann noch 4 Minuten Zeit, um eine vermisste Person zu finden, zu retten und wiederzubeleben. Die Chance fur eine erfolgreiche Menschenrettung ist somit umso groer, je fruher die Feuerwehr vor Ort ist, um diese einzuleiten.

5.3 Bemessungsszenarien

Als Planungsgroe fur die Bemessung der personellen und materiellen Ausstattung sind Bemessungsszenarien zu definieren. Diese stellen beispielhaft mogliche Einsatzsituationen dar, die von der Feuerwehr Gieen zuverlassig beherrscht werden sollen. Die Bemessungsszenarien sind hinsichtlich ihres Schadensausmaes so zu wahlen, dass sie eine regelmaig auftretende Einsatzsituation darstellen, mit deren Eintritt taglich gerechnet werden muss. Hierbei ist ein Urteil des OVG Munster vom 11.12.1987 relevant:

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glückfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss. (AZ: 10A363/86)

Es erfolgt im Rahmen dieser Bedarfs- und Entwicklungsplanung also keine „worst-case-Betrachtung“ bei der das größtmögliche Schadensausmaß für die Planung zu Grunde gelegt wird. Dies wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehr aus, hat jedoch zwangsläufig zur Folge, dass Einsatzsituationen, die erheblich über den Bemessungsszenarien liegen, gegebenenfalls nicht mehr zuverlässig beherrscht werden können.

Naturgemäß könnten für das breite Einsatzspektrum der Feuerwehr Gießen zahlreiche Bemessungsszenarien definiert werden. Für die weitere Betrachtung werden jedoch für die Gefahrenart „Brandschutz“ zwei unterschiedliche Szenarien sowie ein Szenario für die Gefahrenart „Technische Hilfe“ und ein Szenario für die Gefahrenart „Atomare, biologische und chemische Gefahren“ festgelegt. Die für die einzelnen Gefahrenarten abgeleiteten Schutzziele können mit hinreichender Genauigkeit auch auf andere Gefahrenarten übertragen werden.

Für die Gefahrenart „Wassernotfälle“ wird in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan keine gesonderte Schutzziel-Betrachtung vorgenommen. Es kann mit hinreichender Genauigkeit der Gefahrenart „Technische Hilfe“ zugeordnet werden. Zudem wird diese Aufgabe nicht von der Feuerwehr Gießen allein wahrgenommen. Vielmehr findet hier das Konzept des Landkreises Gießen zur Wasserrettung auch im Stadtgebiet Anwendung.

5.3.1 Gefahrenart „Brandschutz“

Für den Brandschutz muss als Bemessungsszenario ein solches Ereignis heran gezogen werden, das mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit eintritt und Gefahr für das Leben von Personen birgt. Dieses Ereignis ist ein Wohnungsbrand, bei dem sich Menschen im Gebäude aufhalten.

Um dieses Szenario zu beherrschen sind - abhängig von der Bebauungsstruktur – unterschiedliche Kräfteansätze im Erstangriff notwendig. Mehrfamilienhäuser mit einer Brüstungshöhe des obersten Geschosses von mehr als 8 m erfordern den Einsatz einer Drehleiter als zweiten Rettungsweg. Außerdem sind bei einer Verrauchung des Trep-

penraumes üblicherweise mehrere Personen vom Brand betroffen. Daher ist hier ein größerer Kräfteansatz geboten als bei Bränden in Einfamilienhäusern, bei denen regelmäßig weniger Personen betroffen sind, welche sich entweder selbst retten oder über tragbare Leitern der Feuerwehr das Haus verlassen können.

Die Gefährdungsstufen nach FwOVO für die Gefahrenart Brandschutz bringen dies zum Ausdruck. Abhängig von der Gefährdungsstufe wird daher das Stadtgebiet in zwei Schutzzonen eingeteilt.

Schutzzone A, welche die Innenstadt von Gießen sowie Bereiche des Ortsteils Kleinlinden umfasst, ist von überwiegend urbaner Bebauung gekennzeichnet. Hierzu gehört auch die ganz überwiegende Anzahl an Gebäuden besonderer Art oder Nutzung. Die Gefährdungseinstufung nach FwOVO erfolgt hier in die Stufen B3 oder B4.

Schutzzone B erfasst die ländlich strukturierten Bereiche der außen liegenden Ortsteile mit überwiegend offener Bebauung. Die Gefährdungseinstufung nach FwOVO erfolgt hier in die Stufen B1 oder B2.

5.3.1.1 Schutzzone A: Gefährdungsstufen B3 und B4

Es ist allgemein anerkannt, dass als kritisches Brandereignis der Brand gilt, der regelmäßig die größten Personenschäden zur Folge hat. In deutschen Städten ist dies ein Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit der Tendenz zur weiteren Ausbreitung („kritischer Wohnungsbrand“). Durch Feuer oder Brandrauch ist der Treppenraum als erster Rettungsweg für die Bewohner unpassierbar. Es besteht akute Lebensgefahr für mindestens eine Person.

In den Bereichen der Stadt Gießen, die in die Gefährdungsstufen B3 und B4 eingestuft sind, ist ein solches Brandereignis aufgrund der Bebauungsstruktur als Referenzszenario anzunehmen. Die Wohnbebauung ist überwiegend mehrgeschossig. Im bezeichneten Gebiet befinden sich außerdem Objekte besonderer Art oder Nutzung, von denen ein erhöhtes Gefahrenpotential ausgeht.

Zur Schutzzone A gehören die Löschbezirke 1,2,3,4,5,6,7 und 8.

Für die Erstmaßnahmen zur Bewältigung des Bemessungsszenarios ist mindestens der folgende Personalbedarf erforderlich. Für die Gesamtbewältigung ist lageabhängig weiteres Personal nachzuführen.

Tabelle 16: Funktionsbesetzung für den Brandeinsatz in Schutzzone A

Fahrzeug	Personal	Aufgabe	Hilfsfrist
Einsatzleitwagen 	 1 Funktion	Technische Einsatzleitung des Ersteinsatzes	10 min.
	 1 Funktion	Leistungsassistent; Fahrer; Unterstützung des Einsatzleiters; Kommunikation; Dokumentation	
Hilfeleistungslöschfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Einsatzabschnittsleiter „Innen“; Leitung und Überwachung des Innenangriffs	10 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Pumpen und Aggregaten; Atemschutzüberwachung	
	 2 Funktionen	Menschenrettung über den ersten Rettungsweg mit dem 1. Rohr unter umluftunabhängigem Atemschutz	
	 2 Funktionen	Menschenrettung über den zweiten Rettungsweg mit dem 2. Rohr unter umluftunabhängigem Atemschutz; Aufbau der Löschwasserversorgung	
Hubrettungsfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern; Menschenrettung	10 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung der Drehleiter; In-Stellung-Bringen von tragbaren Leitern	
Löschfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Einsatzabschnittsleiter „außen“; Koordinations- und Führungsaufgaben im rückwärtigen Bereich	13 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Pumpen und Aggregaten; Verkehrsabsicherung	
	 2 Funktionen	Brandbekämpfung unter umluftunabhängigem Atemschutz; Verhinderung eines Flash-Overs	
	 2 Funktionen	Sicherheitstrupp gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7; Sicherstellung der Wasserversorgung	

Darüber hinaus ist spätestens nach 15 Minuten lageabhängig eine weitere Funktion als Technischer Einsatzleiter (§ 41 HBKG) mit einem Kommandowagen erforderlich. Diese Funktion wird in Rufbereitschaft vorgehalten.

Zur Erfüllung der Erstmaßnahmen sind innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung, unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung mindestens 10 Funktionen erforderlich. Nach weiteren 3 Minuten müssen 6 weitere Funktionen an der Einsatzstelle verfügbar sein. Das Schutzziel ist in 90 % aller zeitkritischen Einsätze einzuhalten.

Die erforderliche Personalstärke für das Schutzziel Brandschutz ist innerhalb der Hilfsfrist nur durch Addition von Kräften der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr möglich. Sie deckt das beschriebene Bemessungsszenario ab. Bei größeren Einsätzen sind lageabhängig weitere Einsatzkräfte und -mittel erforderlich.

5.3.1.2 Schutzzone B: Gefährdungstufen B1 und B2

Die Bebauung der Schutzzone B zeichnet sich überwiegend durch offene Bebauung mit einer Brüstungshöhe des obersten Stockwerkes von nicht mehr als 8m aus. Hier bestimmen Einfamilienhäuser das Stadtbild.

Zur Schutzzone B gehören die Löschbezirke 9 und 10 der Stadt Gießen.

Als kritisches Brandereignis ist auch hier ein Wohnungsbrand mit der Tendenz zur weiteren Ausbreitung anzunehmen, allerdings kann nach der Bebauungsstruktur davon ausgegangen werden, dass die Bewohner sich entweder selbst in Sicherheit bringen können oder aber eine Rettung über tragbare Leitern der Feuerwehr möglich ist.

Für die Erstmaßnahmen zur Bewältigung des Bemessungsszenarios ist im Vergleich zur Schutzzone A ein geringerer Personalansatz ausreichend. Auch ist die Drehleiter nicht zwingend innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist zur Rettung von Personen erforderlich. Für die Bewältigung des Ereignisses ist allerdings weiteres Personal nachzuführen.

Lageabhängig können außerdem weitere Kräfte und Sondertechnik zur Abarbeitung individueller Einsatzgeschehen erforderlich sein.

Tabelle 17: Funktionsbesetzung für den Brandeinsatz in Schutzzone B

Fahrzeug	Personal	Aufgabe	Hilfsfrist
Löschfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Einsatzabschnittsleiter „Menschenrettung“; Einleitung und Überwachung der Maßnahmen zur Rettung von Personen	10 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Pumpen und Aggregaten; Atemschutzüberwachung	
	 2 Funktionen	Menschenrettung über den ersten Rettungsweg mit dem 1. Rohr unter umluftunabhängigem Atemschutz	
	 2 Funktionen	Menschenrettung über den zweiten Rettungsweg mit tragbaren Leitern	
Einsatzleitwagen 	 1 Funktion	Technische Einsatzleitung des Ersteinsatzes	13 min.
	 1 Funktion	Leistungsassistent; Fahrer; Unterstützung des Einsatzleiters; Kommunikation; Dokumentation	
Hilfeleistungslöschfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Abschnittsleiter „Brandbekämpfung“; Leitung und Überwachung des Löschangriffs	13 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Pumpen und Aggregaten; Atemschutzüberwachung	
	 2 Funktionen	Brandbekämpfung unter umluftunabhängigem Atemschutz, Verhinderung der Durchzündung und Brandausbreitung	
	 2 Funktionen	Sicherheitstrupp gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7; Sicherstellung der Wasserversorgung	
Hubrettungsfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Drehleiter; Unterstützung des Löschangriffs	13 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung der Drehleiter	

Darüber hinaus ist spätestens nach 15 Minuten lageabhängig eine weitere Funktion als Technischer Einsatzleiter (§ 41 HBKG) mit einem Kommandowagen erforderlich. Diese Funktion wird in Rufbereitschaft vorgehalten.

Zur Erfüllung der Erstmaßnahmen sind innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung mindestens 6 Funktionen erforderlich. Nach weiteren 3 Minuten müssen 10 weitere Funktionen an der Einsatzstelle verfügbar sein. Das Schutzziel ist in 90 % aller zeitkritischen Einsätze einzuhalten.

Die erforderliche Personalstärke für das Schutzziel Brandschutz ist innerhalb der Hilfsfrist durch Addition von Kräften der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr zu erreichen. Sie deckt das beschriebene Bemessungsszenario ab. Bei größeren Einsätzen sind lageabhängig weitere Einsatzkräfte und -mittel erforderlich.

5.3.2 Gefahrenart „Technische Hilfe“

Als Bemessungsszenario für die Gefahrenart technische Hilfeleistung wird allgemein ein Verkehrsunfall auf einer mehrspurigen Kraftfahrstraße oder Bundesautobahn angenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zwei Personenkraftwagen verunglücken. Infolge des Unfalls sind mehrere Personen verletzt und eine Person im Fahrzeug eingeklemmt. Für eine Person besteht akute Lebensgefahr.

Die sofort einzuleitenden Erstmaßnahmen in diesem Fall sind lebensrettende Sofortmaßnahmen für die verletzten Personen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, die Absicherung der Einsatzstelle gegen den fließenden Verkehr und die Sicherstellung des Brandschutzes an den Fahrzeugen. Für die Erstmaßnahmen zur Bewältigung des Bemessungsszenarios ist mindestens der folgende Personalansatz erforderlich.

Tabelle 18: Funktionsbesetzung für den Einsatz zur technischen Hilfeleistung beim Verkehrsunfall

Fahrzeug	Personal	Aufgabe	Hilfsfrist
Löschfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Koordinations- und Führungsaufgaben im unmittelbaren Schadensbereich	10 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Absicherung der Einsatzstelle, Bedienung von Pumpen und Aggregaten	
	 2 Funktionen	Lebensrettende Sofortmaßnahmen (erste Hilfe) bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes	
	 2 Funktionen	Sicherstellung des Brandschutzes	

Fahrzeug	Personal	Aufgabe	Hilfsfrist
Einsatzleitwagen 	 1 Funktion	Technische Einsatzleitung des Ersteinsatzes	13 min.
	 1 Funktion	Leitungsassistent; Fahrer; Unterstützung des Einsatzleiters; Kommunikation; Dokumentation	
Hilfeleistungslöschfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Einsatzabschnittsleiter „Rettung Pkw 1“; Koordinations- und Führungsaufgaben im unmittelbaren Schadensbereich	13 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bereitstellung und Bedienung von Rettungsgeräten; Absicherung der Einsatzstelle	
	 2 Funktionen	medizinische Erstversorgung; Durchführung der technischen Rettung;	
	 2 Funktionen	Sicherstellung Brandschutz; Unterstützung der technischen Rettung	
Rüstwagen 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Einsatzabschnittsleiter „Rettung Pkw 2, Absicherung der Einsatzstelle	13 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von maschineller Zugeinrichtung und Aggregaten; Bereitstellung und Bedienung von Rettungsgeräten	

Darüber hinaus ist spätestens nach 15 Minuten lageabhängig eine weitere Funktion als Technischer Einsatzleiter (§ 41 HBKG) mit einem Kommandowagen erforderlich. Diese Funktion wird in Rufbereitschaft vorgehalten.

Zur Erfüllung der Erstmaßnahmen sind innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung mindestens 6 Funktionen erforderlich. Nach weiteren 3 Minuten müssen 10 weitere Funktionen an der Einsatzstelle verfügbar sein. Das Schutzziel ist in 90 % aller zeitkritischen Einsätze einzuhalten.

Die erforderliche Personalstärke für das Schutzziel Technische Hilfe ist innerhalb der Hilfsfrist durch Addition von Kräften der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr zu erreichen. Sie deckt das beschriebene Bemessungsszenario ab. Bei größeren Einsätzen sind lageabhängig weitere Einsatzkräfte und -mittel erforderlich.

5.3.3 Gefahrenart „Atomare, biologische und chemische Gefahren“

Als Bemessungsszenario für diese Gefahrenart ist der Austritt einer gefährlichen Substanz in einem öffentlich zugänglichen Bereich anzunehmen. Für anwesende Personen besteht die Gefahr der Gesundheitsschädigung durch die Substanz. Die Feuerwehr hat hier die Aufgabe, den Gefahrenbereich abzusperren und ggf. zu räumen, Menschen aus dem Einflussbereich zu retten und einen weiteren Austritt der Substanz zu verhindern bzw. die Substanz aufzufangen. Nach dem Einsatz ist eine Dekontamination der Einsatzkräfte und der eingesetzten Geräte erforderlich.

Die Erstmaßnahmen zur Bewältigung des Bemessungsszenarios werden nach der GAMS-Regel durchgeführt:

- Gefahr erkennen
- Absperren
- Menschenrettung durchführen
- Spezialkräfte alarmieren

Nach Durchführung dieser Maßnahmen werden weitere Maßnahmen unter Zuhilfenahme besonderer Schutzkleidung und mit Spezialgeräten durchgeführt, welche nur bei der Berufsfeuerwehr vorgehalten werden. Zur Absicherung des Einsatzes werden begleitende Gefahrstoffmessungen durchgeführt. Für den Gefahrstoffeinsatz ist mindestens der folgende Personalansatz erforderlich. Für die Gesamtbewältigung ist lageabhängig weiteres Personal nachzuführen.

Tabelle 19: Funktionsbesetzung für den Einsatz bei atomaren, biologischen oder chemischen Gefahren

Fahrzeug	Personal	Aufgabe	Hilfsfrist
	1 Funktion	Fahrzeugführer; Einleitung von Maßnahmen nach der GAMS-Regel	10 min.
	1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Pumpen und Aggregaten	
	2 Funktionen	1. Angriffstrupp, Vorgehen zur Menschenrettung unter Atemschutz (Crashrettung aus dem Gefahrenbereich)	
	2 Funktionen	Aufbau einer Notdekontamination, Festlegung und Markierung des Absperrbereiches	

Fahrzeug	Personal	Aufgabe	Hilfsfrist
Einsatzleitwagen 	 1 Funktion	Technische Einsatzleitung des Ersteinsatzes	13 min.
	 1 Funktion	Leitungsassistent; Fahrer; Unterstützung des Einsatzleiters; Kommunikation; Dokumentation	
Hilfeleistungslöschfahrzeug 	 1 Funktion	Fahrzeugführer; Einsatzabschnittsleiter „Personenrettung“; Leitung der Rettungsmaßnahmen; Koordinations- und Führungsaufgaben im unmittelbaren Schadensbereich	13 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Pumpen und Aggregaten, Unterstützung des Angriffstrupps bei der Ausrüstung mit Schutzkleidung	
Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Gefahrgut 	2 Funktionen	Angriffstrupp, Vorgehen mit Chemikalienschutzanzug, Menschenrettung, Messung, Probenahme; Abdichten von Leckagen	13 min.
ABC Erkundungskraftwagen 	1 Funktion	Fahrzeugführer; Abschnittsleiter „Messen“, Zusammenstellung und Auswertung von Messergebnissen	13 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Messgeräten	
	 2 Funktionen	Absperren des Gefahrenbereiches, Vorbereitung der Notdekontamination, Probenahme, Messung von Gefahrstoffen	

Fahrzeug	Personal	Aufgabe	Hilfsfrist
Gerätewagen Logistik Modul „Dekontamination“ 	1 Funktion	Fahrzeugführer;	20 min.
	 1 Funktion	Maschinist; Fahrer; Bedienung von Pumpen und Aggregaten; Bereitstellung der Geräte und Materialien zur Dekontamination	
MTW 	2 Funktionen	Aufbau des Dekontaminationsplatzes	20 min.
	 2 Funktionen	Durchführung der Einsatzkräftedokumentation	

Darüber hinaus ist spätestens nach 15 Minuten eine weitere Funktion als Technischer Einsatzleiter (§ 41 HBKG) mit einem Kommandowagen erforderlich. Diese Funktion wird in Rufbereitschaft vorgehalten.

Zur Erfüllung der Erstmaßnahmen sind innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung mindestens 6 Funktionen erforderlich. Nach weiteren 3 Minuten müssen 10 weitere Funktionen an der Einsatzstelle verfügbar sein. Die Einsatzkräfte für die Dekontamination müssen die Einsatzstelle nach 20 Minuten erreichen. Das Schutzziel ist in 90 % aller zeitkritischen Einsätze einzuhalten.

Die erforderliche Personalstärke für das Schutzziel ABC-Gefahren ist innerhalb der Hilfsfrist durch Addition von Kräften der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr zu erreichen. Sie deckt das beschriebene Bemessungsszenario ab. Bei größeren Einsätzen sind lageabhängig weitere Einsatzkräfte und -mittel erforderlich.

5.4 Schutzzieldefinition für die Universitätsstadt Gießen

Für die verschiedenen Gefahrenarten wurden aufgrund der gesetzlichen Hilfsfristvorgabe, der anhand der Bemessungsszenarien ermittelten Funktionsstärke und des juristisch festgestellten angemessenen Erreichungsgrades folgende Schutzziele definiert:

Gefahrenart Brandschutz:

In der Schutzzone A sollen zu jeder Tageszeit spätestens **10 min nach der Alarmierung** in der Regel **10 Funktionen** zur Erfüllung der Erstmaßnahmen zur Verfügung stehen (Erste Hilfsfrist). Zur Ergänzung müssen **13 min nach der Alarmierung** weitere **6 Funktionen** an der Einsatzstelle eintreffen (Zweite Hilfsfrist).

In der Schutzzone B sollen zu jeder Tageszeit spätestens **10 min nach der Alarmierung** in der Regel **6 Funktionen** zur Erfüllung der Erstmaßnahmen zur Verfügung stehen (Erste Hilfsfrist). Zur Ergänzung müssen **13 min nach der Alarmierung** weitere **10 Funktionen** an der Einsatzstelle eintreffen (Zweite Hilfsfrist).

Gefahrenart Technische Hilfe:

Im Stadtgebiet sollen zu jeder Tageszeit spätestens **10 min nach der Alarmierung** in der Regel **6 Funktionen** zur Erfüllung der Erstmaßnahmen zur Verfügung stehen (Erste Hilfsfrist). Zur Ergänzung müssen **13 min nach der Alarmierung** weitere **10 Funktionen** an der Einsatzstelle eintreffen (Zweite Hilfsfrist).

Gefahrenart atomare, biologische und chemische Gefahren:

Im Stadtgebiet sollen zu jeder Tageszeit spätestens **10 min nach der Alarmierung** in der Regel **6 Funktionen** zur Erfüllung der Erstmaßnahmen zur Verfügung stehen (Erste Hilfsfrist). Zur Ergänzung müssen **13 min nach der Alarmierung** weitere **10 Funktionen** an der Einsatzstelle eintreffen (Zweite Hilfsfrist). **20 min nach der Alarmierung** müssen zur Durchführung der Dekontamination weitere **6 Funktionen** die Einsatzstelle erreichen.

Diese Kriterien müssen in **mindestens 90% der Einsatzfälle** erreicht werden.

6 Ist-Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Gießen

6.1 Produkte

Das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ist für die in der Haushaltsplanung definierten Produkte

- *Gefahrenvorbeugung*
- *Gefahrenabwehr*
- *Bevölkerungsschutz*
- *Bereitstellung Leitstelle*

verantwortlich. Diese Produkte haben sich bewährt. Auf dem Weg zur Ausrichtung der Feuerwehr Gießen als moderne Dienstleistungsbehörde sollte jedoch zukünftig ein zusätzliches Produkt *Service für Dritte* eingerichtet werden.

6.2 Organisation

Die Feuerwehr Gießen ist organisatorisch als Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (Amt 37) Teil der Stadtverwaltung der Universitätsstadt Gießen. Das Amt ist dem Dezernat I zugeordnet und untersteht dem entsprechenden Dezernenten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Planes wird diese Dezernentenfunktion in Personalunion von der Oberbürgermeisterin der Stadt wahrgenommen.

Der Leiter des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz ist gem. § 12 Abs. 9 HBKG Leiter der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren. Aufgrund der besonderen Anforderungen an den Einsatzdienst und die intensive Betreuung der Freiwilligen Feuerwehren, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, sind zwei stellvertretende Amtsleiter bestellt. Entsprechend der Aufgabenzuordnung ist die Feuerwehr Gießen in einer Stab-Linienorganisation strukturiert.

Die Aufgaben werden in vier Abteilungen mit jeweils mehreren Sachgebieten erfüllt.

Die derzeitige Organisationsstruktur des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz ist in Abbildung 12 dargestellt.

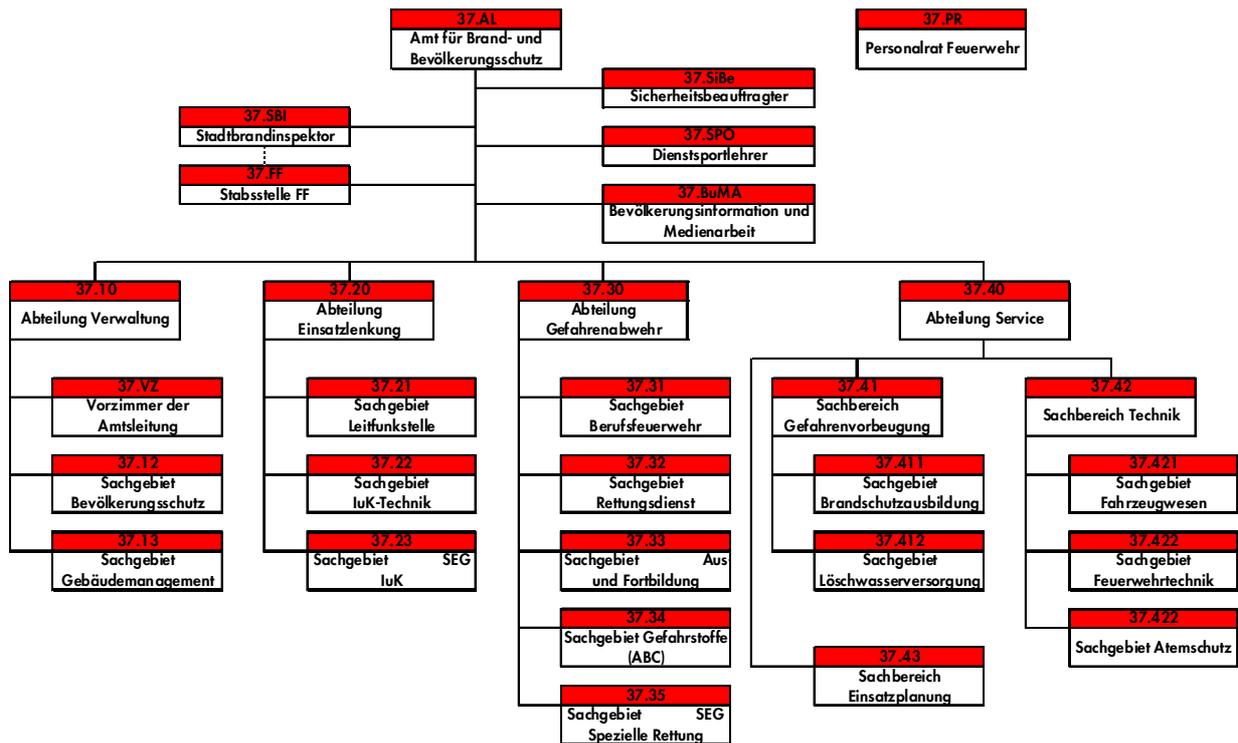


Abbildung 12: Organisationsstruktur des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz

Der abwehrende Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Gießen wird von der Berufsfeuerwehr (BF) mit einer zentral gelegenen Feuerwache und sechs Freiwilligen Feuerwehren (FF) sicher gestellt, wobei eine FF zentral gelegen auf der Liegenschaft der BF-Wache untergebracht ist und die fünf weiteren Freiwilligen Feuerwehren in den peripheren Ortsteilen in eigenen Feuerwehrhäusern Dienst verrichten.

6.2.1 Fachabteilungen und Stabsstellen

Derzeit bestehen beim Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz fünf Stabsstellen, die der Amtsleitung direkt zugeordnet sind, sowie vier Abteilungen (vgl. Abbildung 12). Besondere Herausforderung für die Feuerwehr Gießen ist die Organisation des Dienstbetriebes: da fast 90% des gesamten Personals im Schichtdienst in den Wachabteilungen und der Leitfunkstelle eingesetzt ist, steht nicht ausreichend Personal für die kontinuierliche Aufgabenerledigung im Tagesdienst zur Verfügung, um Aufgaben wie die Gefahrenvorbeugung, Ausbildungsplanung und -betreuung und Technikbetreuung wahrzunehmen. Das Personal in den Wachabteilungen kann für diese Aufgaben nur eingeschränkt, das Personal der Leitfunkstelle gar nicht herangezogen werden.

Die Entwicklung in den vergangenen 5 Jahren hat gezeigt, dass mit der derzeit vorhandenen Personalausstattung von 7,5 Stellen im Tagesdienst nicht alle Pflichtaufgaben in der vorgesehenen Zeit erledigt werden können. Insbesondere in den Sachbereichen Einsatzplanung und Gefahrenvorbeugung bestehen Defizite in der Aufgabenerfüllung, hinsichtlich der Aufstellung von Feuerwehreinsatzplänen und der Durchführung von

Gefahrenverhütungsschauen. Diese können sich negativ auf die Sicherheit im Einsatzdienst, vor Allem aber auch auf das Gesamtsicherheitsniveau in der Universitätsstadt Gießen auswirken. Daher besteht hier Handlungsbedarf, der zunächst durch interne Umstrukturierung und Qualifizierungsmaßnahmen aufgefangen werden soll.

6.2.1.1 Dienstsport

Die Arbeit der Feuerwehr erfordert eine ständige sehr ausgeprägte körperliche und geistige Fitness. Daher wird bei der Feuerwehr Gießen Wert auf regelmäßige und zielgerichtete sportliche Betätigung gelegt. Der Dienstsport wird von einem bei der Stadt Gießen beschäftigten Diplom-Sportlehrer angeleitet.

6.2.1.2 Stadtbrandinspektor und Stabsstelle FF

Der Freiwilligen Feuerwehr kommt in Gießen eine hohe Bedeutung zu. Ansprechpartner für die Amtsleitung sind die gewählten ehrenamtlichen Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren, der Stadtbrandinspektor sowie sein Vertreter. Sie organisieren und vertreten die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren. Der Verwaltungsaufwand für Freiwillige Feuerwehren ist hoch. Das Ehrenamt von einem Teil dieser Aufgaben zu entlasten, ist erklärtes Ziel in der Stadt Gießen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass ein Mitarbeiter aus der Wachabteilung der Berufsfeuerwehr als Schnittstelle für die Belange der Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung steht, deren Angelegenheiten koordiniert und einen Großteil der Formalitäten erledigt. Dies findet in enger Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor statt.

6.2.1.3 Fachberater Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA)

Der Fachberater Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (FB BuMA) ist Fachberater gem. §43 (1) HBKG und somit Teil der Technischen Einsatzleitung. Er steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Aufgabe des FB BuMA ist die kurzfristige und mittelbare Gestaltung der Außenwirkung bei Einsätzen, Gefährdungslagen und Tätigwerden der Behörde. Ziel ist es, die Bevölkerung pflichtgemäß zu informieren oder zu warnen und zu bestimmten Verhaltensweisen zu animieren.

Der FB BuMA berät und unterstützt in erste Linie den Einsatzleiter zu Fragen der Information und Warnung der Bevölkerung und Betreuung der Medien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt. Er weist frühzeitig auf Kommunikationsrisiken und Kommunikationserfordernisse hin, erarbeitet Vorschläge und verbreitet diese gegebenenfalls auf Weisung. Konkret informiert der FB BuMA an der Einsatzstelle oder von der Leitstelle aus Medienvertreter über Art, Umfang und Konsequenzen von Ereignis-

sen, koordiniert die Verbreitung von Fakten mit anderen Behörden und zuständigen Stellen und verbreitet diese gegebenenfalls selbständig. Zudem dokumentiert der FB BuMA die Einsätze zur Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Ausbildung der Feuerwehr Gießen.

Der FB BuMA wird ab der Gefahrenabwehrstufe 2, dem Tätigwerden des Direktionsdienstes oder auf besondere Veranlassung, zum Beispiel bei kleineren Einsätzen mit überdurchschnittlicher Öffentlichkeitswirksamkeit, alarmiert.

6.2.2 Einsatzführungsstruktur

6.2.2.1 Führungsstruktur im Tagesgeschäft

Der übergeordnete Führungsdienst für die tägliche Gefahrenabwehr ist zweistufig gestaltet: Ein Inspektionsdienst der Berufsfeuerwehr versieht Schichtdienst und ist daher sehr kurzfristig verfügbar (Führungsstufe B nach FwDV 100). Ein Direktionsdienst versieht Rufbereitschaft aus der rückwärtigen Tätigkeit heraus bzw. aus der Freizeit und muss die Einsatzstelle in höchstens 20 min erreichen (Führungsstufe C nach FwDV 100).

Zur Sicherstellung der Technischen Einsatzleitung in der Führungsstufe B gem. FwDV 100 stellen vier Beamte des gehobenen und drei besonders erfahrene und qualifizierte Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes rund um die Uhr eine Einsatzleiterfunktion (Inspektionsdienst).

Der übergeordnete Einsatzführungsdienst ab der Führungsstufe C gem. FwDV 100 wird durch insgesamt vier besonders erfahrene und qualifizierte Beamte des höheren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sichergestellt. Darüber hinaus wird durch diese Funktion die Technische Einsatzleitung bei Paralleleinsätzen gewährleistet (vgl. Ziffer 6.6.4). Aus Gründen der Kosteneffizienz wird dieser Dienst in angeordneter Rufbereitschaft versehen. Für die sofortige Verfügbarkeit steht während des Dienstes ein Einsatzfahrzeug (Kommandowagen - KdoW) zur Verfügung.

6.2.2.2 Führungsstruktur im Großschadensereignis

Aufbauend auf den Führungsstrukturen für die tägliche Gefahrenabwehr erfolgt die Führung bei Großeinsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle durch eine lageabhängig besetzte Technische Einsatzleitung zur Führung vor Ort sowie den Gefahrenabwehrstab der Universitätsstadt Gießen (Führungsstufe D nach FwDV 100). Dieser gliedert sich in einen Verwaltungsstab (Ziffer 0) und einen Führungsstab (Ziffer 6.3.2.3). Die Oberbürgermeisterin bzw. der Brandschutzdezernent kann die Leitung des Gefahrenabwehrstabes übernehmen oder sich seiner Arbeit bedienen.

Gesamteinsatzleitung

Die Gesamteinsatzleitung obliegt gemäß § 20 HBKG dem Magistrat. Nach § 70 Abs. 2 HGO werden die Aufgaben des Magistrats, soweit sie Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, vom zuständigen Dezernenten wahrgenommen. Dieser ist wiederum berechtigt, die nach dem Aufgabengliederungsplan zuständigen Mitarbeiter damit zu beauftragen, die Gesamteinsatzleitung zu übernehmen. Dies ist mit Magistratsbeschluss vom 28.01.08 und Organisationsverfügungen des Brandschutzdezernenten vom 31.01.08 und vom 23.12.09 geschehen.

Der Leiter des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz oder ein von ihm benannter Stellvertreter des feuerwehrtechnischen Dienstes stellen eine Gesamteinsatzleiterfunktion. Hierdurch ist die jederzeitige Erreichbarkeit einer entscheidungsbefugten Führungskraft („*Amtsleiter vom Dienst*“) gegeben. Für die sofortige Verfügbarkeit steht ihnen ein Einsatzfahrzeug (KdoW) zur Verfügung.

Verwaltungsstab

Der Verwaltungsstab ist eine besondere Organisationsform der Behörde. Die Behördenleitung bedient sich seiner, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein erhöhter Koordinierungs- und Entscheidungsbedarf besteht, wie dies insbesondere bei Großschadenslagen der Fall ist. Gemeinsam mit dem Führungsstab bildet er den Gefahrenabwehrstab der Universitätsstadt Gießen.

Der Verwaltungsstab berät die politisch Gesamtverantwortlichen und bereitet alle administrativ-organisatorischen Maßnahmen vor. Er veranlasst deren Ausführung im Rahmen der übertragenen Kompetenzen und kontrolliert die Ausführung. Die Besetzung des Verwaltungsstabes erfolgt durch die Leitungsebenen der städtischen Ämter und Organisationseinheiten.

Führungsstab (TEL Gießen)

Gemäß § 43 Abs. 3 HBKG ist bei größeren Schadenslagen ein Führungsstab zu bilden. Die Leitung obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Aufgaben und Organisation des Führungsstabes sind in der Feuerwehrdienstvorschrift 100 „*Führung und Leitung im Einsatz*“ beschrieben. Der Führungsstab bildet gemeinsam mit dem Verwaltungsstab den Gefahrenabwehrstab der Universitätsstadt Gießen.

Der Führungsstab wird durch Führungskräfte der Feuerwehr Gießen besetzt. Diese werden im Bedarfsfall aus dem Dienst oder aus der Freizeit alarmiert.

6.2.2.3 Mitwirkung im Katastrophenschutzstab des Landkreises

Der Landkreis Gießen als untere Katastrophenschutzbehörde hat gem. § 43 Abs. 4 HBKG zur Vorbereitung und Abwehr von Katastrophen einen Katastrophenschutzstab zu bilden. Bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle, von denen mehrere Gemeinden betroffen sind, koordiniert er gem. § 20 HBKG als Führungsstab die Einsatzmaßnahmen.

Dem Katastrophenschutzstab gehören geeignete Führungskräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen an. Die Feuerwehr Gießen besetzt die Sachgebiete S3 „Einsatz“ und S6 „Informations- und Kommunikationswesen“. Durch diese enge Einbindung in das oberste Führungsorgan der Gefahrenabwehr wird eine enge Verzahnung der Maßnahmen gewährleistet. Darüber hinaus können die große Fachkompetenz und die personellen und materiellen Ressourcen der Feuerwehr Gießen optimal genutzt und zugleich die Einsatzabwicklung im Stadtgebiet gewährleistet werden.

6.3 Infrastruktur der Feuerwehr Gießen

Gutes Werkzeug erleichtert die Arbeit. Was klassisch im Handwerk gilt, ist auch für die Arbeit der Feuerwehr bestimmend. Die Berufsfeuerwehr ist mit Fahrzeugen und Geräten ausgestattet, um ihre Arbeit zu verrichten. Aber auch die Arbeitsumgebung hat großen Einfluss auf die Qualität der Arbeit, insbesondere bezüglich der Werkstatttätigkeiten, Ausbildung und Übungsaktivitäten.

6.3.1 Gebäude und Liegenschaften

6.3.1.1 Hauptfeuerwache

Die Hauptfeuerwache Gießen befindet sich in der Steinstraße 1, in zentraler Lage, mit direktem Anschluss an den Anlagenring. Auf der Hauptfeuerwache befinden sich alle Fachabteilungen, Stabsstellen und Zentralwerkstätten des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz, sowie das gesamte Personal der Wachabteilungen. Es stehen Fahrzeughallen für die Einsatzfahrzeuge und Lagerflächen zur Verfügung. Darüber hinaus sind hier Mannschaft und Gerät der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Mitte und der Schnelleinsatzgruppe Spezielle Rettung untergebracht. Als überörtliche Einrichtungen werden hier in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gießen die Zentrale Leitstelle (Leitfunkstelle), die Schnelleinsatzgruppe Informations- und Kommunikationstechnik und die Atemschutzübungsanlage betrieben.

Die Hauptfeuerwache wurde in den Jahren 1961 bis 1962 für eine Personalstärke von 24 Beamten erbaut und ist mittlerweile über 50 Jahre alt. Teile der Feuerwache sind noch deutlich älter.

Das Hauptgebäude mit den beiden Fahrzeughallen von 1962, die Atemschutzübungsanlage aus dem Jahr 1986 und der Anbau der Freiwilligen Feuerwehr von 2002 entsprechen der für die jeweilige Bauzeit üblichen soliden Bauausführung. Die Hallen am Bahndamm sowie das Unterrichtsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen eher einer einfachen Bauausführung. Die Anfang der 90er Jahre angekaufte Liegenschaft „Schmidtgall“ ist kein nutzbares Gebäude, sondern als mögliche Erweiterungsfläche für die Feuerwache vorgesehen.

Inzwischen besteht aufgrund von Gebäudeschäden in vielen Bereichen Sanierungsbedarf, um die Arbeitsbedingungen dem heutigen Stand der Technik anzupassen.

Zwischenzeitlich haben sich die Randbedingungen erheblich geändert. Die Personalstärke der Berufsfeuerwehr Gießen beträgt mittlerweile mehr als 70 Mitarbeiter und hat sich damit fast verdreifacht, ohne dass die Feuerwache diesen geänderten Rahmenbedingungen angepasst wurde.

Auch die Aufgaben, welche dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz übertragen wurden, sind vielfältiger geworden. Neben der klassischen Aufgabe Brandbekämpfung haben Einsätze in den Bereichen Technische Hilfeleistung, Bekämpfung von Gefahren durch chemische, biologische und radioaktive Stoffe, sowie die Unterstützung des Rettungsdienstes einen immer größeren Stellenwert. Entsprechend den Aufgaben hat sich auch die Feuerwehrtechnik in den letzten 50 Jahren erheblich verändert. Dadurch hat sich der Fahrzeugbestand mehr als verdoppelt. Zugleich sind die Fahrzeugabmessungen und Fahrzeugmassen in dieser Zeit erheblich gestiegen. Auch hinsichtlich der Vorhaltung, Wartung und Prüfung von feuerwehrtechnischer Ausstattung, wie zum Beispiel Atemschutz- und Messgeräte, haben die Anforderungen zugenommen. Die Lagerungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind zwischenzeitlich erschöpft.

Durch die in den letzten 50 Jahren veränderten Rahmenbedingen ist darüber hinaus ein zusätzlicher Raumbedarf wie folgt entstanden:

- Durch die Einführung eines Wechselladersystems, mit dem die Fahrzeugkosten reduziert wurden, werden mehr Stell- und vor allem Rangierflächen benötigt. Derzeit sind Abrollbehälter teilweise im Freien und schlecht zugänglich gelagert.
- Mit der Einstellung von Frauen bei der Feuerwehr ergab sich ein zusätzlicher Bedarf an getrennten Ruhe- und Sanitarräumen.
- Zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und der Atemschutztauglichkeit des Einsatzpersonals ist die Einrichtung von Fitnessbereichen wünschenswert. Durch

regelmäßigen Dienstsport kann die Anzahl frühzeitiger Pensionierungen verringert werden.

Die Anzahl und Größe der vorhandenen Räumlichkeiten in der derzeit genutzten Liegenschaft entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Unterkunft für eine Feuerwehr dieser Größenordnung.

Die Anforderungen an den Arbeitsschutz, den Vorbeugenden Brandschutz, das Gefahrstoffrecht und die Wartungs- und Prüfvorschriften sind in den letzten Jahrzehnten erheblich verschärft worden. Aufgrund der baulichen Situation können einige dieser Vorschriften nicht in vollem Umfang eingehalten werden.

Der Sanierungsbedarf wurde bei sicherheitstechnischen Begehungen bestätigt.

Durch die Firma *kplan AG* wurde ein Gutachten zum Zustand des Bestandsgebäudes erstellt. Außerdem wurde der aktuelle Raumbedarf erarbeitet und ein zukunftsfähiges Raumprogramm aufgestellt. Die Bestimmungen der DIN 14092 Teil 1 bis 6 „Feuerwehrehäuser“ wurden berücksichtigt. Ein Vergleich des neu erstellten Raumprogramms mit dem derzeit vorhandenen Raumangebot ergab, dass einige Räumlichkeiten fehlen bzw. eine nicht ausreichende Größe haben und dass insgesamt ca. 1.700 m² Bruttogeschossfläche zusätzlich erforderlich sind. Darüber hinaus wurde bei der Grundstücksfläche ebenfalls ein Defizit von 10.000 m² festgestellt.

Auch das Regierungspräsidium Gießen als obere Brandschutz-, Finanz- und Kommunalaufsichtsbehörde hat bereits schriftlich einen dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der baulichen Situation angemahnt.

Stadtinterne, gutachterlich unterstützte Prüfungen sollen die Umsetzbarkeit des zukunftsfähigen Raumprogramms am vorhandenen Standort und auf Alternativflächen ermitteln.

6.3.1.2 Ausbildungseinrichtungen

Auf dem Gelände der Berufsfeuerwache in Gießen befindet sich die Atemschutzübungsstrecke des Landkreises Gießen. Hier wird durch Ausbilder der Berufsfeuerwehr die Atemschutzausbildung für den gesamten Landkreis durchgeführt. Außerdem finden hier – auch durchgeführt von der Berufsfeuerwehr – sämtliche, nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 jährlich durchzuführenden Leistungsüberprüfungen aller Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren des Landkreises und der Universitätsstadt Gießen statt. Insgesamt werden dabei pro Jahr etwa 100 Atemschutzgeräteträger neu ausgebildet und ca. 600 Jahresüberprüfungen in der Atemschutzstrecke durchgeführt.

6.3.1.3 Werkstätten

Die Feuerwehr Gießen unterhält eigene Werkstätten – einerseits zur Abdeckung interner Wartungs- und Reparaturbedarfe, andererseits wird insbesondere für feuerwehrspezifische Ausrüstung (z.B. Atemschutzgeräte) der Wartungsservice auch extern angeboten bzw. entsprechend der Vereinbarung in Wartungsverträgen für andere kreisangehörige Gemeinden durchgeführt. Insbesondere für Geräte, deren Wartung kostspielige Mess- und Prüftechnik erfordert, machen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Gemeinden grundsätzlich Sinn. Diesem Gedanken folgen die Überlegungen, ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) für den Landkreis einzurichten, welches von der Berufsfeuerwehr betrieben wird.

Atemschutzgerätewerkstatt

In der Atemschutzgerätewerkstatt werden die Geräte und Masken für den Atemschutzeinsatz regelmäßig nach den Herstellervorgaben und Sicherheitsgrundsätzen gewartet und geprüft. Außerdem werden defekte Teile getauscht, Geräte repariert und instand gesetzt sowie Atemluft-Druckbehälter befüllt. Nach dem Atemschutzeinsatz werden Masken und Geräte gereinigt und desinfiziert.

Für die Prüfung stehen spezielle Prüf- und Messeinrichtungen („Prüfkopf“) zur Verfügung, um Dichtheit der Atemschutzmaske, Funktion der Ventile etc. kontrollieren zu können. Gerätebauteile wie Druckmindere, Manometer und Lungenautomaten werden außerdem mit speziellen Werkzeugen gewartet.

Zur Reinigung und Trocknung stehen große Waschbecken und ein Trockenschrank zur Verfügung.

Die Einrichtung der Atemschutzgerätewerkstatt beinhaltet sehr wertvolle Werkzeuge. Daher ist es sinnvoll, den Geräteservice in interkommunaler Zusammenarbeit zu organisieren. Die Stadt Gießen führt schon jetzt auf Basis von Serviceverträgen die Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten mehrerer Nachbargemeinden durch.

Da Atemschutzgeräte im Einsatz als Schutzausrüstung in lebensbedrohlicher Atmosphäre eingesetzt werden, muss bei deren Wartung besonders sorgfältig und umsichtig gearbeitet werden. Eine besondere Fachkenntnis ist erforderlich. Hierzu sind einige Kolleginnen und Kollegen speziell als Atemschutzgerätewarte ausgebildet.

Funkwerkstatt

In der Funkwerkstatt werden Funkgeräte, Alarmierungseinrichtungen und weitere einsatzbezogene Informations- und Kommunikationstechnik repariert und programmiert.

Die hierfür notwendige Fachkenntnis erwerben Kollegen der Berufsfeuerwehr, welche üblicherweise eine einschlägige handwerkliche Vorbildung (Elektriker, Nachrichtentechniker o.ä.) besitzen, durch Geräteeinweisungen der Hersteller oder Fortbildungen.

Mit Einführung der digitalen Funktechnik wird in diesem Bereich ein enormer Fortbildungsbedarf entstehen und ein erhöhtes Arbeitsaufkommen durch Einbau und Programmierung von Funkgeräten zu bewältigen sein.

KFZ- und Pumpenwerkstatt

Das Sachgebiet KFZ-Technik führt kleinere Wartungs- und Reparaturarbeiten an Einsatzfahrzeugen selbst durch. Hierfür stehen spezielle Werkzeuge zur Verfügung. Für die Werkstatträume und die Ausstattung besteht teilweise Erneuerungsbedarf.

In der Pumpenwerkstatt wird die Prüfung von Feuerlöschkreiselpumpen (Leistungskennlinie), deren Wartung und Reparatur durchgeführt.

Elektrowerkstatt

Eine Werkstatt für Elektro-Arbeiten steht derzeit nicht zur Verfügung, nur eine Grundausstattung mit Werkzeug und Messgeräten ist vorhanden und wird von entsprechend fachkundigem Personal aus den Reihen der BF zur Sicherheits-Überprüfung ortsfester und ortsveränderlicher Elektrogeräte der BF und FF genutzt.

Feuerlöscherwerkstatt

Die Feuerwehr Gießen prüft und wartet alle Feuerlöscher des Amtes 37 selbst.

Schlauchwerkstatt

In der Schlauchwerkstatt werden benutzte Feuerwehrschläuche gewaschen, geprüft und bei Bedarf repariert. Dieser Service kann auch für andere Feuerwehren gegen Gebühr geleistet werden.

Holzwerkstatt (Schreinerei)

Die Holzwerkstatt mit einer Grundausstattung notwendiger Geräte (z.B. Tischkreissäge) wird zur Anfertigung von Platten zur Sicherung zerstörter Fenster und Türen, z.B. nach Brandeinsätzen, Sturmschäden und Vandalismus sowie zur Reparatur und Anpassung von Inventar der Feuerwache genutzt. Hier arbeiten vorwiegend fachlich handwerklich für diese Tätigkeiten ausgebildete Kollegen der Feuerwehr (vom Beruf Schreiner, Tischler, Zimmermann).

6.3.1.4 Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehren

Gießen Mitte

Die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte ist gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr am Standort Steinstraße untergebracht. Die Räumlichkeiten für Ausbildung und Jugendarbeit befinden sich in einem Gebäude, welches in den 1950er Jahren erbaut wurde. Hier besteht aktuell Sanierungsbedarf, da die Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechen. Die Fahrzeugstellplätze befinden sich in der Fahrzeughalle der Hauptfeuerwache. Für die stationierte Anzahl an Fahrzeugen und das erforderliche Einsatzpersonal ist der Platz nicht ausreichend. Die Auslagerung der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Mitte durch Neubau an einem anderen Standort könnte Flächenkapazitäten zur Entschärfung der Raumsituation der Berufsfeuerwehr schaffen.

Gießen-Allendorf

Die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Allendorf verfügt über ein Feuerwehrhaus aus dem Jahr 1963 mit drei Fahrzeugstellplätzen. Es wurde im Jahr 2010 um einen Raum erweitert. Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die Nachrüstung einer Abgasabsauganlage erforderlich. Mittelfristig ist ein Umbau oder eine Erweiterung die für Löschfahrzeuge erforderliche Höhe der Halle und der Durchfahrtstore schaffen.

Gießen-Kleinlinden

Die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Kleinlinden verfügt über ein Feuerwehrhaus aus dem Jahr 1985 mit drei Fahrzeugstellplätzen. Für die dort stationierte Anzahl an Fahrzeugen und das erforderliche Einsatzpersonal ist das Platzangebot nicht ausreichend. Die Fahrzeuge können nicht mit den erforderlichen Sicherheitsabständen abgestellt werden. Insbesondere wenn der Personalzuwachs weiter anhält, ist mittelfristig eine Erweiterung des Feuerwehrhauses sinnvoll. Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die Nachrüstung einer Abgasabsauganlage vorzusehen.

Gießen Lützellinden

Die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Lützellinden verfügt über ein Feuerwehrhaus aus dem Jahr 2007 mit drei Fahrzeugstellplätzen. Zur Zeit sind, neben der laufenden Bauunterhaltung, keine größeren (Bau-)Maßnahmen erforderlich.

Gießen-Rödgen

Die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Rödgen verfügt über ein Feuerwehrhaus aus dem Jahr 1986 mit drei Fahrzeugstellplätzen. Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die Nachrüstung einer Abgasabsauganlage vorzusehen.

Gießen-Wieseck

Die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Wieseck verfügt über ein Feuerwehrhaus aus dem Jahr 1991 mit drei Fahrzeugstellplätzen. Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die Nachrüstung einer Abgasabsauganlage vorzusehen.

6.3.2 Integriertes Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Gießen

Zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr ist neben der personellen die technische Ausstattung maßgeblich. Die Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten orientiert sich an den der Feuerwehr Gießen übertragenen Aufgaben. Insbesondere die Richtwerte der FwOVO wurden berücksichtigt. Da die Stadt Gießen im Landkreis in Bezug auf Gefahrenpotential und Einsatzaufkommen eine herausgehobene Stellung inne hat, sind alle Fahrzeuge der Ausrüstungsstufen 1 und 2 in der Stadt selbst vorzuhalten.

Zur Aufgabenerfüllung werden eine Vielzahl von Feuerwehrfahrzeugen, Feuerwehrahängern und Abrollbehältern sowie unterschiedlichste Arbeitsmittel und Feuerwehrgeräte vorgehalten. Diese werden für die Bewältigung der unterschiedlichsten Einsatzszenarien benötigt. Neben der Vorhaltung aller Fahrzeuge und Geräte zur Abarbeitung der gesetzlichen Aufgaben werden Fahrzeuge für weitere Aufgaben der Feuerwehr sowie Reservefahrzeuge vorgehalten.

Für Feuerwehrfahrzeuge gibt es feste maximale Nutzungsdauern. Die Ersatzbeschaffungen erfolgen orientiert an den Vorgaben der Brandschutzförderrichtlinie spätestens alle 25 Jahre. Jedoch sind für häufig genutzte Fahrzeuge, insbesondere der Berufsfeuerwehr, kürzere Laufzeiten vorgesehen.

6.3.2.1 Führungsfahrzeuge

Zur Führung von Einsätzen werden Einsatzleitwagen und Kommandowagen vorgehalten. Während Einsatzleitwagen als Führungsmittel mit Personal zur Führung und Dokumentation des Einsatzverlaufes eingesetzt werden, dienen Kommandowagen vornehmlich als Transportmittel für Einsatzleiter aus der Rufbereitschaft oder Einsatzkräfte bei Dienstgeschäften während der Alarmbereitschaft.

Tabelle 20: Integriertes Fahrzeugkonzept: Führungsfahrzeuge

Fahrzeug	Einsatzwert
<i>(Florian Gießen)</i>	
ELW 1 <i>(1-11-1)</i>	Führung von Einsätzen nach FwOVO in Ausrüstungsstufe 1 vorzuhaltendes Einsatzfahrzeug,
ELW 2 <i>(1-12-1)</i>	Führung von Großeinsätzen in Stadt und Landkreis Gießen Fahrzeug der Ausrüstungsstufe 3, Unterhaltung durch das Land Hessen und den Landkreis Gießen, besetzt durch die SEG IuK
KdoW AL <i>(1-10-1)</i>	Einsatzfahrzeug für den ständig besetzten Amtsleiterdienst als Gesamteinsatzleiter der Stadt Gießen
KdoW D-Dienst <i>(1-10-2)</i>	Einsatzfahrzeug für den ständigen Direktionsdienst in Rufbereitschaft
Weitere KdoW <i>(1-10-3)</i> <i>(1-10-4)</i>	Einsatzfahrzeuge zur Nachführung von Führungskräften im Großschadensfall und zur Erfüllung von Dienstgeschäften im Stadtgebiet während der Alarmbereitschaft, Reservefahrzeuge

6.3.2.2 Fahrzeuge der täglichen Gefahrenabwehr der Berufsfeuerwehr

Die Gefahrenabwehr folgt Standards, die in der Alarm- und Ausrückeordnung festgelegt sind. Die im Regelfall bei der Erstalarmierung eingesetzten Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr sind folgende:

Tabelle 21: Integriertes Fahrzeugkonzept: Tägliche Gefahrenabwehr der Berufsfeuerwehr

Fahrzeug <i>(Florian Gießen)</i>	Einsatzwert
HLF <i>(1-46-1)</i>	Hilfeleistungslöschfahrzeug nach FwOVO in Ausrüstungsstufe 1 vorzuhaltendes Einsatzfahrzeug
DLK <i>(1-30-1)</i>	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter mit Korb) nach FwOVO in Ausrüstungsstufe 1 vorzuhaltendes Einsatzfahrzeug
TLF 24/50 <i>(1-24-1)</i>	Tanklöschfahrzeug mit 5000l Wasservorrat nach FwOVO in Ausrüstungsstufe 2 vorzuhaltendes Einsatzfahrzeug
RW <i>(1-52-1)</i>	Rüstwagen (mit Mehrzweckzugeinrichtung) nach FwOVO in Ausrüstungsstufe 3 vorzuhaltendes Einsatzfahrzeug, ist aufgrund des hohen Gefahrenpotentials bzgl. Technischer Hilfe und ABC-Gefahren im Stadtgebiet von der Feuerwehr Gießen vorzuhalten, MZE gefordert nach Ausrüstungsstufe 2
KEF <i>(1-59-1)</i>	Einsatzfahrzeug zur Abarbeitung von Kleineinsätzen der Allgemeinen Hilfe mit vermindertem Personaleinsatz Sonderausrüstung zur Tierrettung

6.3.2.3 Fahrzeuge für besondere Einsatzfälle (Sonderfahrzeuge)

Für besondere Einsatzfälle, z.B. den Austritt von Gefahrgütern, Großbrände, Wassergefahren oder Gebäudeeinstürze wird spezielle Ausrüstung vorgehalten. Diese Ausrüstung kommt nicht täglich zum Einsatz. Um die Vorhaltung der notwendigen Ausrüstung wirtschaftlich und effizient zu gestalten, wird bei der Feuerwehr Gießen eine Kombination aus Sonderfahrzeugen, Gerätewagen mit Beladungsmodulen, Anhängern sowie ein Wechselladersystem mit Abrollbehältern vorgehalten.

Tabelle 22: Integriertes Fahrzeugkonzept: Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeug	Einsatzwert
<i>(Florian Gießen)</i>	
GW L <i>(1-68-1)</i>	Gerätewagen Logistik Einsatz von verschiedenen Ausrüstungsmodulen <ul style="list-style-type: none"> • Modul Spezielle Rettung (aus Höhen, Tiefen und Enge) • Modul Dekontamination • Modul Sturmschaden (Kettensägen, Schnitenschutz) • Modul (Wasserversorgung lange Wegstrecke) • Modul Atemschutzgeräte
GW N <i>(1-64-1)</i>	Gerätewagen Nachschub Transport von Geräten und Materialien zur Versorgung großer oder lang andauernder Einsatzstellen
GW luK <i>(Kreis Gießen 5-14)</i>	Gerätewagen Informations- und Kommunikationstechnik Fahrzeug des Landkreises Gießen zum Aufbau eines Kommunikationssystems an der Einsatzstelle, besetzt durch die SEG luK der Feuerwehr Gießen
GABC ErkKW <i>(Kreis Gießen 5-72)</i>	Gefahrstoff (ABC) Erkundungskraftwagen Katastrophenschutz-Einsatzfahrzeug des Bundes mit Ausrüstung zum Messen von Gefahrstoffen

Tabelle 23: Integriertes Fahrzeugkonzept: Wechselladersystem

Wechselladersystem <i>(Florian Gießen)</i>	Einsatzwert
WLF 1 <i>(1-65-1)</i>	Wechselladerfahrzeug Transport von Abrollbehältern
WLF 2 <i>(1-65-2)</i>	Wechselladerfahrzeug Transport von Abrollbehältern,
AB A/S <i>(1-56-1)</i>	Abrollbehälter Atemschutz / Strahlenschutz nach FwOVO in Ausrüstungsstufe 2 vorzuhaltende Geräte und Schutzausrüstung, zum Teil mitfinanziert durch gemeinsames Fahrzeugkonzept des Landkreises Gießen
AB G <i>(1-55-1)</i>	Abrollbehälter Gefahrgut nach FwOVO in Ausrüstungsstufe 2 vorzuhaltende Geräte und Ausrüstung, zum Teil mitfinanziert durch gemeinsames Fahrzeugkonzept des Landkreises Gießen
AB Rüst	Abrollbehälter Rüstmaterial Rüstholz und Stützen zur Sicherung bei Einsturzgefahr
AB Sonderlöschmittel	Schaummittel , CO ₂ , Löschpulver für besondere Einsatzfälle
AB Mulde	Transport von Materialien
AB Tank	Transport von Flüssigkeiten

Tabelle 24: Integriertes Fahrzeugkonzept: Feuerwehranhänger

Anhänger	Einsatzwert
FWA-Ölschaden	Bekämpfung von Ölschäden auf Gewässern (Ölsperre)
FWA-Ölsanimat	Bekämpfung von Ölschäden auf Gewässern (Absaugung des Öls)
FWA-Verkehrsabsicherung	Absicherung von Einsatzstellen gegen den fließenden Verkehr mit Verkehrsleiteinrichtung
FWA-Bahn	Ausrüstung für Einsätze an (elektrifizierten) Bahnstrecken
FWA-Boot	Rettungsboot zur Wasserrettung und zum Einbringen von Ölsperren (Ausrüstung nach Stufe 1 FwOVO)

6.3.2.4 Mannschaftstransport- und Service-Fahrzeuge

Ergänzend zu den Einsatzfahrzeugen werden zur Erfüllung aller Aufgaben zusätzliche Fahrzeuge vorgehalten.

Tabelle 25: Integriertes Fahrzeugkonzept: Mannschaftstransport- und Servicefahrzeuge

Fahrzeug <i>(Florian Gießen)</i>	Einsatzwert
MTW <i>(1-19-1)</i>	Mannschaftstransportwagen (7 Personen) Mannschaftstransport zu Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen und Dienstsport
GW H <i>(1-63-1)</i>	Gerätewagen Hydrantenwartung Fahrzeug mit der Ausstattung zur Wartung und Prüfung des Löschwasserversorgungssystems
PKW Kastenwagen <i>(1-16-1)</i>	Dienstfahrzeug mit erweiterter Ladefläche für Aus- und Fortbildungsreisen und zum Materialtransport
PKW <i>(1-16-2)</i>	Dienstfahrzeug für Dienst- und Fortbildungsreisen

6.3.2.5 Fahrzeugkonzept für die Freiwilligen Feuerwehren (FF)

Die Freiwilligen Feuerwehren müssen als Erst- oder Ergänzungseinheit einsatzfähig sein. Neben dem Einsatz im eigenen Ortsteil werden alle Freiwilligen Feuerwehren auch stadtweit eingesetzt. Daher orientiert sich die Ausrüstung nicht originär an der Gefährdungseinstufung des Ortsteils, vielmehr wird bei allen Freiwilligen Feuerwehren ein technischer Mindeststandard angesetzt. So wird jede Freiwillige Feuerwehr mit einem Löschfahrzeug LF 10/6 und einem Mannschaftstransportfahrzeug ausgestattet. Die Mindestausstattung wird bei Vorliegen besonderer Gefahren im Einzugsbereich der FF ergänzt.

Zusätzlich soll jeder Freiwilligen Feuerwehr ein weiteres Löschfahrzeug für Übung und Einsatz zur Verfügung stehen, um bei einem Großeinsatz oder bei mehreren Paralleleinsätzen im Stadtgebiet ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu haben. Hierzu werden auch die Reservefahrzeuge der Feuerwehr Gießen mit genutzt.

Tabelle 26: Integriertes Fahrzeugkonzept: Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr

Fahrzeugtyp	Abkürzung	Baujahr	Nutzungsdauer	Bemerkungen
<i>FF Gießen – Mitte</i>				
Löschgruppenfahrzeug (11-43-1)	LF 10/6	2004	25 Jahre	
Mannschaftstransportwagen (11-19-1)	MTW	2001	15 Jahre	
Löschgruppenfahrzeug (11-44-1)	LF 16/12	1998	20 Jahre	Ersatzfahrzeug der Berufsfeuerwehr (HLF)
<i>FF Gießen – Allendorf</i>				
Löschgruppenfahrzeug (14-44-1)	LF 16	1990	25 Jahre	Ersatz durch LF 10/6 in 2015
Mannschaftstransportwagen (14-19-1)	MTW	2009	15 Jahre	
Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	2014	25 Jahre	Erforderlich zur Waldbrandbekämpfung

Fahrzeugtyp	Abkürzung	Baujahr	Nutzungsdauer	Bemerkungen
<i>FF Gießen-Kleinlinden</i>				
Löschgruppenfahrzeug (13-43-1)	LF 10/6	2006	25 Jahre	
Löschgruppenfahrzeug (13-42-1)	LF 8/6	1997	25 Jahre	Reserve FF
Rüstwagen (13-52-1)	RW 2	1988	20 Jahre	Ersatzfahrzeug der Berufsfeuerwehr (RW)
Mannschaftstransportwagen (13-19-1)	MTW	2012	15 Jahre	
<i>FF Gießen - Lützellinden</i>				
Löschgruppenfahrzeug (16-44-1)	LF 16	1986	25 Jahre	Ersatz durch LF 10/6 in 2013
Mannschaftstransportwagen (16-19-1)	MTW	2003	15 Jahre	
<i>FF Gießen-Rödgen</i>				
Löschgruppenfahrzeug (15-43-1)	LF 10/6	2007	25 Jahre	
Staffellöschfahrzeug (15-40-1)	StLF 20/25	2011	25 Jahre	Ersatzfahrzeug der Berufsfeuerwehr (TLF)
Mannschaftstransportwagen (15-19-1)	MTW	2012	15 Jahre	
<i>FF Gießen-Wieseck</i>				
Löschgruppenfahrzeug (12-43-1)	LF 10/6	2004	25 Jahre	
Löschgruppenfahrzeug (12-42-1)	LF 8/6	1995	25 Jahre	Reserve FF
Mannschaftstransportwagen (12-19-1)	MTW	2001	15 Jahre	

Unter Beachtung des ermittelten Gefahrenpotentials ist die hier aufgezeigte Fahrzeugausstattung erforderlich. Im Zuge der geplanten Spezialisierung der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Allendorf ist für die Feuerwehr Gießen, aufgrund der großflächigen Wald- und Grünflächen im gesamten Stadtgebiet, zusätzlich die Stationierung eines geländegängigen Tanklöschfahrzeugs geplant. Hiermit kann auch der erweiterte Löschwasserbedarf in den Wohngebieten mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung in Gießen-Kleinlinden und Gießen-Lützellinden mit abgedeckt werden.

Insbesondere die Außenbezirke der Stadt Gießen verfügen über Schnellfahrstraßen, auf denen es häufig zu Verkehrsunfällen mit verletzten und eingeklemmten Personen kommt. Daher ist zusätzlich zu den vorhandenen Einsatzmitteln die Stationierung von hydraulischem Rettungsgerät bei den Freiwilligen Feuerwehren Gießen-Wieseck und Gießen-Lützellinden vorgesehen.

Unter Beachtung des zukünftig steigenden Gefahrenpotentials im Löschbezirk 10 (Schutzbereich der FF Lützellinden) durch Ausbau des Industriegebietes, der Verkehrswege und des Flugplatzes sowie aufgrund der Entfernung zum Stadtgebiet ist an diesem Standort mit der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans die Stationierung eines weiteren Löschfahrzeuges zu prüfen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die erforderliche Personalstärke durch die Freiwillige Feuerwehr gestellt wird.

6.3.2.6 Reservefahrzeuge

Für Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 1 sowie häufig gebrauchte Sonderfahrzeuge müssen Reserven vorgehalten werden, um jederzeit voll einsatzfähig zu bleiben. Diese Reserven werden als Pool für die gesamte Feuerwehr Gießen oder in Kooperation mit Nachbargemeinden vorgehalten, um minimale zusätzliche Kosten zu erzeugen.

Aufgrund des ungenügenden Platzangebotes auf der Hauptfeuerwache werden die Reservefahrzeuge bei den Freiwilligen Feuerwehren stationiert. Dies hat den günstigen Nebeneffekt, dass die Fahrzeuge bei Übungen und Einsätzen zusätzlich eingesetzt werden können, was die Motivation der Ehrenamtlichen und die Schlagkraft der Feuerwehr stärkt.

Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit der Stadt Staufenberg über die Stationierung eines ELW 1 und mit der Gemeinde Heuchelheim über die Bereitstellung der DLK geschlossen.

6.4 Berufsfeuerwehr

Die Berufsfeuerwehr Gießen ist eine der kleinsten Berufsfeuerwehren Deutschlands. Auf einer Feuerwache wird von der Berufsfeuerwehr rund um die Uhr eine erweiterte Löschgruppe vorgehalten. Im Springerverfahren werden neben Löschfahrzeug, Drehleiter und Einsatzleitfahrzeug eine ganze Reihe von Sonderfahrzeugen bei Bedarf besetzt.

Weiterhin betreibt die Berufsfeuerwehr die Einsatzleitstelle für den Landkreis Gießen. Diese Leitstelle ist eine von fünf Leitfunkstellen in Hessen mit erweiterten Pflichten und Kompetenzen.

6.4.1 Personalbemessung und Funktionsbesetzung

6.4.1.1 Wachabteilungen

Aufgrund des Gefahrenpotentials im Stadtgebiet wurde mit Erlass des damals zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt vom 31.08.1979 die Notwendigkeit einer Berufsfeuerwehr bestätigt und die Organisationsform eines eigenen Amtes für erforderlich erachtet. Die notwendige Stärke der Berufsfeuerwehr wurde mit 18 Funktionen festgelegt. Mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern vom 12.12.1980 wurde die geforderte Funktionsstärke auf nunmehr 12 Einsatzkräfte abgesenkt. Diese Anordnung wurde durch die Universitätsstadt Gießen jedoch nie vollständig umgesetzt.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Aufsichtsbehörde müssen sich derzeit rund um die Uhr mindestens 10 Funktionen der Berufsfeuerwehr im Dienst befinden.

Die Berufsfeuerwehr Gießen hält für den Einsatzdienst daher die geforderten zehn Funktionen im Schichtdienst vor. Diese verteilen sich für den Standard-Brandereinsatz folgendermaßen auf die Fahrzeuge

Tabelle 27: Funktionsverteilung der Berufsfeuerwehr

Fahrzeug	Besetzung	Funktionen
ELW 1	1:0:1	2
HLF	0:1:5	6
DLK	0:1:1	2
Gesamt	1:2:7	10

(Erklärung der Besetzung (X:Y:Z): X = Zugführer; Y = Fahrzeugführer; Z = Mannschaft)

Je nach Einsatzerfordernis werden andere Einsatzfahrzeuge und Spezialausrüstung vom selben Personal alternativ besetzt oder zusätzlich mitgeführt.

Um jederzeit die Besetzung aller Funktionen zu gewährleisten, sind in drei Wachabteilungen insgesamt drei Beamte des gehobenen und 42 Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Schichtdienst tätig. Diese Kolleginnen und Kollegen versehen Dienst auf Grundlage einer Wochenarbeitszeit von durchschnittlich 48h. Hierfür gilt ein regelmäßiger Schichtdienstplan. Die einsatzfreien Zeiten sind für den Arbeitsdienst, den Dienst in Werkstätten, die Ausbildung und den Dienstsport vorgesehen.

Im gültigen Stellenplan stehen beim Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz derzeit 53 Planstellen für Beamte und eine Planstelle für Beschäftigte zur Verfügung. Von den Beamtenstellen ist eine im höheren, 6 im gehobenen und 44 im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst angesiedelt. Darüber hinaus sind im nachrichtlichen Teil des Stellenplans weitere 14 Stellen (davon 2 Stellen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst) für die Besetzung der Zentralen Leitstelle ausgewiesen.

6.4.1.2 Ausbildungsbeamte

Zur Sicherstellung des Schutzziels sollen bei allen planbaren Personalabgängen die Ausbildungsbeamten so rechtzeitig eingestellt werden, dass sie die Laufbahnprüfung vor der Ruhestandsversetzung des bisherigen Stelleninhabers ablegen können. Dies wird bei der Aufstellung des Stellenplans berücksichtigt. Bei der Festlegung des Einstellungstermins sind das Lebensarbeitszeitkonto und durch Freizeit abzugeltende Überstunden ebenfalls zu berücksichtigen.

6.5 Freiwillige Feuerwehren

In Gießen sind sechs Freiwillige Ortsteilfeuerwehren etabliert. Die Freiwilligen Feuerwehren stellen in der Universitätsstadt mehr als in anderen Städten mit Berufsfeuerwehr einen bedeutenden Faktor sowohl in der Abarbeitung des täglichen Einsatzgeschehens als auch in der Bewältigung größerer Schadensereignisse dar. Sie sind Teil der Grundabdeckung, übernehmen aber auch unterschiedliche Sonderfunktionen im Gesamtkonzept zur Gefahrenabwehr in der Stadt.

Um auch in einem Großeinsatz ausreichend Kräfte zur Verfügung zu haben, sind an die Personalausstattung jeder einzelnen Freiwilligen Feuerwehr hohe Anforderungen zu stellen. Daher wird auch die Besetzung des Mannschaftstransportwagens als notwendige Personalreserve für den Einsatz angesetzt.

Da alle Freiwilligen Feuerwehren im Brandeinsatz gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr die schutzzielrelevante Löschzugstärke von 16 Personen stellen, ist es erforderlich, dass innerhalb kürzester Zeit 6 Funktionen bereit stehen. Hierfür empfiehlt der Landesfeuer-

wehrverband Hessen e. V. zur Sicherstellung der Tagesalarmierbarkeit eine sechsfache Ausfallreserve vorzuhalten (vgl. Ziffer 5.2.3). Gemäß dem festgelegten Schutzziel für die Stadt Gießen (vgl. Ziffer 5.3) muss die Freiwillige Feuerwehr mit mindestens 6 Funktionen innerhalb von 10 bzw. 13 Minuten nach Notrufeingang an der Einsatzstelle eintreffen, um gemeinsam mit den Kräften der Berufsfeuerwehr wirksame Hilfe zu leisten. Daraus ergibt sich eine Sollstärke aller Freiwilligen Feuerwehren von mindestens 36 Einsatzkräften.

Zur Optimierung und Vereinheitlichung der Ausstattung wurde bereits im Jahr 1992 durch die Stadtverordnetenversammlung ein Fahrzeugkonzept für die Freiwillige Feuerwehr verabschiedet. Als Standardausrüstung ist für jede Freiwillige Feuerwehr ein Wasser führendes Löschfahrzeug mit mindestens Gruppenbesetzung (1/8) sowie ein Mannschaftstransportfahrzeug vorgesehen. Darüber hinaus erforderliche Fahrzeuge ergeben sich entweder aus zusätzlichen Risiken im Schutzbereich oder aus der Zuweisung von Sonderfahrzeugen, die für die Gefahrenabwehr im Stadtgebiet vorgehalten werden müssen.

6.5.1 Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte

6.5.1.1 Schutzbereich

Die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte hat keinen Schutzbereich mit eigener Zuständigkeit für die erste Hilfsfrist. Da diese Freiwillige Feuerwehr auf der Liegenschaft der Berufsfeuerwehr untergebracht ist, stellt sie stets die Ergänzungskomponente dar. Hier ist sie im ersten Abmarsch für die Löschbezirke 1 und 2 vorgesehen. Wenn im Falle einer Parallelalarmierung die Berufsfeuerwehr nicht verfügbar ist, wird die Freiwillige Feuerwehr Gießen Mitte auch ohne Kräfte der Berufsfeuerwehr tätig.

Für den Bereich, den die FF Gießen-Mitte als Ergänzungskomponente bedient, erfolgte die Ermittlung der Gefährdungsstufe gemäß den Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung (vgl. Ziffer 1.2.2). Die Ergebnisse sind in Tabelle 28 dargestellt.

Tabelle 28: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Mitte

FwOVO	Brand	Technische Hilfeleistung	Gefahrgut	Wassernotfälle
Gefährdungsstufe	B 4	TH 4	ABC 3	W 2

Der Schutzbereich ist durch eine überwiegend großflächig geschlossene Bauweise mit Mischnutzung (Gewerbegebiete) geprägt. Die Gebäudehöhen betragen überwiegend über 8 m Brüstungshöhe. Es sind größere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, sowie Gewerbebetriebe bzw. Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung mit erhöhtem Gefahrstoffumgang anzutreffen. Teilbereiche der Verkehrsschwerpunkte B 429, A 480 und A 485 durchlaufen den Schutzbereich.

In den Industrie-/ Gewerbegebieten „West“ und „Schiffenberger Tal“ haben sich größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie angesiedelt. Im Zuständigkeitsbereich befinden sich der Hauptbahnhof sowie die zugehörigen Hauptverkehrslinien. Bedingt durch die im Schutzbereich befindlichen Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen und Gebäude der Justus-Liebig-Universität sind Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven sowie biologischen Stoffen bis zur Gefahrengruppe IIIA bzw. IIIB und in größerem Umfang mit chemischen Gefahrstoffen umgehen.

Teilbereiche der Bundeswasserstraße Lahn durchlaufen das Einsatzgebiet.

6.5.1.2 Personalbedarfsplanung

In den einschlägigen DIN-Normen und Feuerwehrdienstvorschriften sind die Fahrzeugbesetzungen verbindlich definiert. Unter Addition einer Ausfallreserve kann die Sollstärke ermittelt werden:

Tabelle 29: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Mitte

Fahrzeug	Besatzung	Faktor Ausfallreserve	Personal Ausfallreserve	Summe
Löschgruppenfahrzeug 10/6	9	100 %	9	18
Mannschaftstransportfahrzeug	9	0 %	0	9
Staffellöschfahrzeug 16/12	6	100 %	6	12
Summe	24	-	15	39

Maßgeblich für die weiteren Planungen ist die **Sollstärke von 39 Einsatzkräften**.

Die **Ist-Stärke** der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Mitte beträgt derzeit **39 Einsatzkräfte**. In der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Mitte ist eine große Anzahl von Studierenden

aktiv. Daher unterliegt der Personalbestand einer relativ hohen Fluktuation und es besteht regelmäßig Bedarf zur Aus- und Fortbildung neuer Einsatzkräfte.

Die Jugendfeuerwehr Gießen-Mitte besteht seit 1972. Derzeit leisten dort 12 junge Menschen ehrenamtlichen Dienst und werden auf eine zukünftige Einsatzfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet. Die Minifeuerwehr wurde 2008 in kommunale Trägerschaft übernommen. Sie hat zur Zeit 10 Mitglieder.

6.5.1.3 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Schutzbereich ist die Personalverfügbarkeit das wichtigste Kriterium. Diese kann bei einer Freiwilligen Feuerwehr aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Urlaub, Krankheit, Beruf) stark schwanken und ist deshalb nicht zuverlässig planbar. Zur Sicherstellung der als Schutzziel festgelegten Hilfsfrist wird davon ausgegangen, dass mindestens sechs Funktionen innerhalb von 5 Minuten verfügbar sein müssen.

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden mittels Fragebogen die Wehrführung, sowie alle Einsatzkräfte zu ihrer planbaren Verfügbarkeit befragt. Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse mit Daten von tatsächlichen Einsätzen abgeglichen, die im Einsatzleitsystem der Feuerwehr Gießen dokumentiert sind. Diskrepanzen wurden mit der Wehrführung erörtert und einvernehmlich ausgeräumt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 13 und 14 veranschaulicht.

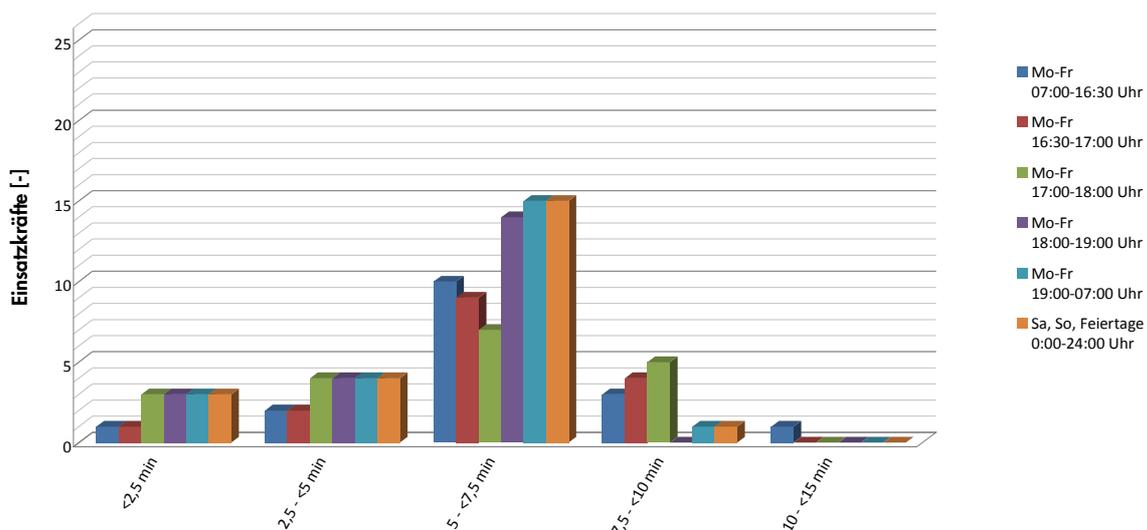


Abbildung 13: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung

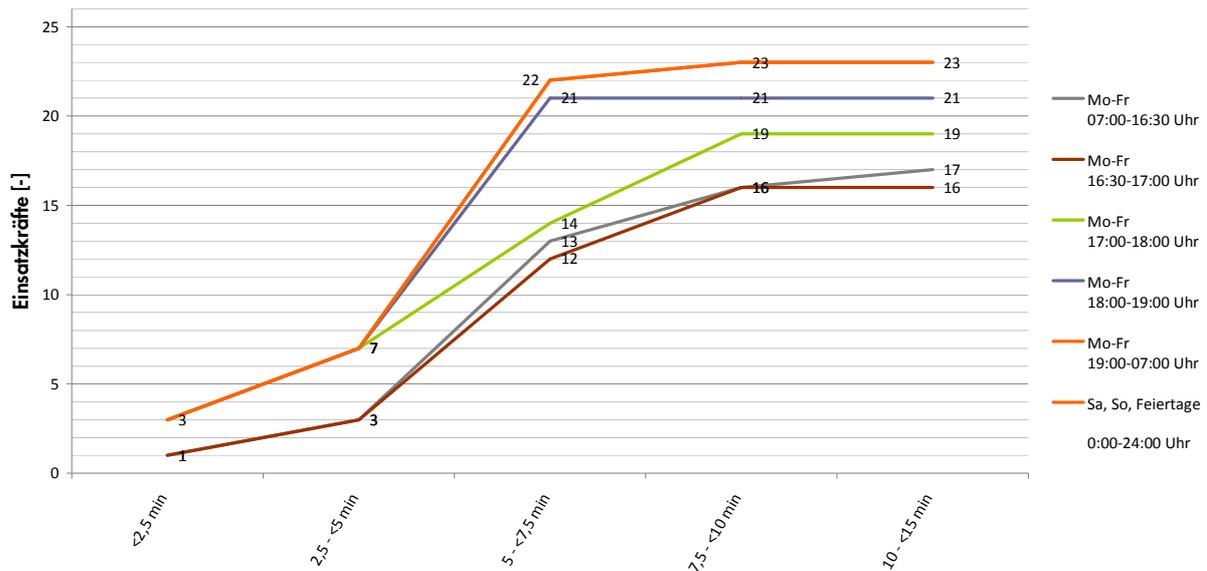


Abbildung 14: Summenkurve Personalverfügbarkeit

Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr stehen erst nach mehr als 5 Minuten genügend Einsatzkräfte in Staffelfstärke (6 Funktionen) zur Verfügung. Zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb von 5 Minuten eine Staffel zur Verfügung steht. In den übrigen Zeiträumen kann für die weitere Planung innerhalb von 5 Minuten mindestens eine Gruppe (9 Funktionen) in Ansatz gebracht werden.

Montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr ist die Alarmsicherheit **nicht** in vollem Umfang gegeben. Zu den übrigen Zeiten kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Alarmsicherheit für mindestens die Ergänzungskomponente (sechs Funktionen) gegeben ist.

Abbildung 15 zeigt die prozentuale Einhaltung der planerisch vorgegebenen Ausrückezeit von 5 Minuten in 2011. Bei mehr als der Hälfte der Einsätze konnte diese Planungsgröße nicht eingehalten werden. Das bedeutet, dass bei diesen Einsätzen zur Einhaltung der Hilfsfrist für die Ergänzungskomponente weniger als 8 Minuten für die Fahrt vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle zur Verfügung stehen.

Bei Parallelalarmierungen, bei denen die FF Gießen-Mitte für die Einhaltung der ersten Hilfsfrist zuständig ist, können viele Einsatzstellen im vorgesehenen Einsatzgebiet nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

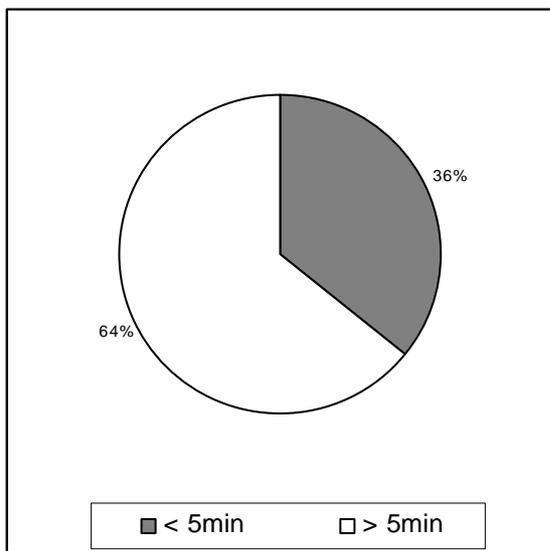


Abbildung 15: Einhaltung der Ausrückezeit

Tabelle 30: Auswertung Ausrückezeit 2011

Anzahl auswertbarer Einsätze	38
Minimale Ausrückezeit (min:s)	0:44
Maximale Ausrückezeit (min:s)	21:28
Ø Ausrückezeit (min:s)	7:24
Anzahl < 5 min	14
Anzahl > 5 min	25

6.5.2 Freiwillige Feuerwehr Gießen-Allendorf

6.5.2.1 Schutzbereich

Der Stadtteil Allendorf entspricht dem Löschbezirk 9. Da dieser von der Hauptfeuerwache so weit entfernt liegt, dass der Löschzug der Berufsfeuerwehr diesen nicht sicher innerhalb der Hilfsfrist von 10 min erreichen kann, muss die FF Gießen Allendorf hier die erste Hilfsfrist sicher stellen. Die Ermittlung der Gefährdungsstufe für den Löschbezirk gemäß den Vorgaben der Feuerwehrgesetzverordnung (vgl. Ziffer 1.2.2) ist in Tabelle 31 dargestellt.

Tabelle 31: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Allendorf

FwOVO	Brand	Technische Hilfeleistung	Gefahrgut	Wassernotfälle
Gefährdungsstufe	B 2	TH 2	ABC 1	W 2

Der Schutzbereich ist durch eine offene Bauweise mit teilweiser Reihenbebauung geprägt. Die Gebäudehöhen betragen in der Regel höchstens 8 m (Brüstungshöhe). Es handelt sich überwiegend um Wohnbebauung. Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung sind nicht vorhanden. Die Verkehrsinfrastruktur ist geprägt durch Kreis- und Landesstraßen. Vereinzelt sind Handwerksbetriebe anzutreffen. Es sind keine Anlagen oder Betriebe, in denen in nennenswertem Umfang mit Gefahrstoffen umgegangen wird und keine größeren Gewässer im Schutzbereich vorhanden.

6.5.2.2 Personalbedarfsplanung

In den einschlägigen DIN-Normen und Feuerwehrdienstvorschriften sind die Fahrzeugbesetzungen verbindlich definiert. Unter Addition einer Ausfallreserve kann die Sollstärke ermittelt werden:

Tabelle 32: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Allendorf

Fahrzeug	Besatzung	Faktor Ausfallreserve	Personal Ausfallreserve	Summe
Löschgruppenfahrzeug	9	100 %	9	18
Mannschaftstransportfahrzeug	9	0 %	0	9
Tanklöschfahrzeug	3	100 %	3	6
Summe	21	-	12	33

Maßgeblich für die weiteren Planungen ist die **Sollstärke von 36 Einsatzkräften**, die sich aus den grundlegenden Überlegungen zur Tagesalarmsicherheit ergibt.

Die **Ist-Stärke** der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Allendorf beträgt derzeit **30 Einsatzkräfte**. Es besteht also eine **Unterbesetzung von 6 Einsatzkräften**.

Die Jugendfeuerwehr Gießen-Allendorf besteht seit 1968. Derzeit leisten dort 10 junge Menschen ehrenamtlichen Dienst und werden auf eine zukünftige Einsatzfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet. Die Minifeuerwehr wurde im Jahr 1993 gegründet und 2008 in kommunale Trägerschaft übernommen. Sie hat zur Zeit 11 Mitglieder. Aufgrund des geringen Mitgliederbestands in der Jugend- und Minifeuerwehr ist es fraglich, ob der Abbau des Personaldefizits mittelfristig möglich ist.

6.5.2.3 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Schutzbereich ist die Personalverfügbarkeit das wichtigste Kriterium. Diese kann bei einer Freiwilligen Feuerwehr aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Urlaub, Krankheit, Beruf) stark schwanken und ist deshalb nicht zuverlässig planbar. Zur Sicherstellung der als Schutzziel festgelegten Hilfsfrist wird davon ausgegangen, dass mindestens sechs Funktionen innerhalb von 5 Minuten verfügbar sein müssen.

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden mittels Fragebogen die Wehrführung, sowie alle Einsatzkräfte zu ihrer planbaren Verfügbarkeit befragt. Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse mit Daten von tatsächlichen Einsätzen abgeglichen, die im Einsatzleitsystem der Feuerwehr Gießen dokumentiert sind. Diskrepanzen wurden mit der Wehrführung erörtert und einvernehmlich ausgeräumt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 16 und 17 veranschaulicht.

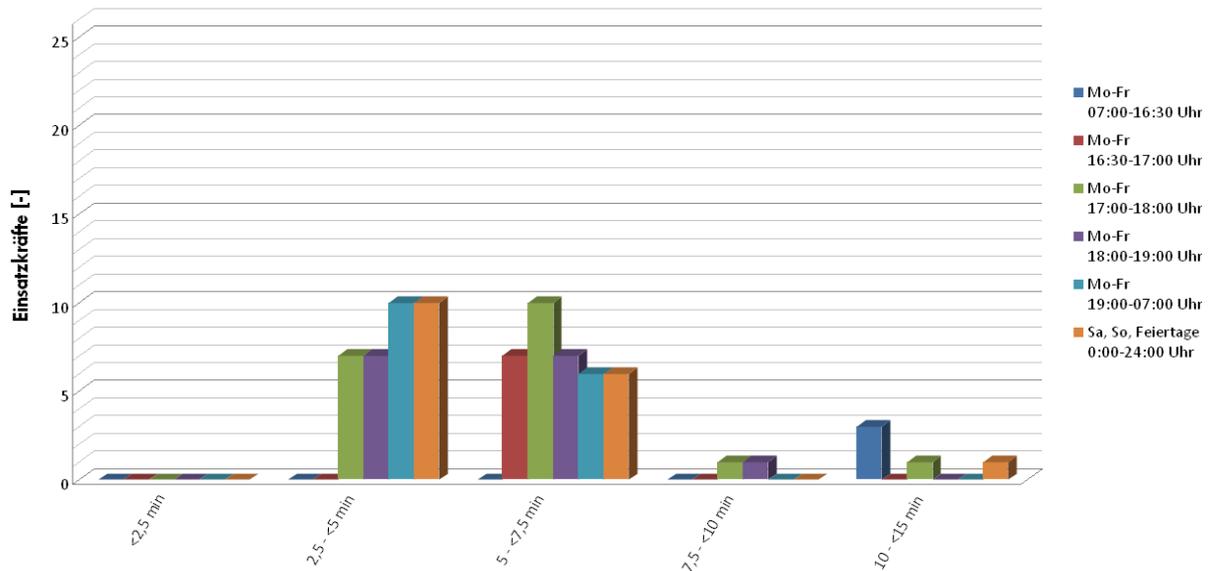


Abbildung 16: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung

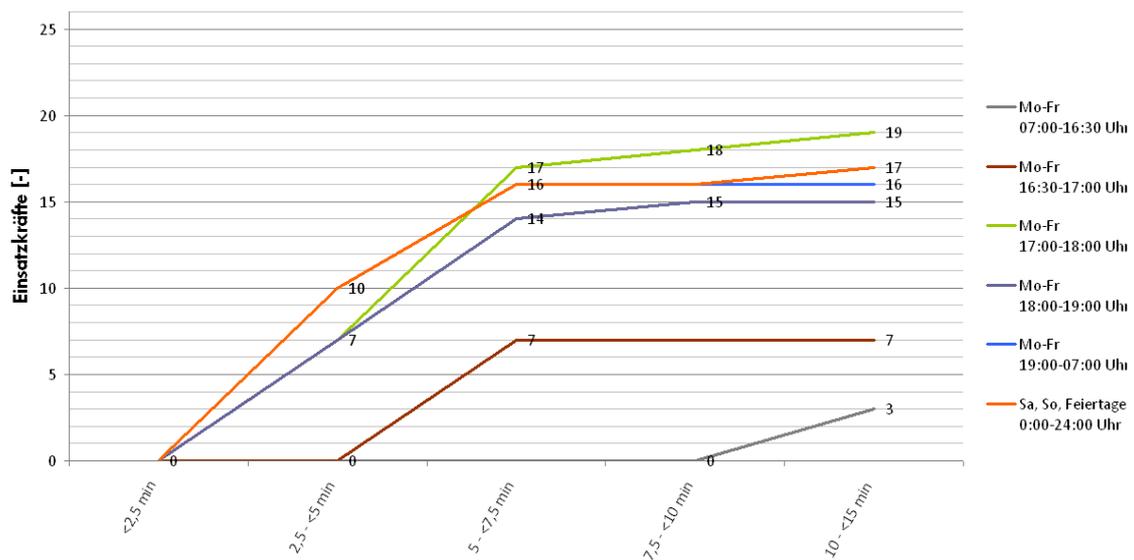


Abbildung 17: Summenkurve Personalverfügbarkeit

Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr stehen erst nach über 7,5 Minuten genügend Einsatzkräfte in Staffelstärke (6 Funktionen) zur Verfügung. Zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb von 5 Minuten eine Staffel zur Verfügung steht. In den übrigen Zeiträumen kann für die weitere Planung innerhalb von 5 Minuten mindestens eine Gruppe (9 Funktionen) in Ansatz gebracht werden.

Montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr ist die Alarmsicherheit **nicht** in vollem Umfang gegeben. Zu den übrigen Zeiten kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Alarmsicherheit für mindestens die Ergänzungs-komponente (sechs Funktionen) gegeben ist.

Abbildung 18 zeigt die prozentuale Einhaltung der planerisch vorgegebenen Ausrückezeit von 5 Minuten. Nur bei einem Fünftel der Einsätze in 2011 konnte diese Planungsgröße eingehalten werden. Das bedeutet, dass bei den meisten Einsätzen zur Einhaltung der ersten Hilfsfrist weniger als 5 Minuten für die Fahrt vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Aufgrund der Größe des Ausrückebereichs und der sich daraus ergebenden langen Anfahrtswege können große Bereiche des Einsatzgebiets nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

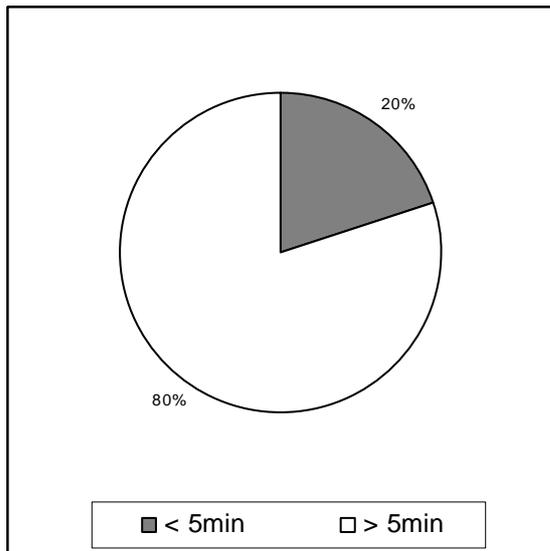


Tabelle 33: Auswertung Ausrückezeit 2011

Anzahl auswertbarer Einsätze	5
Minimale Ausrückezeit (min:s)	3:28
Maximale Ausrückezeit (min:s)	15:46
Ø Ausrückezeit (min:s)	11:26
Anzahl < 5 min	1
Anzahl > 5 min	4

Abbildung 18: Einhaltung der Ausrückezeit

Aus diesem Grund ist bei allen hilfsfristrelevanten Einsätzen grundsätzlich eine Alarmerung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr mit mindestens 10 Funktionen erforderlich.

6.5.3 Freiwillige Feuerwehr Gießen-Kleinlinden

6.5.3.1 Schutzbereich

Da die Berufsfeuerwehr den gesamten Schutzbereich innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreichen kann, hat die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Kleinlinden keinen eigenen Schutzbereich, in dem sie die Einhaltung der ersten Hilfsfrist garantieren muss. Sie stellt die Ergänzungskomponente in den Löschbezirken 3 und 8. Die Ermittlung der Gefährdungsstufe erfolgte gemäß den Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung (vgl. Ziffer 1.2.2). Die Ergebnisse sind in Tabelle 34 dargestellt.

Tabelle 34: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Kleinlinden

FwOVO	Brand	Technische Hilfeleistung	Gefahrgut	Wassernotfälle
Gefährdungsstufe	B 4	TH 4	ABC 3	W 2

Der Schutzbereich ist durch eine überwiegend großflächig geschlossene Bauweise mit Mischnutzung (Gewerbegebiete) geprägt. Die Gebäudehöhen betragen teilweise über 8 m Brüstungshöhe. Es sind große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, sowie Gewerbebetriebe bzw. Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung mit erhöhtem Gefahrstoffumgang anzutreffen. Teilbereiche der Verkehrsschwerpunkte B 49 und B 429 durchlaufen den Schutzbereich.

Im Gewerbegebiet „Lahnstraße“ haben sich größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie angesiedelt. An das Gewerbegebiet angrenzend befindet sich der Güter-/Rangierbahnhof. Bedingt durch die im Schutzbereich befindlichen Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen und Gebäude der Justus-Liebig-Universität sind Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven sowie biologischen Stoffen bis zur Gefahrengruppe IIIA bzw. IIIB und in größerem Umfang mit chemischen Gefahrstoffen umgehen. Zum Löschbezirk 3 gehört ein Teil des östlichen Lahnufers.

6.5.3.2 Personalbedarfsplanung

In den einschlägigen DIN-Normen und Feuerwehrdienstvorschriften sind die Fahrzeugbesetzungen verbindlich definiert. Unter Addition einer Ausfallreserve kann die Sollstärke ermittelt werden:

Tabelle 35: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Kleinlinden

Fahrzeug	Besatzung	Faktor Ausfallreserve	Personal Ausfallreserve	Summe
Löschgruppenfahrzeug 10/6	9	100 %	9	18
Löschgruppenfahrzeug 8/6	9	100 %	9	18
Rüstwagen	3	100 %	3	6
Mannschaftstransportfahrzeug	9	0 %	0	9
Summe	30	-	21	51

Maßgeblich für die weiteren Planungen ist die **Sollstärke von 51 Einsatzkräften**.

Die **Ist-Stärke** der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Kleinlinden beträgt derzeit **35 Einsatzkräfte**. Es besteht also eine **Unterbesetzung von 16 Einsatzkräften**.

Die Jugendfeuerwehr Gießen-Kleinlinden besteht seit 1972. Derzeit leisten dort 9 junge Menschen ehrenamtlichen Dienst und werden auf eine zukünftige Einsatzfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet. Eine Minifeuerwehr besteht nicht. Aufgrund des geringen Mitgliederbestands in der Jugendfeuerwehr ist es fraglich, ob der Abbau des Personaldefizits mittelfristig möglich ist. Die Einrichtung einer Minifeuerwehr ist zu prüfen.

6.5.3.3 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Schutzbereich ist die Personalverfügbarkeit das wichtigste Kriterium. Diese kann bei einer Freiwilligen Feuerwehr aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Urlaub, Krankheit, Beruf) stark schwanken und ist deshalb nicht zuverlässig planbar. Zur Sicherstellung der als Schutzziel festgelegten Hilfsfrist wird davon ausgegangen, dass mindestens sechs Funktionen innerhalb von 5 Minuten verfügbar sein müssen.

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden mittels Fragebogen die Wehrführung, sowie alle Einsatzkräfte zu ihrer planbaren Verfügbarkeit befragt. Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse mit Daten von tatsächlichen Einsätzen abgeglichen, die im Einsatzleitsystem der Feuerwehr Gießen dokumentiert sind. Diskrepanzen wurden mit der Wehrführung erörtert und einvernehmlich ausgeräumt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 19 und 20 veranschaulicht.

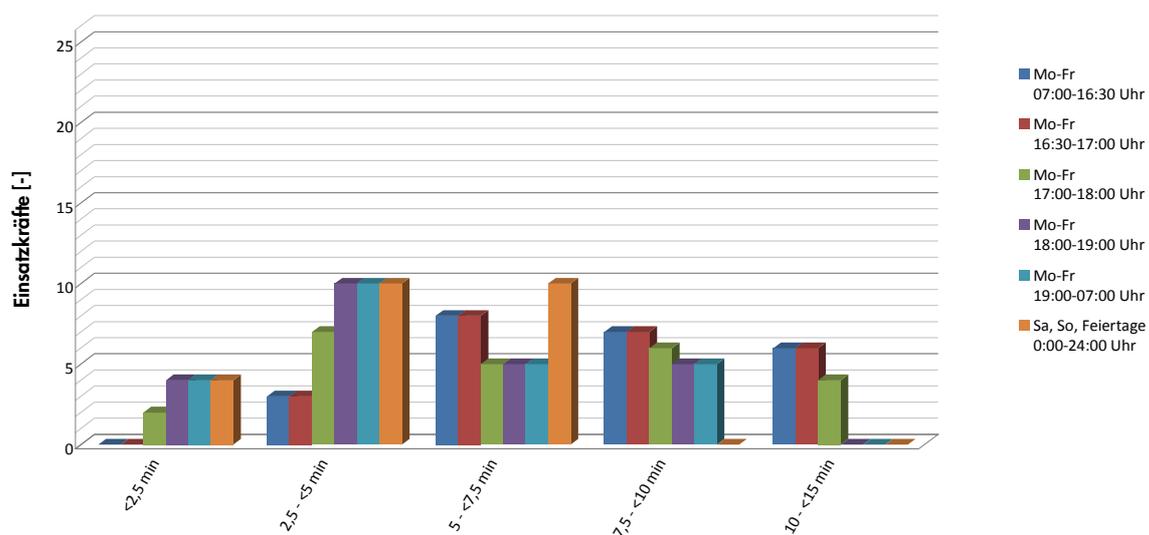


Abbildung 19: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung

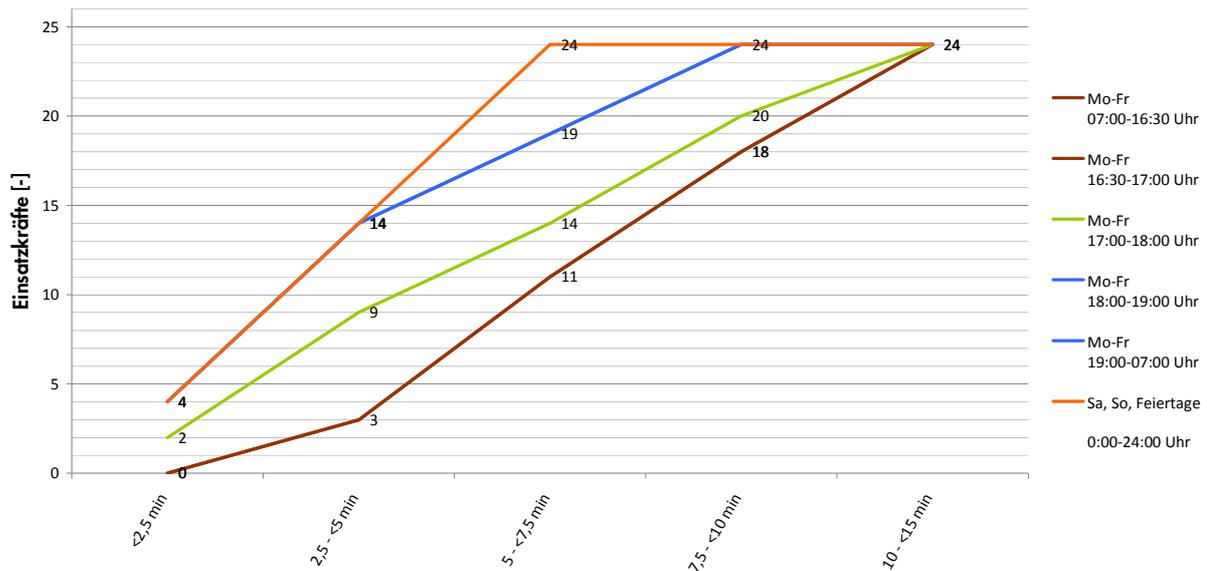


Abbildung 20: Summenkurve Personalverfügbarkeit

Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr stehen erst nach über 7,5 Minuten genügend Einsatzkräfte in Staffelstärke (6 Funktionen) zur Verfügung. Zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb von 5 Minuten eine Staffel zur Verfügung steht. In den übrigen Zeiträumen kann für die weitere Planung innerhalb von 5 Minuten mindestens eine Gruppe (9 Funktionen) in Ansatz gebracht werden.

Montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr ist die Alarmsicherheit **nicht** im vollen Umfang gegeben. Zu den übrigen Zeiten kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Alarmsicherheit für mindestens die Ergänzungskomponente (sechs Funktionen) gegeben ist.

Abbildung 21 zeigt die prozentuale Einhaltung der planerisch vorgegebenen Ausrückezeit von 5 Minuten. Bei fast der Hälfte der Einsätze 2011 konnte diese Planungsgröße nicht eingehalten werden. Das bedeutet, dass bei diesen Einsätzen zur Einhaltung der ersten Hilfsfrist weniger als 5 Minuten für die Fahrt vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Aufgrund der Größe des Ausrückebereichs und der sich daraus ergebenden langen Anfahrtswege können größere Bereiche des Einsatzgebiets nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

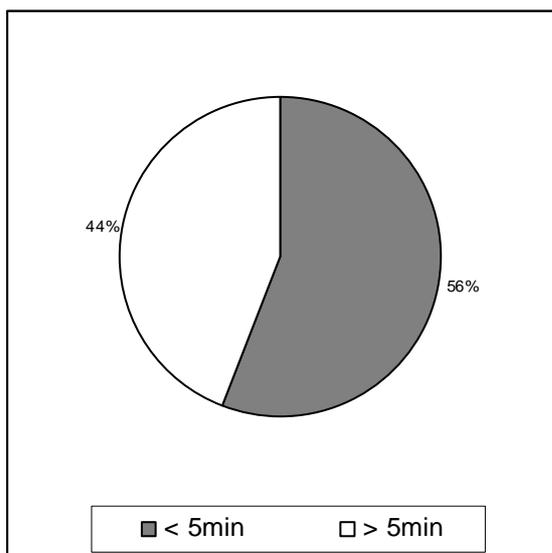


Tabelle 36: Auswertung Ausrückezeit 2011

Anzahl auswertbarer Einsätze	68
Minimale Ausrückezeit (min:s)	0:15
Maximale Ausrückezeit (min:s)	12:07
Ø Ausrückezeit (min:s)	4:55
Anzahl < 5 min	38
Anzahl > 5 min	30

Abbildung 21: Einhaltung der Ausrückezeit

Aus diesem Grund ist bei allen hilfsfristrelevanten Einsätzen grundsätzlich eine Alarmierung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr mit mindestens 10 Funktionen erforderlich. Um die Hilfsfrist für die Ergänzungskomponente zu halten, bleibt eine maximale Fahrzeit von 8 Minuten.

6.5.4 Freiwillige Feuerwehr Gießen-Lützellinden

6.5.4.1 Schutzbereich

Der Schutzbereich der FF Lützellinden umfasst den Löschbezirk 10. Aufgrund der Entfernung zur Hauptfeuerwache erreicht die Berufsfeuerwehr diesen Schutzbereich nicht innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist, daher muss die erste Hilfsfrist durch Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sicher gestellt werden. Die Ermittlung der Gefährdungsstufe ist in Tabelle 37 dargestellt.

Tabelle 37: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Lützellinden

FwOVO	Brand	Technische Hilfeleistung	Gefahrgut	Wassernotfälle
Gefährdungsstufe	B 2	TH 4	ABC 2	W 1

Der Schutzbereich ist durch eine offene Bauweise mit teilweiser Reihenbebauung geprägt. Die Gebäudehöhen betragen in der Regel höchstens 8 m (Brüstungshöhe). Es handelt sich überwiegend um Wohnbebauung. Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung sind nicht vorhanden. Die Verkehrsinfrastruktur ist geprägt durch Kreis- und Landesstraßen. Teilbereiche der Bundesautobahn A 45 durchlaufen den Schutzbereich.

Vereinzelt sind kleinere Gewerbebetriebe anzutreffen. Im neu gegründeten Industriegebiet „Rechtenbacher Hohl“ hat sich bisher ein Autohof angesiedelt, mit größeren Gewerbebetrieben ist zu rechnen. Es existiert ein Flugplatz mit einer überwiegend privaten Nutzung. Es sind keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in nennenswertem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen. Im Schutzbereich sind keine größeren Gewässer vorhanden. Aufgrund der Einstufung in die Gefährdungsstufe B2 ist für die Einhaltung der ersten Hilfsfrist im Brandeinsatz eine Staffel (sechs Einsatzkräfte) ausreichend.

6.5.4.2 Personalbedarfsplanung

In den einschlägigen DIN-Normen und Feuerwehrdienstvorschriften sind die Fahrzeugbesetzungen verbindlich definiert. Unter Addition einer Ausfallreserve kann die Sollstärke ermittelt werden:

Tabelle 38: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Lützellinden

Fahrzeug	Besatzung	Faktor Ausfallreserve	Personal Ausfallreserve	Summe
Löschgruppenfahrzeug	9	100 %	9	18
Mannschaftstransportfahrzeug	9	0 %	0	9
Summe	18	-	9	27

Maßgeblich für die weiteren Planungen ist die **Sollstärke von 36 Einsatzkräften**, die sich aus den Überlegungen zur Tagesalarmsicherheit ergibt.

Die **Ist-Stärke** der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Lützellinden beträgt derzeit **19 Einsatzkräfte**. Es besteht also ein **zusätzlicher Bedarf von 17 Einsatzkräften**.

In der Jugendfeuerwehr Gießen-Lützellinden leisten derzeit 13 junge Menschen ehrenamtlichen Dienst und werden auf eine zukünftige Einsatzfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet. Die Minifeuerwehr wurde 2008 in kommunale Trägerschaft übernommen. Sie hat zur Zeit 11 Mitglieder. Allein aufgrund des aktuellen Mitgliederbestands in der Jugend- und Minifeuerwehr ist ein Abbau des Personaldefizits kurz- bis mittelfristig nicht möglich. Weitere Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung sind auf jeden Fall erforderlich.

6.5.4.3 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Schutzbereich ist die Personalverfügbarkeit das wichtigste Kriterium. Diese kann bei einer Freiwilligen Feuerwehr aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Urlaub, Krankheit, Beruf) stark schwanken und ist deshalb nicht zuverlässig planbar. Zur Sicherstellung der als Schutzziel festgelegten

Hilfsfrist wird davon ausgegangen, dass mindestens sechs Funktionen innerhalb von 5 Minuten verfügbar sein müssen.

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden mittels Fragebogen die Wehrführung, sowie alle Einsatzkräfte zu ihrer planbaren Verfügbarkeit befragt. Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse mit Daten von tatsächlichen Einsätzen abgeglichen, die im Einsatzleitsystem der Feuerwehr Gießen dokumentiert sind. Diskrepanzen wurden mit der Wehrführung erörtert und einvernehmlich ausgeräumt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 22 und 23 veranschaulicht.

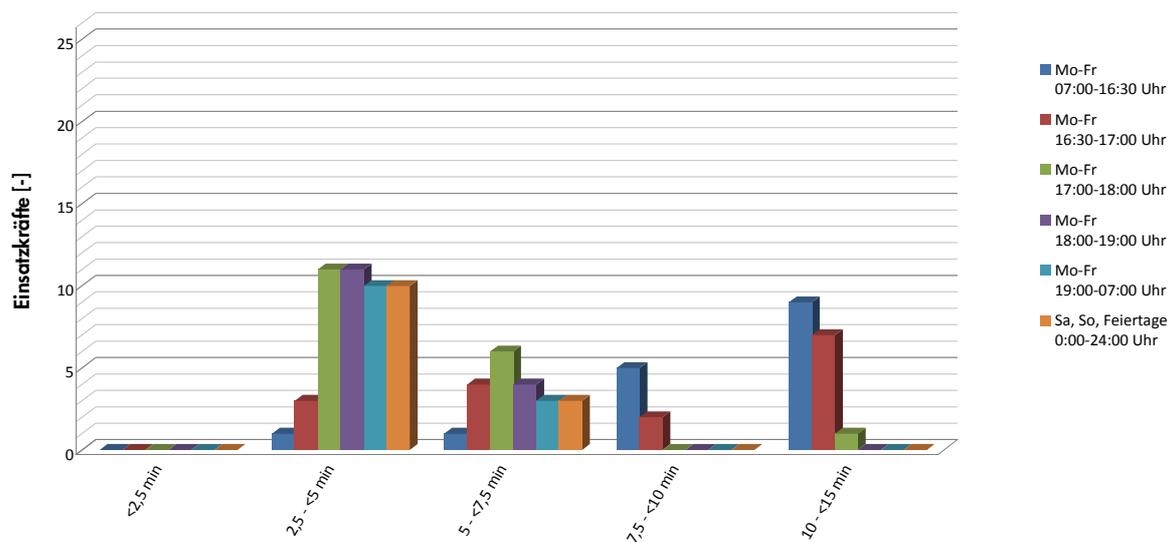


Abbildung 22: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung

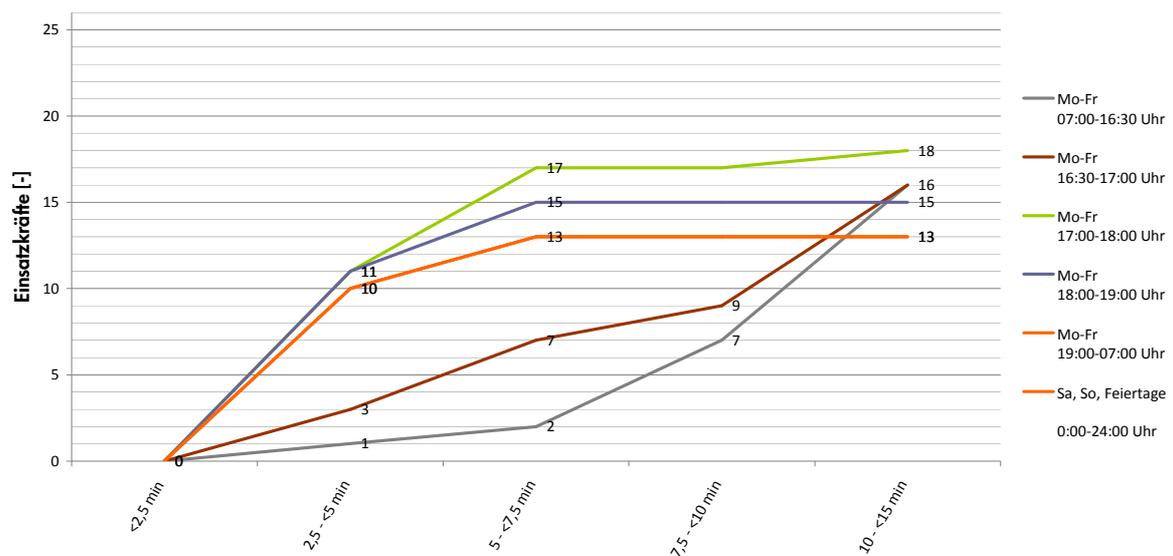


Abbildung 23: Summenkurve Personalverfügbarkeit

Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr stehen erst nach über 7,5 Minuten genügend Einsatzkräfte in Staffelstärke (6 Funktionen) zur Verfügung. Zwischen 17:00

Uhr und 18:00 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb von 5 Minuten eine Staffel zur Verfügung steht. In den übrigen Zeiträumen kann für die weitere Planung innerhalb von 5 Minuten mindestens eine Gruppe (9 Funktionen) in Ansatz geplant werden.

Montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr ist die Alarmsicherheit **nicht** immer voll gegeben. Zu den übrigen Zeiten kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Alarmsicherheit für mindestens die Ergänzungs-komponente (sechs Funktionen) gegeben ist.

Abbildung 24 zeigt die prozentuale Einhaltung der planerisch vorgegebenen Ausrückezeit von 5 Minuten. Bei etwa einem Drittel der Einsätze kann diese Planungsgröße nicht eingehalten werden. Das bedeutet, dass bei diesen Einsätzen zur Einhaltung der ersten Hilfsfrist weniger als 5 Minuten für die Fahrt vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Aufgrund der Größe des Ausrückebereichs und der sich daraus ergebenden langen Anfahrtswege können größere Bereiche des Einsatzgebiets nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

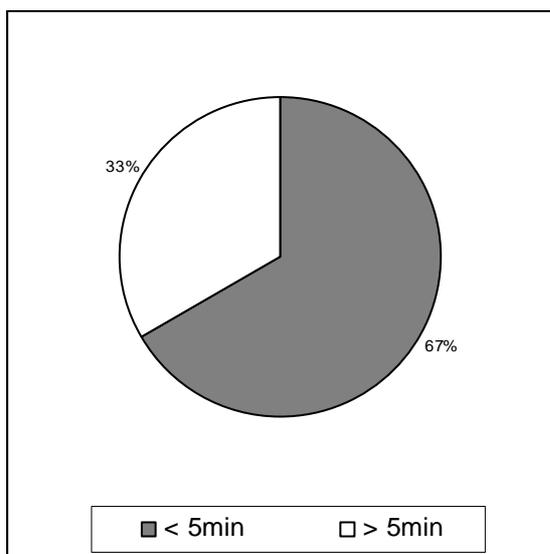


Abbildung 24: Einhaltung der Ausrückezeit

Tabelle 39: Auswertung Ausrückezeit 2011

Anzahl auswertbarer Einsätze	6
Minimale Ausrückezeit (min:s)	3:08
Maximale Ausrückezeit (min:s)	7:08
Ø Ausrückezeit (min:s)	4:40
Anzahl < 5 min	4
Anzahl > 5 min	2

Aus diesem Grund ist bei allen hilfsfristrelevanten Einsätzen grundsätzlich eine Alar-mierung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr mit mindestens 10 Funktionen erforder-lich.

6.5.5 Freiwillige Feuerwehr Gießen-Rödgen

6.5.5.1 Schutzbereich

Der Schutzbereich der FF Gießen-Rödgen entspricht dem Löschbezirk 6. Teile des Löschbezirkes 6 können von der Berufsfeuerwehr nicht innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten erreicht werden. Hierzu gehört allerdings nicht das Industriegebiet, welches die Einstufung des Löschbezirkes nach B3 erforderlich macht. Daher sind für die Erreichung der ersten Hilfsfrist durch die Freiwillige Feuerwehr sechs Einsatzkräfte ausreichend. Die Gefährdungsstufen für den Schutzbereich sind in Tabelle 40 dargestellt.

Tabelle 40: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Rödgen

FwOVO	Brand	Technische Hilfeleistung	Gefahrgut	Wassernotfälle
Gefährdungsstufe	B 3	TH 3	ABC 2	W 1

Der Schutzbereich ist durch offene und geschlossene Bauweise mit im Wesentlichen Wohnbebauung geprägt. Die Gebäudehöhen betragen überwiegend höchstens 8 m Brüstungshöhe. Vereinzelt sind Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang und kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung anzutreffen. Kreis- und Landesstraßen aber auch Eisenbahnverkehrswege durchlaufen den Schutzbereich.

Im Industriegebiet „Rödgen“ (Fa. Canon) sowie dem ehemaligen US-Depot haben sich größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie angesiedelt. Vereinzelt sind im Schutzbereich Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen der Gefahrengruppe IB und in geringem Umfang mit chemischen Gefahrstoffen umgehen.

Im Schutzbereich sind keine größeren Gewässer vorhanden.

Für den Löschbezirk 7 stellt die FF Gießen-Rödgen die Ergänzungskomponente.

6.5.5.2 Personalbedarfsplanung

In den einschlägigen DIN-Normen und Feuerwehrdienstvorschriften sind die Fahrzeugbesetzungen verbindlich definiert. Unter Addition einer Ausfallreserve kann die Sollstärke ermittelt werden:

Tabelle 41: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Rödgen

Fahrzeug	Besatzung	Faktor Ausfallreserve	Personal Ausfallreserve	Summe
Löschgruppenfahrzeug 10/6	9	100 %	9	18
Staffellöschfahrzeug 20/25	6	100 %	6	12
Mannschaftstransportfahrzeug	9	0 %	0	9
Summe	24	-	15	39

Maßgeblich für die weiteren Planungen ist die **Sollstärke von 39 Einsatzkräften**.

Die **Ist-Stärke** der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Rödgen beträgt derzeit **26 Einsatzkräfte**. Es besteht also eine **Unterbesetzung** von **13 Einsatzkräften**.

In der Jugendfeuerwehr Gießen-Rödgen leisten derzeit 9 junge Menschen ehrenamtlichen Dienst und werden auf eine zukünftige Einsatzfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet. Die Minifeuerwehr wurde 2008 in kommunale Trägerschaft übernommen. Sie hat zur Zeit 14 Mitglieder. Aufgrund des geringen Mitgliederbestands in der Jugendfeuerwehr ist es fraglich, ob der Abbau des Personaldefizits kurz- bis mittelfristig möglich ist.

6.5.5.3 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Schutzbereich ist die Personalverfügbarkeit das wichtigste Kriterium. Diese kann bei einer Freiwilligen Feuerwehr aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Urlaub, Krankheit, Beruf) stark schwanken und ist deshalb nicht zuverlässig planbar. Zur Sicherstellung der als Schutzziel festgelegten Hilfsfrist wird davon ausgegangen, dass mindestens sechs Funktionen innerhalb von 5 Minuten verfügbar sein müssen.

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden mittels Fragebogen die Wehrführung, sowie alle Einsatzkräfte zu ihrer planbaren Verfügbarkeit befragt. Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse mit Daten von tatsächlichen Einsätzen abgeglichen, die im Einsatzleitsystem der Feuerwehr Gießen dokumentiert sind. Diskrepanzen wurden mit der Wehrführung erörtert und einvernehmlich ausgeräumt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 25 und 26 veranschaulicht

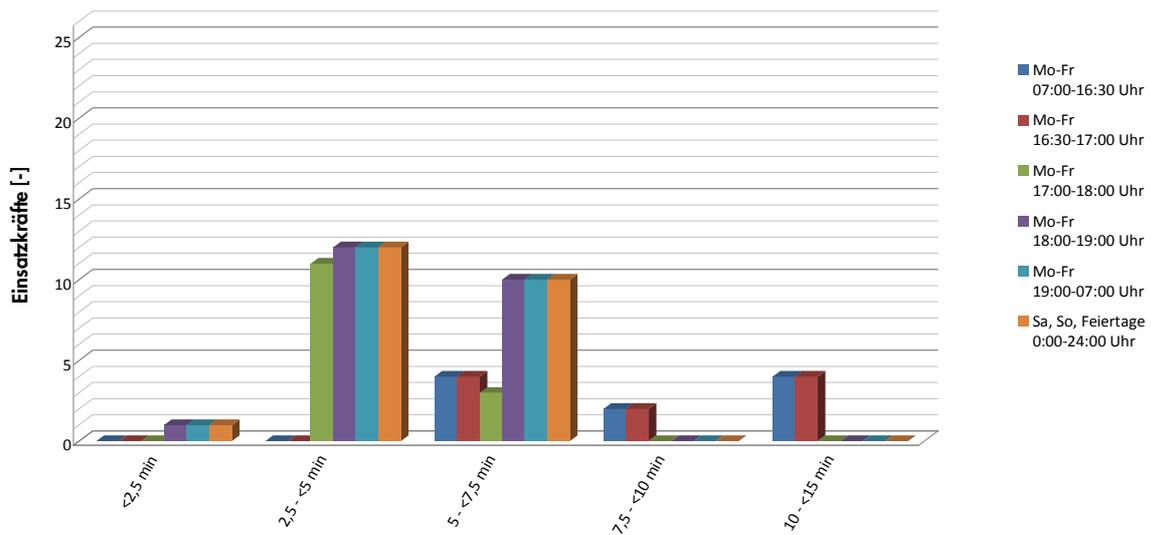


Abbildung 25: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung

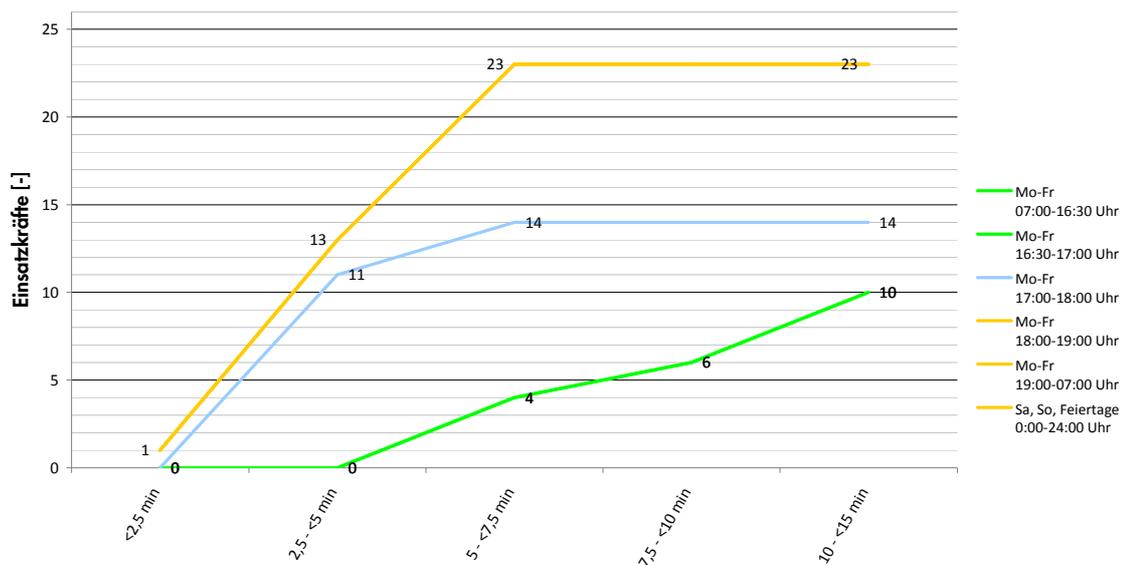


Abbildung 26: Summenkurve Personalverfügbarkeit

Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr stehen erst nach über 7,5 Minuten genügend Einsatzkräfte in Staffelnstärke (6 Funktionen) zur Verfügung. Zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb von 5 Minuten eine Staffel zur Verfügung steht. In den übrigen Zeiträumen kann für die weitere Planung innerhalb von 5 Minuten mindestens eine Gruppe (9 Funktionen) in Ansatz gebracht werden.

Montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr ist die Alarmsicherheit **nicht** im vollen Umfang gegeben. Zu den übrigen Zeiten kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Alarmsicherheit für mindestens die Ergänzungskomponente (sechs Funktionen) gegeben ist.

Abbildung 27 zeigt die prozentuale Einhaltung der planerisch vorgegebenen Ausrückezeit von 5 Minuten. Bei fast der Hälfte der Einsätze kann diese Planungsgröße nicht eingehalten werden. Das bedeutet, dass bei diesen Einsätzen zur Einhaltung der ersten Hilfsfrist weniger als 5 Minuten für die Fahrt vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Aufgrund der Größe des Ausrückebereichs und der sich daraus ergebenden langen Anfahrtswege können größere Bereiche des Einsatzgebiets nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

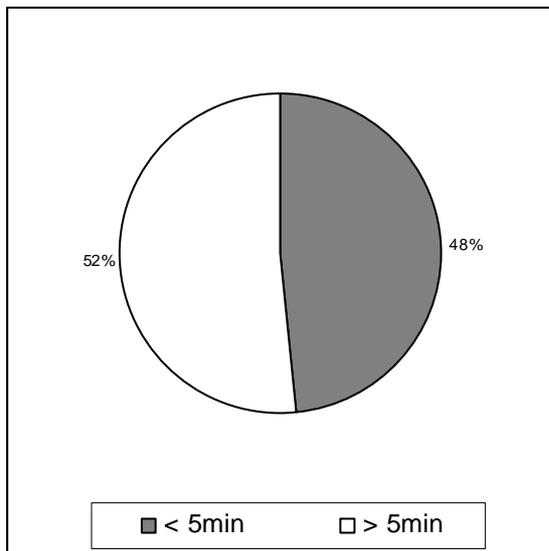


Tabelle 42: Auswertung Ausrückezeit 2011

Anzahl auswertbarer Einsätze	29
Minimale Ausrückezeit (min:s)	2:07
Maximale Ausrückezeit (min:s)	8:34
Ø Ausrückezeit (min:s)	5:11
Anzahl < 5 min	14
Anzahl > 5 min	15

Abbildung 27: Einhaltung der Ausrückezeit

Aus diesem Grund ist bei allen hilfsfristrelevanten Einsätzen grundsätzlich eine Alarmierung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr mit mindestens 10 Funktionen erforderlich. Um die Hilfsfrist für die Ergänzungskomponente zu halten, bleibt eine maximale Fahrzeit von 8 Minuten.

6.5.6 Freiwillige Feuerwehr Gießen-Wieseck

6.5.6.1 Ermittlung der Gefährdungsstufe im Schutzbereich

Die Ermittlung der Gefährdungsstufe erfolgte gemäß den Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung (vgl. Ziffer 1.2.2). Die Ergebnisse sind in Tabelle 43 dargestellt.

Tabelle 43: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Wieseck

FwOVO	Brand	Technische Hilfeleistung	Gefahrgut	Wassernotfälle
Gefährdungsstufe	B 4	TH 3	ABC 2	W 2

Der Schutzbereich entspricht dem Löschbezirk 5. Er ist durch eine überwiegend großflächig geschlossene Bauweise mit Mischnutzung (Gewerbegebiete) geprägt. Die Gebäudehöhen betragen teilweise über 8 m Brüstungshöhe. Es sind größere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, sowie Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang anzutreffen. Teilbereiche von Bundesstraßen und der Verkehrsschwerpunkte A 480 und A 485 durchlaufen den Schutzbereich.

In den Industriegebieten „Am Urnenfeld“ sowie „Ursulum“ haben sich größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie angesiedelt. Vereinzelt sind im Schutzbereich Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven sowie biologischen Stoffen der Gefahrengruppe IA bzw. IB und in geringem Umfang mit chemischen Gefahrstoffen umgehen.

Im Schutzbereich befindet sich das Naherholungsgebiet „Schwanenteich“ mit dem Flusslauf der Wieseck und mehreren größeren Weihern. Ebenso durchlaufen Teilbereiche der Bundeswasserstraße Lahn das Einsatzgebiet.

Im Löschbezirk 4 stellt die Freiwillige Feuerwehr Gießen-Wieseck die Ergänzungskomponente

6.5.6.2 Personalbedarfsplanung

In den einschlägigen DIN-Normen und Feuerwehrdienstvorschriften sind die Fahrzeugbesetzungen verbindlich definiert. Unter Addition einer Ausfallreserve kann die Sollstärke ermittelt werden:

Tabelle 44: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Wieseck

Fahrzeug	Besatzung	Faktor Ausfallreserve	Personal Ausfallreserve	Summe
Löschgruppenfahrzeug 10/6	9	100 %	9	18
Löschgruppenfahrzeug 8/6	9	100 %	9	18
Mannschaftstransportfahrzeug	9	0 %	0	9
Summe	27	-	18	45

Maßgeblich für die weiteren Planungen ist die **Sollstärke von 45 Einsatzkräften**.

Die **Ist-Stärke** der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Wieseck beträgt derzeit **26 Einsatzkräfte**. Es besteht also eine **Unterbesetzung** von **19 Einsatzkräften**.

In der Jugendfeuerwehr Gießen-Wieseck leisten zur Zeit 12 junge Menschen ehrenamtlichen Dienst und werden auf eine zukünftige Einsatzfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet. Die Minifeuerwehr wurde 2008 in kommunale Trägerschaft übernommen. Sie hat zur Zeit 14 Mitglieder. Aufgrund des aktuellen Mitgliederbestands in der Jugendfeuerwehr ist es fraglich, ob der Abbau des Personaldefizits kurz- bis mittelfristig möglich ist.

6.5.6.3 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Schutzbereich ist die Personalverfügbarkeit das wichtigste Kriterium. Diese kann bei einer Freiwilligen Feuerwehr aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Urlaub, Krankheit, Beruf) stark schwanken und ist deshalb nicht zuverlässig planbar. Zur Sicherstellung der als Schutzziel festgelegten Hilfsfrist wird davon ausgegangen, dass mindestens sechs Funktionen innerhalb von 5 Minuten verfügbar sein müssen.

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden mittels Fragebogen die Wehrführung, sowie alle Einsatzkräfte zu ihrer planbaren Verfügbarkeit befragt. Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse mit Daten von tatsächlichen Einsätzen abgeglichen, die im Einsatzleitsystem der Feuerwehr Gießen dokumentiert sind. Diskrepanzen wurden mit der Wehrführung erörtert und einvernehmlich ausgeräumt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 28 und 29 veranschaulicht

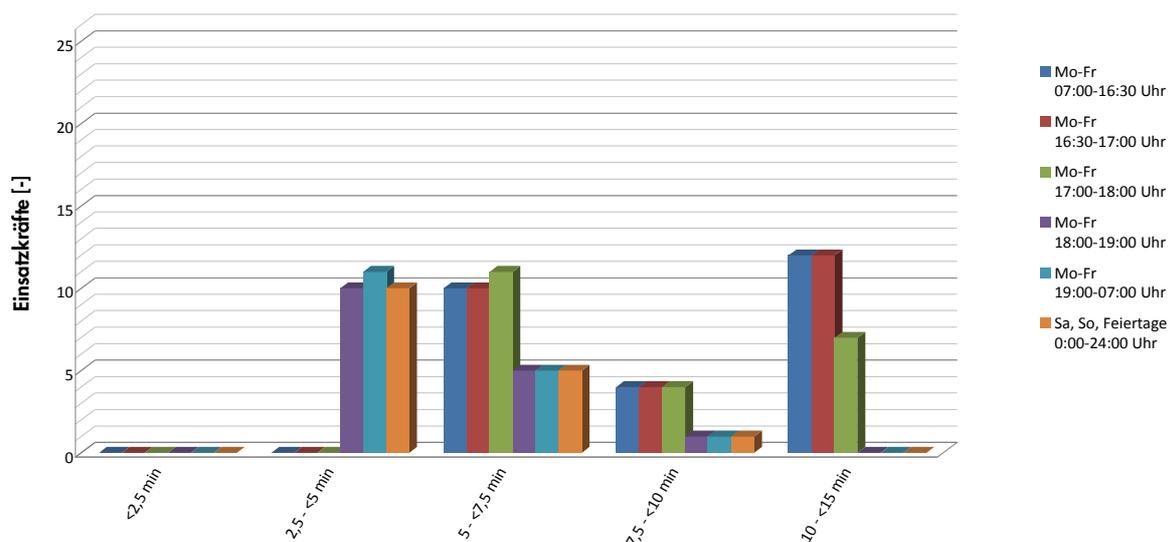


Abbildung 28: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung

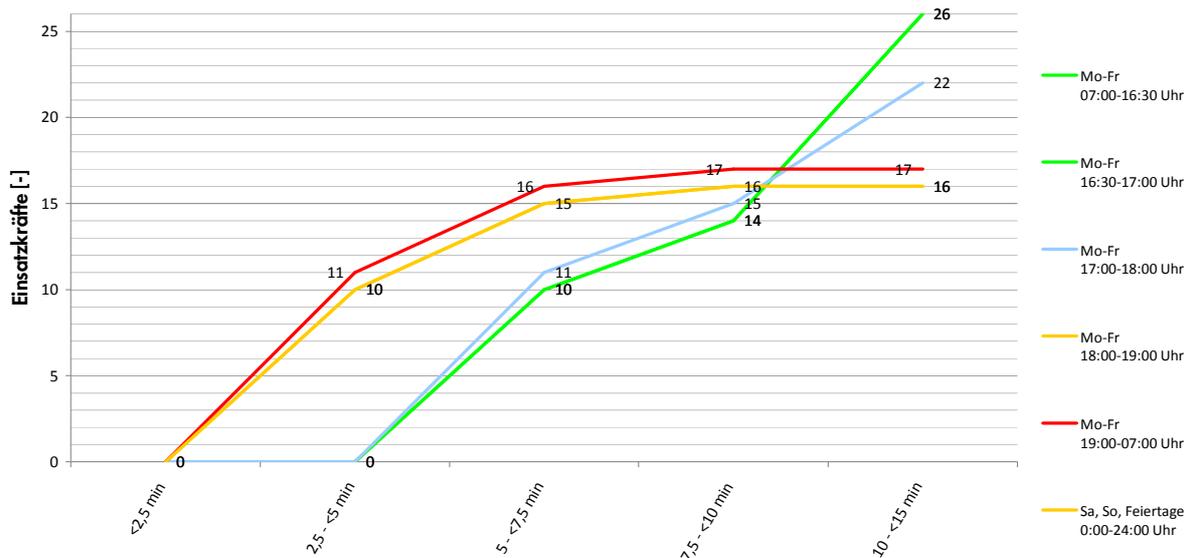


Abbildung 29: Summenkurve Personalverfügbarkeit

Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr stehen erst nach über 5 Minuten genügend Einsatzkräfte in Staffelstärke (6 Funktionen) zur Verfügung. Zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb von 5 Minuten eine Staffel zur Verfügung steht. In den übrigen Zeiträumen kann für die weitere Planung innerhalb von 5 Minuten mindestens eine Gruppe (9 Funktionen) in Ansatz gebracht werden.

Montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr ist die Alarmsicherheit nicht immer voll gegeben. Zu den übrigen Zeiten kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Alarmsicherheit für mindestens die Ergänzungskomponente (sechs Funktionen) gegeben ist.

Abbildung 30 zeigt die prozentuale Einhaltung der planerisch vorgegebenen Ausrückezeit von 5 Minuten. Bei gut der Hälfte der Einsätze kann diese Planungsgröße nicht eingehalten werden. Das bedeutet, dass bei diesen Einsätzen zur Einhaltung der ersten Hilfsfrist weniger als 5 Minuten für die Fahrt vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Aufgrund der Größe des Ausrückebereichs und der sich daraus ergebenden langen Anfahrtswege können größere Bereiche des Einsatzgebiets nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

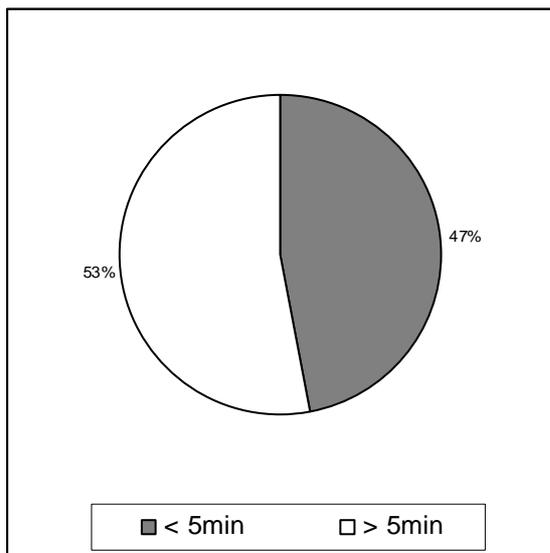


Tabelle 45: Auswertung Ausrückezeit 2011

Anzahl auswertbarer Einsätze	34
Minimale Ausrückezeit (min:s)	0:18
Maximale Ausrückezeit (min:s)	12:26
Ø Ausrückezeit (min:s)	5:30
Anzahl < 5 min	16
Anzahl > 5 min	18

Abbildung 30: Einhaltung der Ausrückezeit

Aus diesem Grund ist bei allen hilfsfristrelevanten Einsätzen grundsätzlich eine Alarmierung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr mit mindestens 10 Funktionen erforderlich. Um die Hilfsfrist für die Ergänzungskomponente zu halten, bleibt eine maximale Fahrzeit von 8 Minuten.

6.6 Schnelleinsatzgruppen (SEG)

Zusätzlich zu den Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren stehen für besondere Aufgaben Schnelleinsatzgruppen zur Verfügung. Die Arbeit in den Schnelleinsatzgruppen erfordert Spezialkenntnisse und -fähigkeiten, die sich die Einsatzkräfte durch besondere Ausbildung, viel Übung und Engagement aneignen.

6.6.1 SEG Informations- und Kommunikationstechnik (SEG luK)

Die SEG luK ist eine ehrenamtliche Spezialeinheit des Landkreises Gießen. Sie wird durch die Feuerwehr Gießen betrieben und besteht aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gießen, anderer Feuerwehren und ehrenamtlichen Mitgliedern des DRK. Strukturell ist die SEG der Abteilung 2 Einsatzlenkung/ Leitstelle der Feuerwehr Gießen angegliedert und leistet Führungsunterstützung in verschiedenen Bereichen.

Die SEG luK besetzt und betreibt mit besonders ausgebildetem und eingewiesenem Personal die Informations- und Kommunikationszentrale (luK-Zt) zur Unterstützung des Katastrophenschutzstabes bei der Führung und die Informations- und Kommunikationsgruppe (luK-Gr) zur Führungsunterstützung vor Ort bei Einsätzen in der Stadt und im

Landkreis Gießen sowie rückwärtig in der Zentralen Leitstelle. Sie unterteilt sich in die Gruppe Informations- und Kommunikationszentrale (luK-Zt) und die Informations- und Kommunikationsgruppe (luK-Gr).

6.6.1.1 Aufgaben und Einsatzgebiet

Gruppe luK Zentrale (luK-Zt)

Bei Großschadenslagen oder lang anhaltenden Einsätzen sowie Großveranstaltungen im Landkreis und der Stadt Gießen unterstützt das Personal der Informations- und Kommunikationszentrale die Zentrale Leitstelle bei den Aufgaben der Einsatzlenkung:

- Alarmierung der taktischen Einheiten und Einrichtungen entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO), dem Kat-S-Plan und/oder den Anweisungen des KatS-Stabes
- fernmeldetechnische Führung aller Einsätze der taktischen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Vornahme von Benachrichtigungen
- Bereitstellung von Informationen
- Funküberwachung
- Umsetzung der Anweisungen des Katastrophenschutzstabes (S6) zur Nutzung von Funkkanälen

Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr)

Die Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr) stellt für die Führung des Katastrophenschutzes oder bei großen oder lang dauernden Einsätzen die erforderlichen luK-Verbindungen her und betreibt diese:

- Errichtung und Betrieb der luK-Strukturen auf den verschiedenen Führungsebenen
- Anschluss an Fernsprechnetze
- Bereitstellung von Führungsmitteln
- Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. kommunale TK-Bereiche)

6.6.1.2 Strukturdaten

Die SEG luK besteht seit 2008 als Sondereinheit der Feuerwehr Gießen und hat derzeit 24 ehrenamtliche Mitglieder, von denen 13 Kameradinnen und Kameraden den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gießen und 11 Ehrenamtliche dem DRK Gießen angehören.

Zusätzlich kann die SEG unterstützt werden durch insgesamt 24 ausgebildete Einsatzsachbearbeiter der Zentralen Leitstelle und der Berufsfeuerwehr Gießen, wobei hier die Verfügbarkeit der Mitarbeiter sehr eingeschränkt ist, da zumeist deren eigentlicher Aufgabe in der Feuerwehr Gießen der Vorrang gegeben werden muss.

Als Fahrzeuge stehen der SEG zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein ELW 2 als mobile Einsatzzentrale und ein GW-luK als technische Kommunikationszentrale zur Verfügung.

6.6.1.3 Personalbedarf nach Katastrophenschutzkonzept Hessen

Der Personalbedarf der SEG luK ergibt sich aus dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen. Dieses gibt in Anlage 2 die Personalstärke und die vorzuhaltende Ausfallreserve für Katastrophenschutzeinheiten vor.

Für die Besetzung der Informations- und Kommunikationszentrale (luK-Zt) ist nach KatS-Konzept eine Besetzung in Staffelstärke vorgeschrieben, d.h.

1 Staffelführer
1 Führungsassistent
4 Fernmelder

Gesamt: **6 Einsatzkräfte**

Die Informations- und Kommunikationsgruppe (luK-Gr) besetzt die Fahrzeuge der SEG. Die taktischen Einheiten zur Fahrzeugbesetzung sind:

- Für den ELW2
 - 1 Fahrzeugführer
 - 1 Fernmelder
 - 1 Fahrer/Fernmelder
-

Gesamt: **3 Einsatzkräfte**

- Für den GW-luK
 - 1 Staffelführer
 - 1 Führungsassistent
 - 3 Fernmelder
 - 1 Fahrer/Gerätewart
-

Gesamt: **6 Einsatzkräfte**

Nach den Vorgaben des Katastrophenschutzkonzeptes muss jede Funktion in der Einheit mindestens doppelt besetzt werden, um ständig die Einsatzbereitschaft gewährleisten zu können.

Daher ergibt sich bei **insgesamt 15 Funktionen** ein **Personalbedarf** für die SEG luK **von 30 Personen**.

6.6.1.4 Ausbildung

An das Personal der SEG luK werden folgende Anforderungen bezüglich der Ausbildung gestellt:

- Grundlehrgang (TM1)
- Truppmann (TM2)
- Sprechfunklehrgang BOS (Sprechfunkberechtigung für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)
- Truppführerlehrgang
- F/B/K-luK-P (Grundlehrgang für luK-Personal an der HLFS Kassel)

Zusätzlich benötigt das Personal der Gruppe Informations- und Kommunikationszentrale die Ausbildung zum Feuerwehr-Sanitäter.

Das Personal der Informations- und Kommunikationsgruppe muss ergänzend die Ausbildung F/B/K-luK-T (Lehrgang luK-Technik an der HLFS Kassel) absolvieren.

Zur Wahrnehmung der Funktion eines Staffel- oder Fahrzeugführers ist außerdem die Qualifikation als Gruppenführer (F3) erforderlich.

Alle Mitglieder nehmen zusätzlich 40 Stunden Einweisung in die Tätigkeit als Einsatzsachbearbeiter wahr und leisten halbjährlich mindestens 20 Stunden Leitstellentätigkeit zur Aufrechterhaltung Ihrer Fähigkeiten.

6.6.1.5 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Das luK- Personal muss jederzeit für den Landkreis Gießen die Alarmsicherheit und den Betrieb der Informations- und Kommunikationszentrale und Informations- und Kommunikationsgruppe sicherstellen.

Die Personalverfügbarkeit im Einsatzfall ist – vergleichbar mit den Freiwilligen Feuerwehren – stark von der Tageszeit und dem Wochentag abhängig.

An Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr ist nur eine Mindestbesetzung für den ELW 2 innerhalb der Ausrückezeit einer Freiwilligen Feuerwehr verfügbar. Die Besetzung der luK-Zentrale muss in dieser Zeit im Wesentlichen durch die Einsatzsach-

bearbeiter der Leitstelle und Einsatzsachbearbeiter der Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr gestellt werden. Hier trifft Verstärkung durch die SEG frühestens nach ca. 15 bis 20 min ein.

An Sonn- und Feiertagen bzw. nach 18:00 Uhr steht üblicherweise Personal zur Besetzung aller Funktionen der SEG innerhalb der Ausrückezeit einer Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

Da das Personal aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und DRK gestellt wird, ist dasselbe Personal im Falle eines Großschadensereignisses doppelt verplant. Somit steht die SEG-luK in Konkurrenz mit den jeweiligen Einsatzabteilungen. Die derzeitige Personalausstattung reicht nur für ein begrenztes Schadensereignis (mehrere Stunden) aus. Bei mehrtägigen Einsätzen/Schadenslagen, die eine Ablösung des Personals im Schichtbetrieb erforderlich machen, steht derzeit nicht genügend Einsatzpersonal zur Verfügung.

Das Katastrophenschutzkonzept Hessen sieht einen Personalbedarf für den Betrieb der luK-Zt von 12 ausgebildeten Fernmeldern vor. Dieser Personalbedarf wurde für ein begrenztes Schadensereignis (mehrere Stunden) berechnet. Bei einem längerfristigen Schadensereignis ist der Personalbedarf wesentlich höher, da ein Austausch der Mitarbeiter regelmäßig erfolgen muss. In dieser Position sind physische und psychische Belastung sehr hoch und machen daher regelmäßige Ruhepausen erforderlich.

Für die luK-Gruppe ist nach dem KatS-Konzept ein Personalbestand von 18 ausgebildeten Personen vorgesehen. Z.Zt. stehen für diese Aufgaben 13 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gießen zur Verfügung, die durch die Einsatzsachbearbeiter der Berufsfeuerwehr Gießen unterstützt werden. Diese personelle Ausstattung ist nur für ein zeitlich begrenztes Schadensereignis ausreichend. Bei Großschadenslagen oder mehrtägigen Schadenslagen sind die Einsatzsachbearbeiter der Berufsfeuerwehr Gießen im Betrieb der Zentralen Leitstelle und luK-Zentrale sowie im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr gebunden.

6.6.1.6 Entwicklung / Perspektive

Die SEG-luK mit ihrer Aufgabe der Herstellung und Aufrechterhaltung der Information und Kommunikation und der Einsatzlenkung benötigt sehr gut ausgebildetes, physisch und psychisch belastbares Personal. Um auch bei längerfristigen Einsätzen handlungsfähig zu bleiben und eine interne Ablösung des Personals zu ermöglichen, ist die Personalstärke der Gruppe zu erhöhen. Die Sollstärke der SEG luK muss zusätzlich zur Stärke der FFen erreicht werden.

Das macht immense Bemühungen in beiden Bereichen erforderlich und erfordert außerdem zusätzliche Flexibilität bezüglich der Personalauswahl. Hierzu ist die Ausweisung der SEG als eigenständige Regieeinheit des Landkreises Gießen geplant.

Neben den umfangreichen Spezialausbildungen ist für die Mitglieder der SEG luK häufige regelmäßige Übung unabdingbar, um im Einsatzfall sofort handlungsfähig zu sein.

Die Aufgabenbereiche der zwei Gruppen der SEG unterscheiden sich voneinander deutlich. Dies betrifft insbesondere auch die regelmäßig zu übenden Inhalte. Zukünftig sollten daher in der SEG-luK zwei deutlich getrennte Aufgabenbereiche angeboten werden:

1. Die Informations- und Kommunikationszentrale mit den vielschichtigen Aufgaben der Information und Kommunikation(Notrufabfrage, Datendokumentation usw.) und die
2. Informations- und Kommunikationsgruppe mit dem höheren Praxisanteil an der jeweiligen Einsatzstelle, der Aufbau der Kommunikation und der Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung.

Eine Teilung der Aufgaben ist allerdings nur möglich, wenn für beide Bereiche ausreichend Personal zur Verfügung steht, um die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten.

Die SEG-luK wird derzeit durch geeignetes Fachpersonal des DRK Gießen unterstützt. Es ist geplant, dass die Einheit für geeignetes Fachpersonal aus allen KatS-Einheiten geöffnet wird. Dies stellt ein zusätzliches Potential an Einsatzkräften dar, aus denen sich Ehrenamtliche mit geeignetem fachlichem Hintergrund rekrutieren können.

Die Arbeit der SEG luK erfordert keine besondere gesundheitliche Eignung wie z.B. der Einsatz unter schwerem Atemschutz. Daher können in der SEG auch Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dienst leisten, die die besonderen gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Hier muss weiter dafür geworben werden, diese wichtige Aufgabe bekannt zu machen.

Unter der Fachaufsicht der Feuerwehr Gießen kann dann die SEG luK die aufwendige Ausbildung leisten und den Betrieb jederzeit sicherstellen.

6.6.2 SEG Spezielle Rettung (SEG SR)

Die SEG Spezielle Rettung (SEG SR) ist eine ehrenamtliche Spezialeinheit der Feuerwehr Gießen. Das Personal besteht aus freiwilligen Feuerwehrleuten und Berufsfeuerwehrleuten, die zusätzlich in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig sind.

Die SEG Spezielle Rettung ist als Fachdienst der Feuerwehr Gießen für die Spezielle Rettung in der Stadt Gießen zuständig. Nachbarschaftliche Hilfe im Landkreis Gießen ist obligatorisch. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit deckt die SEG SR diese Aufgabe auch für andere Städte und Gemeinden ab.

6.6.2.1 Aufgabe

Der Auftrag der SEG Spezielle Rettung ist es, alle denkbaren Bereiche zu erreichen, in denen sich akut hilfebedürftige Menschen befinden und zu denen andere Einsatzkräfte nicht vordringen können, diese Menschen zu versorgen und sicher aus diesen Bereichen zu retten. Dies sind vor allem Einsätze in Höhen, Tiefen und Enge.

Außerdem findet die SEG SR Einsatz in der Absicherung von anderen Einsatzkräften, die Tätigkeiten im absturzgefährdeten Bereich verrichten.

Aufgrund der in der Stadt vielfältig vorhandenen möglichen Gefahrenpunkte ist es sinnvoll, eigene ausgebildete Spezialkräfte vorzuhalten. Die geringe Einsatzhäufigkeit ermöglicht zusammen mit dem hohen Engagement der Kräfte eine rein ehrenamtliche Organisation dieser Einheit.

6.6.2.2 Interkommunale Zusammenarbeit

Die nächsten Einheiten zur Speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen (Höhenrettungsgruppen) befinden sich in Frankfurt/Main, Wiesbaden, Korbach und Kassel. Daher gibt es an dem Leistungsspektrum der SEG SR Bedarf in der ganzen Region Mittelhessen. In mehreren Schritten ist eine interkommunale Zusammenarbeit geplant, die die Bereitstellung und fallweise Durchführung der Speziellen Rettung einerseits und Kostenbeteiligung andererseits zum Gegenstand hat. Einen ersten derartigen Vertrag gibt es mit der Stadt Wetzlar. Aufgrund dieses Sicherstellungsvertrages gehört Wetzlar zum primären Einsatzgebiet der Speziellen Rettung.

Vergleichbare Verträge mit dem Landkreis Gießen und der Stadt Marburg stehen unmittelbar bevor.

6.6.2.3 Strukturdaten

Die Spezialeinheit besteht seit Oktober 2001. Sie wurde im Juli 2011 als SEG Spezielle Rettung bei der Feuerwehr Gießen angesiedelt. Derzeit verfügt die Schnelleinsatzgruppe über 15 voll ausgebildete Einsatzkräfte. Drei Einheitsführer, die aufgrund ihrer Fach- und Führungsausbildung sowohl die Spezialeinheit im Einsatz führen als auch die Aus- und Fortbildung für die Schnelleinsatzgruppe planen und durchführen dürfen, leiten die Schnelleinsatzgruppe gleichberechtigt.

Alle weiteren Mitglieder sind als Spezielle Retter Mannschaften auf den Positionen Rettungstruppführer, Rettungstruppmann (/frau), Sicherungstruppführer, Sicherungstruppmann (/frau) und Maschinist.

Die Einheit verfügt derzeit über keine eigenen Fahrzeuge. Bei Alarmierung wird der Gerätewagen Logistik – ein LKW mit Ladebordwand der Feuerwehr Gießen – mit der in Rollwagenmodulen einsatzbereit verladenen Technik der SEG bestückt. Weiterhin kommen ggf. Kommandowagen oder Mannschaftstransportfahrzeuge der Feuerwehr Gießen zum Einsatz.

Die Technik der SEG Spezielle Rettung weicht in wesentlichen Teilen von der üblichen Ausstattung der Feuerwehr ab. Dies ist sowohl dem speziellen Auftrag, als auch der allseitigen Verfügbarkeit von Feuerwehr-Standardmaterial geschuldet.

Die Sonderausstattung der SEG umfasst insbesondere Spezielle Schutzkleidung, Seile, Sicherungsmaterial und Sonderausstattung zur Rettung und zum Transport von Personen aus der Höhe, Tiefe oder aus beengten Situationen.

6.6.2.4 Personalbedarf

Der Personalbedarf an aktiven Speziellen Rettern ergibt sich aus der regulären Stärke der taktischen Einheit und der für ehrenamtliche Einheiten üblichen Ausfallreserve. Die spezielle Rettung ist in Staffelfstärke (1:5) einsatzfähig. Es wird eine 200%ige Ausfallreserve vorgehalten. Daher liegt die Sollstärke der Einheit bei 18 voll einsatzfähigen Kräften. Aktiver Spezieller Retter ist, wer sich zum Dienst bereit erklärt, die arbeitsmedizinischen Grundlagen G 41 und G 26.3 erfüllt und die Ausbildung zum Speziellen Retter sowie die Aufrechterhaltungsfortbildung zum Speziellen Retter absolviert hat.

6.6.2.5 Ausbildung

Die in der SEG Spezielle Rettung tätigen Personen verfügen regelmäßig über die Ausbildung zum Speziellen Retter aus Höhen und Tiefen gemäß Richtlinie SRHT AGBF, einen Feuerwehrgrundlehrgang und Atemschutzgeräteträgerlehrgang. Außerdem sind alle Mitglieder gemäß den Richtlinien des basic life support (bls) oder advanced life

support (als) gemäß den geltenden Richtlinien der European Resuscitation Council ausgebildet und trainiert (Grundkenntnisse bzw. erweiterte Kenntnisse der Reanimation und Lebenserhaltung). Verschiedene Mitglieder der SEG Spezielle Rettung verfügen aufgrund ihres Berufes über eine besondere technische, taktische oder medizinische Ausbildung, die sie strukturell in die Tätigkeit der Einheit einbringen. Dies sind Kenntnisse als Ingenieur, Arzt, Rettungsassistent oder im Bereich der technischen Hilfeleistung.

Besonderheit der Gruppe ist die berufsnahe Verwendung der Mitglieder. So tun derzeit vier Ärztinnen und Ärzte, 2 Lehrrettungsassistenten, 3 Rettungsassistenten und 6 Rettungssanitäter Dienst in der SEG SR. Ebenso sind Ingenieure und Handwerker in der SEG SR tätig. Diese werden gemäß dem Auftrag einerseits und den berufsständischen Vorschriften andererseits verwendet. Hierbei tritt die Besonderheit der gesetzlichen Garantie der uneingeschränkten Berufsausübung der Ärzte in Erscheinung. So kann durch einzelne Mitglieder der SEG schon vor dem Transport der in Not geratenen Person auch ärztliche erste Hilfe geleistet werden.

Zusätzlich zur schon beschriebenen Spezialausbildung zur Rettung aus Höhen und Tiefen wird die Spezialisierung im Bereich Engerettung und Rettung von Verschütteten (confined space, urban search and rescue) vorangetrieben. Gemäß der Richtlinie SRHT der AGBF sollen Ausbilder und Führer im Einsatz geprüfte Ausbilder Spezielle Rettung sein. Dies ist derzeit durch die drei Einheitsführer gewährleistet.

6.6.2.6 Personalverfügbarkeit im Einsatzfall

Die Verfügbarkeit der SEG Spezielle Rettung ist die einer typischen Freiwilligen Feuerwehr. Alle Arbeitgeber der Angehörigen der Einheit sind über die Tätigkeit informiert und haben grundsätzlich der Nebentätigkeit zugestimmt. Vorbehaltlich einer konkreten Abkömmlichkeit stellen alle Arbeitgeber die Mitglieder frei. Allerdings ist die konkrete Abkömmlichkeit insbesondere bei den Berufsfeuerwehrlern, Ärzten, Lehrern, Rettungsdienstpersonal nicht immer gegeben. Daher ist das Personal-Soll für die SEG SR mit einer doppelten Ausfallreserve versehen.

6.6.2.7 Entwicklung / Perspektive

Wie in allen Bereichen, in denen Ehrenamtliche tätig sind, ist auch für die SEG SR die Gewinnung und vor allem die Bindung von Aktiven besonders wichtig. Die SEG SR betreibt eigenverantwortlich mit rund 300 Mannstunden Aufwand im Jahr vorbildliche Öffentlichkeitsarbeit für diesen Zweck.

Eine sinnvolle Erweiterung des Tätigkeitsfeldes kann sowohl zusätzlich zur Motivation der Kräfte innerhalb der Gruppe beitragen als auch das Potential der Feuerwehr Gießen weiter erhöhen.

Als klassisch naher Bereich zur seilunterstützten Rettung wird die SEG SR zukünftig auch die Aspekte der Wasserrettung stärker in ihre Ausbildung einbinden. Im Rahmen von Dienstsportangeboten werden schon jetzt die Kompetenzen der Mitglieder im Bereich Schwimmen / Rettungsschwimmen / Tauchen gestärkt. Kooperationen mit anderen Fachdiensten sind in Planung. Im Falle des zukünftigen Bedarfs zur Bereitstellung von Kräften zur Wasserrettung durch die Feuerwehr Gießen kann dann auf schon bestehende Kompetenzen zurück gegriffen werden.

Um die teilweise abseits öffentlicher Verkehrswege gelegenen Einsatzstellen schnell erreichen zu können, steht ein geländegängiger Gerätewagen zur Verfügung.

6.7 Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Gießen

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr kann man schwerlich am einzelnen Einsatzerfolg messen. Dazu gibt es zu viele Einflussfaktoren, die einen Einsatz entscheiden. Nicht alle dieser Faktoren sind von der Feuerwehr überhaupt zu beeinflussen. Nichtsdestotrotz kann anhand von objektiv messbaren Größen und aufgrund eines statistischen Gesamteindrucks die Qualität des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe bewertet werden.

Eine objektiv messbare Größe ist, als Einflussgröße auf die Erreichung des Schutzzieles, der Erreichungsgrad für die festgelegte Hilfsfrist. Die Berufsfeuerwehr Gießen erreicht in 89% aller Einsatzfälle die Einsatzstelle innerhalb der ersten Hilfsfrist. Die Ergänzungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren erreichen die Einsatzstelle allerdings nur in 75% der Fälle innerhalb der vorgesehenen Zeit.

In der Gefahrenvorbeugung ist die Anzahl der geleisteten Gefahrenverhütungsschauen, der Brandsicherheitsdienste und Veranstaltungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Brandgefahren ein Indikator für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens steht in direktem Zusammenhang mit den Ressourcen, die zur Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit von Ressourcen und deren wirtschaftlicher und überlegter Einsatz führen zur effektiven und hochwertigen Dienstleistung.

6.7.1 Gefahrenvorbeugung

Die Maßnahmen der Gefahrenvorbeugung sind eng verknüpft mit den hohen Risiken, die sich aus der Bebauungsstruktur und den Veranstaltungen ergeben (vgl. Ziffer 2.2). In Abbildung 31 sind die Präventionsmaßnahmen der letzten 7 Jahre aufgeführt.

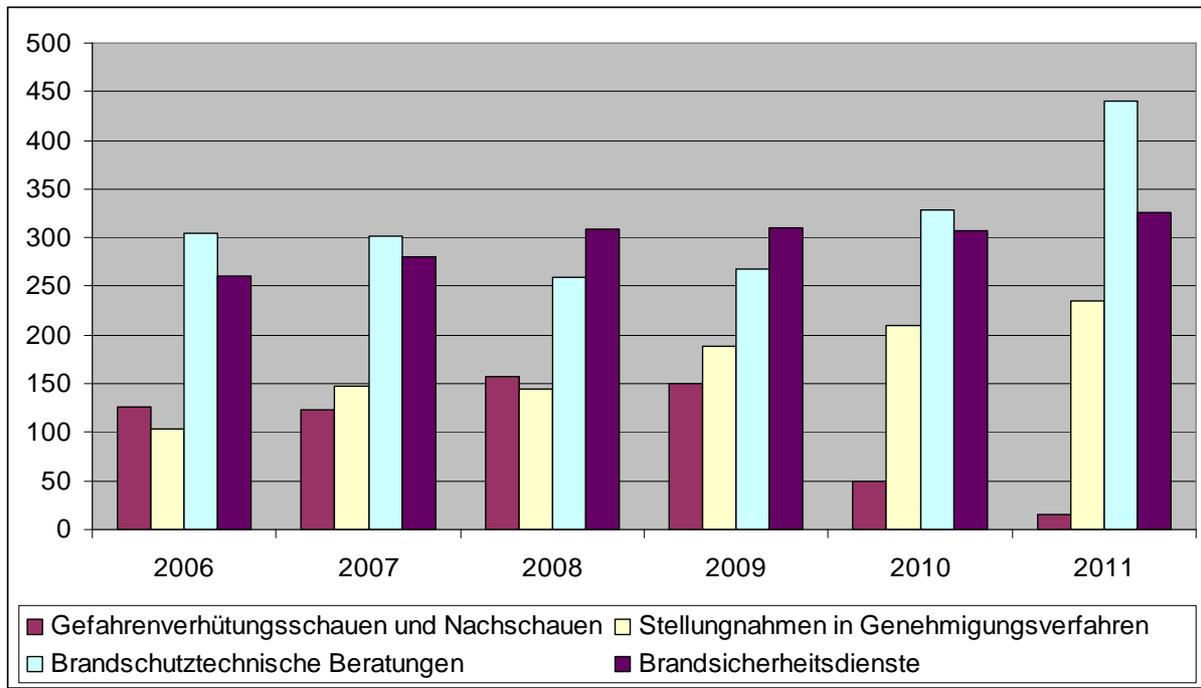


Abbildung 31: Maßnahmen der Gefahrenvorbeugung

Die Zahl der Stellungnahmen im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für eine Stadt der Größe Gießens relativ hoch. Dies ist auf die vielen Sonderbauten zurückzuführen. Infolge der intensiven Bautätigkeit der letzten Jahre ist die Zahl der Stellungnahmen seit 2006 um weit mehr als 100 % gestiegen. Dieser Trend wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren anhalten.

Mit der derzeitigen Personalausstattung kann der gestiegene Aufwand nicht mehr vollumfänglich erbracht werden. Hier muss geprüft werden, wie ein dem Aufwand entsprechender Stellenumfang bereit gestellt werden kann. Durch die Erhebung von Gebühren ist dieses Personal refinanziert.

Der Bedarf an Beratungen für Bauherren, Architekten und Fachplaner ist seit Jahren konstant auf hohem Niveau. Gerade in den letzten beiden Jahren ist aufgrund von Großprojekten, die viel Abstimmungsbedarf erzeugen, hier ein immenser Anstieg zu verzeichnen. Kleinere Anfragen und telefonische Beratungen sind nicht erfasst.

Die Anzahl der erforderlichen Gefahrenverhütungsschauen ist auf hohem Niveau nahezu konstant. Schwankungen treten lediglich bei den erforderlichen Nachschauen auf. Der Erfüllungsgrad konnte von 49 % in 2007 auf 86 % in 2008 und 2009 fast

verdoppelt werden. Aufgrund der Vakanz einer Stelle und dem Wegfall einer halben Stelle für andere Aufgaben konnte der Erfüllungsgrad im Jahre 2010 und 2011 nicht eingehalten werden. Hier besteht Handlungsbedarf, da die Zahl der Sonderbauten (anders als im Landkreis-Durchschnitt) innerhalb der Stadt Gießen stetig zunimmt.

Die Zahl der Brandsicherheitsdienste hat ihre Ursache in der hohen Dichte an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet. Auch in diesem Aufgabenfeld ist ein moderater aber stetiger Zuwachs zu verzeichnen.

Aufgrund des stetig steigenden Arbeitsaufkommens können mit der vorhandenen Personalausstattung die Aufgaben nicht mehr vollständig bewältigt werden. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf.

6.7.2 Gefahrenabwehr

Statistische Daten des Einsatzgeschehens der jüngeren Vergangenheit sind sowohl als Aussage über das Risikopotential heran zu ziehen als auch in Verbindung mit den Kennzahlen für die in Kapitel 5 festgelegten Qualitätskriterien geeignet, die Leistungsfähigkeit des Systems zur Gefahrenabwehr zu bewerten.

Abbildung 32 zeigt das Gesamteinsatzaufkommen der Feuerwehr Gießen in den letzten 6 Jahren. Die Zahl der Einsätze lag lange relativ konstant im Bereich zwischen 1.000 und 1.200 Einsätzen, es ist allerdings inzwischen eine Zunahme von Hilfeleistungseinsätzen zu beobachten, welche insbesondere auf extreme Wetterlagen und weiter zunehmende Einsätze im Straßenverkehr zurück zu führen sind.

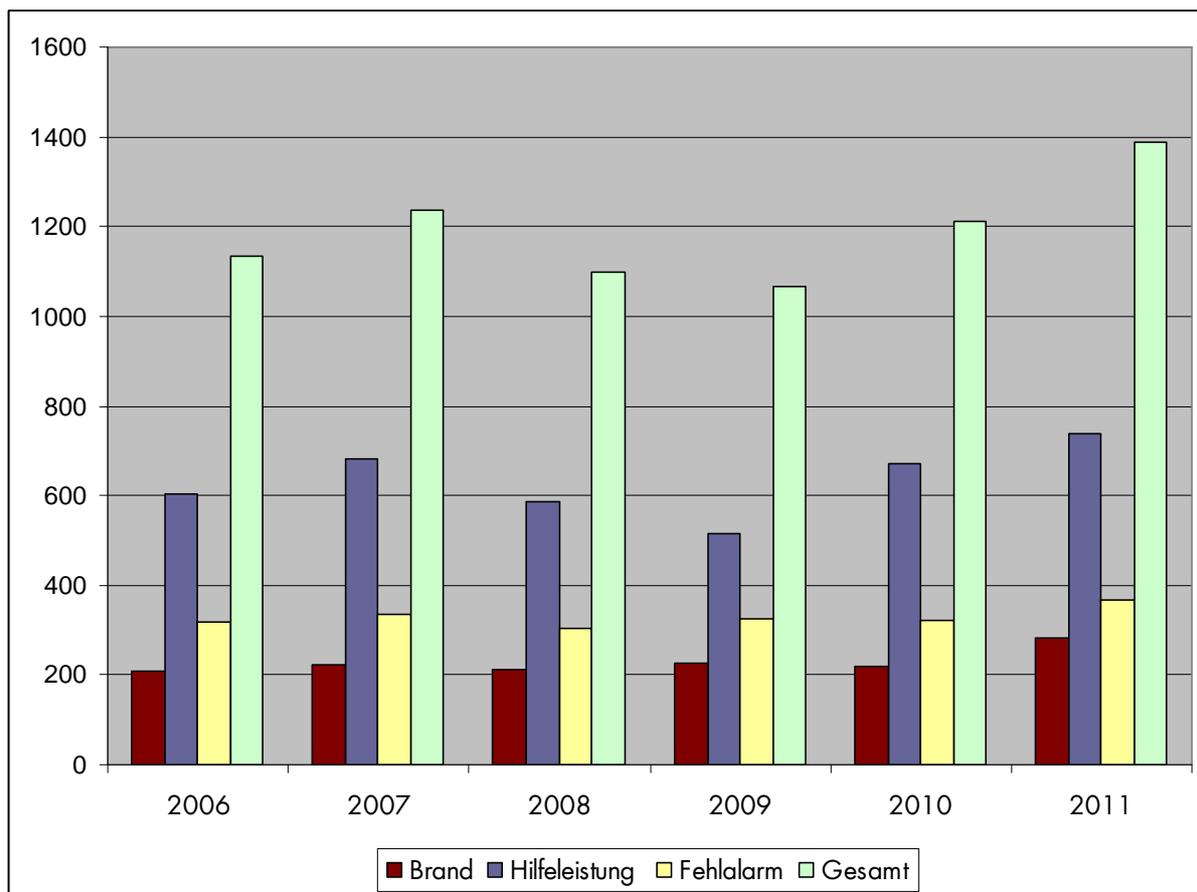


Abbildung 32: Einsätze der Feuerwehr Gießen

Im Jahr 2007 sind durch den Orkan „Kyrill“, der allein 153 Feuerwehreinsätze in Gießen verursachte, sehr viele Hilfeleistungseinsätze in die Statistik eingegangen. In den Jahren 2010 und 2011 ist die Feuerwehr Gießen besonders häufig zu Verkehrsunfällen, aber auch zur Unterstützung des Rettungsdienstes ausgerückt. Zusätzlich war im Jahr 2011 ein signifikanter Anstieg von Bränden zu verzeichnen. Fast 20% häufiger als im Durchschnitt der Vorjahre war der Löscheinsatz notwendig.

Insgesamt ist als Trend weiterhin eine Zunahme von Einsätzen zu beobachten. Diese steht im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum der Stadt, aber auch mit der stetig abnehmenden Fähigkeit und Bereitschaft der Bevölkerung, bei kleineren Unglücksfällen selbst tätig zu werden. Die Feuerwehr wird zunehmend als Allround-Dienstleister angesehen und in Anspruch genommen. Diesen Anspruch der Bürger zu erfüllen, ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht immer möglich.

Der Einsatz- und Gefahrenschwerpunkt des Kreisgebietes liegt in der Universitätsstadt. Über 40 % des Einsatzaufkommens im Landkreis werden durch die Feuerwehr Gießen abgearbeitet, die jedoch über weniger als 10 % der Einsatzkräfte im Kreisgebiet verfügt.

In der folgenden Abbildung 33 ist der Tagesgang für Einsätze der Jahre 2006 bis 2009, also die Verteilung der Einsätze über die Uhrzeit aufgetragen.

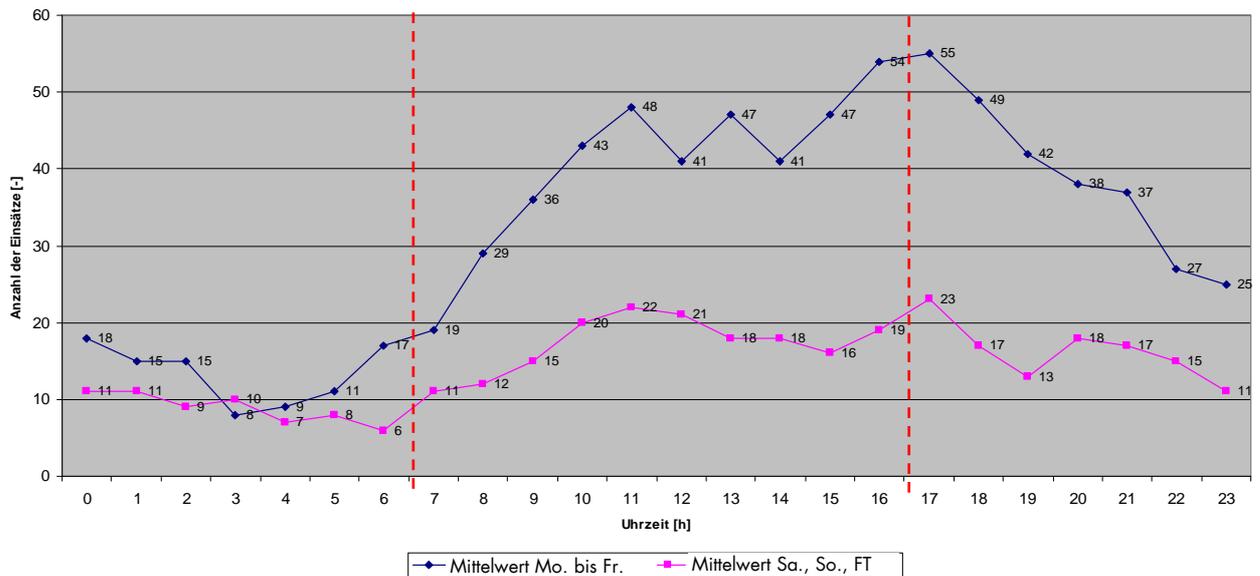


Abbildung 33: Tagesganglinie der Einsätze

Über die Hälfte aller Einsätze ereignen sich montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr, also genau in dem Zeitraum, in dem die Tagesalarmsicherheit der Freiwilligen Feuerwehr nur eingeschränkt gegeben ist. Die Gründe hierfür liegen vornehmlich in der wesentlich höheren Bevölkerungsdichte in diesem Zeitraum durch Pendler, Schüler und Studierende, aber auch darin, dass es während der üblichen Betriebszeiten von Firmen, Geschäften und Handwerkern zu mehr Auslösungen von Brandmeldeanlagen, vornehmlich Fehllarmierungen, kommt.

Weiterhin wird deutlich, dass am Wochenende und an Feiertagen, also in Zeiträumen, in denen die Freiwillige Feuerwehr eine höhere Verfügbarkeit hat, die Einsatzzahlen wesentlich geringer sind als unter der Woche. Allerdings ereignen sich die real kritischen Einsätze, wie Wohnungsbrände mit Gefährdung für Menschenleben, die sehr kurze Interventionszeiten erfordern, statistisch gesehen am häufigsten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass am ehesten abends Brände durch die Benutzung von Kerzen, durch Rauchen im Bett oder auf dem Sofa, aber auch Küchenbrände durch Überhitzung von Lebensmitteln beim Kochen entstehen. Nachts ist dazu die Zeit bis zur Entdeckung eines Brandes oft wesentlich länger, was die Gefahr für die betroffenen Personen immens erhöht.

Im Vergleich zu anderen Städten mit vergleichbarer Größe ist die Zahl der Großbrände und der Brandtoten in Gießen relativ gering. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Vorhaltung einer rund um die Uhr einsatzbereiten Berufsfeuerwehr in Gießen. Dadurch sind sehr kurze Eintreffzeiten sichergestellt, wodurch Brände meist noch in einer frühen

Phase bekämpft werden können, bevor es zu größeren Schäden kommt. Die dadurch geretteten Menschenleben und verhinderten Sachschäden lassen sich nicht beziffern. Sie wiegen jedoch die Kosten für die Vorhaltung der Berufsfeuerwehr bei Weitem auf.

6.7.2.1 Flächendeckung der Gefahrenabwehr

Da die gesetzliche Hilfsfristvorgabe ein Erreichen jedes Ortes innerhalb der Gemeinde innerhalb von 10 min vorschreibt, ist die mögliche Abdeckung der Stadtfläche innerhalb der Hilfsfrist ein wichtiges Planungskriterium. Anhand der Ausrückezeit und einer Isochronenanalyse, kann die theoretische Flächenabdeckung ermittelt werden.

Die mittlere Ausrückezeit kann aus der Einsatzstatistik als Mittelwert einer hinreichend großen Anzahl von Einsätzen bestimmt werden.

Bei der anschließenden Isochronenanalyse wird ermittelt, wie weit die Einsatzkräfte nach dem Ausrücken innerhalb der Hilfsfrist fahren können. Für diese Analyse werden heutzutage üblicherweise Simulations- oder Routenplanungsprogramme genutzt.

Für Gießen wurde diese Isochronenanalyse auf zwei verschiedenen Wegen durchgeführt: Mit einer Kalkulation aufgrund einer Strecken-Geschwindigkeits-Zuordnung und mit einem handelsüblichen Routenplanungsprogramm wurden die Fahrzeiten zu ausgewählten Adressen in der Stadt vom Standort der Feuerwache oder Freiwilligen Feuerwehr aus kalkuliert. Zur Validierung der berechneten Daten sind zu verschiedenen Adressen im Stadtgebiet Testfahrten unternommen worden. Die vorliegenden Ergebnisse können daher als ausreichend abgesichert der Planung zugrunde gelegt werden.

Die Berufsfeuerwehr Gießen rückt im Mittel innerhalb von 60 Sekunden nach Alarmierung aus. Der im Schutzziel verankerte Erreichungsgrad von 90% muss hier allerdings mit berücksichtigt werden. Daher werden 90 Sekunden als Ausrückezeit angesetzt. Damit bleiben innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist 8,5 min Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle. Abbildung 34 auf der folgenden Seite stellt den Bereich dar, den die Berufsfeuerwehr theoretisch innerhalb dieser Hilfsfrist erreichen kann.

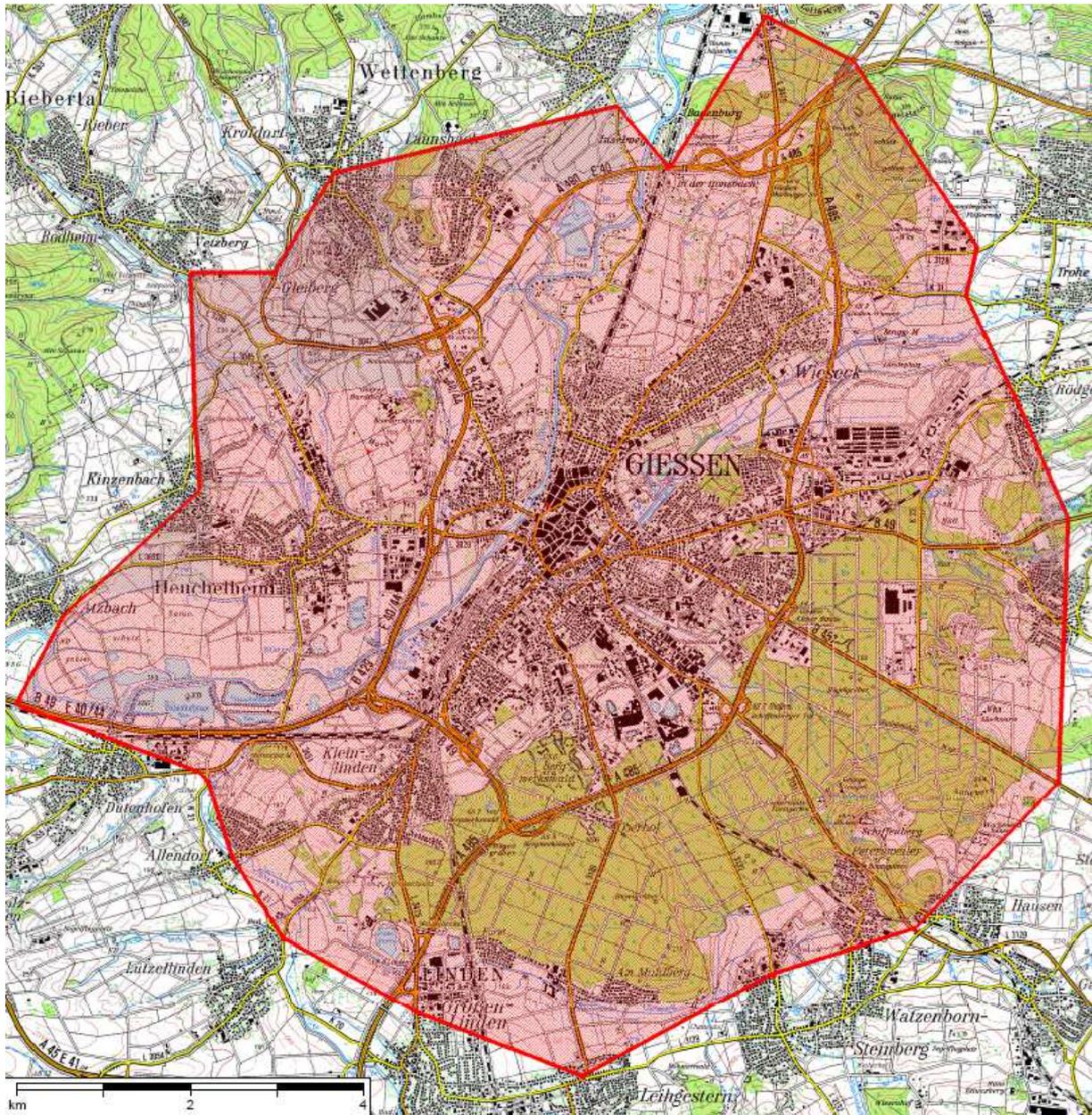


Abbildung 34: Mögliche Abdeckung des Stadtgebietes innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr

Bis auf Lützellinden und Bereiche in den Ortsteilen Allendorf und Rödgen kann die Berufsfeuerwehr fast das gesamte Stadtgebiet innerhalb der Hilfsfrist erreichen.

Die Freiwilligen Feuerwehren benötigen naturgemäß mehr Zeit bis zum Ausrücken, da die Kameradinnen und Kameraden sich erst von der Wohnung oder der Arbeitsstelle zum Feuerwehrhaus begeben müssen, um Schutzkleidung anzulegen und von dort zur Einsatzstelle auszurücken.

Im Durchschnitt ist für eine Staffel (6 Funktionen) mit einer Ausrückezeit von 5 min zu rechnen. Diese variiert zwischen den Ortsteilen, aber vor allem auch im Tagesgang und im Unterschied zwischen Werktag und Wochenende stark. Es bleibt aber festzu-

stellen, dass zum Erreichen der Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist nur fünf Minuten verbleiben. Die erreichbaren Radien sind daher wesentlich kleiner, wie man auf der folgenden Abbildung 35 erkennt.

Im Zusammenspiel von BF und FF erscheint Gießen flächenmäßig sehr gut abgedeckt zu sein. Eine Detailbetrachtung ist aber notwendig, da für eine Schutzzielerfüllung auch die Funktionsstärke erreicht werden muss

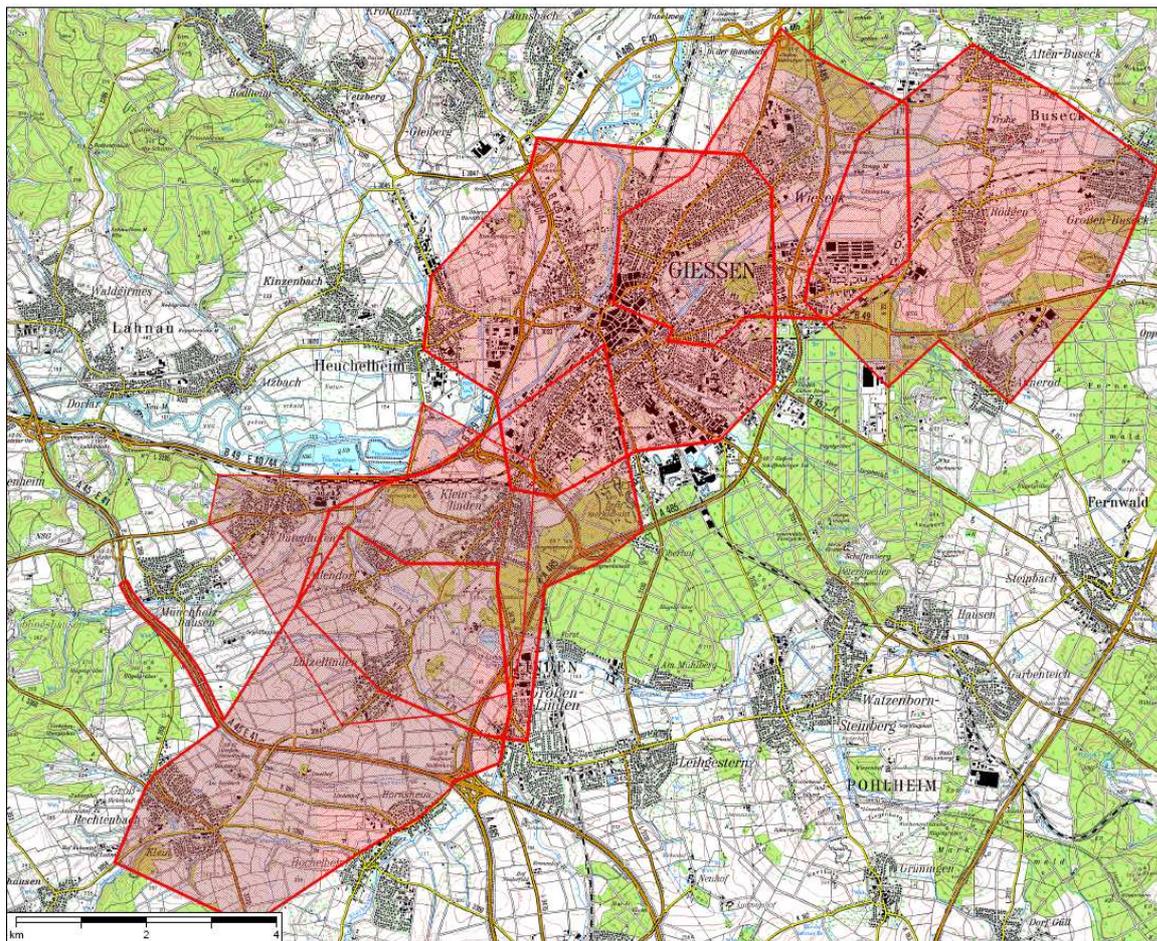


Abbildung 35: Mögliche Abdeckung des Stadtgebietes innerhalb von 5 min Fahrzeit durch die Freiwilligen Feuerwehren

Problematisch erscheinen an dieser Stelle Bereiche, die von der Berufsfeuerwehr nicht innerhalb der vorgesehenen Hilfsfrist erreicht werden. Hier muss die notwendige Funktionsstärke für Erstmaßnahmen der Brandbekämpfung und Menschenrettung durch Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren erreicht werden. Dies erfordert entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit des FF-Personals.

Gefahrenschwerpunkte und Entwicklungsgebiete, z.B. die Autobahnraststätte und das sich weiter entwickelnde Industriegebiet Lützellinden müssen in der Gefahrenabwehrplanung beachtet werden. Durch die personelle Stärkung der ansässigen Freiwilligen Feuerwehren und situationsangepasste Fahrzeugstationierung können diese Gebiete zukünftig besser abgesichert werden.

6.7.3 Erreichungsgrad des Schutzzieles in Gießen

Die tatsächliche Situation der Gefahrenabwehr in Gießen kann nur in der rückblickenden statistischen Überprüfung der Erreichung des vorgegebenen Schutzzieles abgeschätzt werden.

Wie in Kapitel 5 dargestellt, besteht das Schutzziel aus drei Einflussgrößen: Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad.

Hilfsfrist und Funktionsstärke sind invariabel festgelegte Qualitätsmerkmale, der Erreichungsgrad dagegen die statistisch messbare Größe.

Das Schutzziel ist als Gesamtwert für das Gemeindegebiet festgelegt. Es gibt im Gemeindegebiet allerdings, z.B. abhängig von der Lage oder verkehrstechnischen Erreichbarkeit, Gebiete, in denen der Erreichungsgrad sich durchaus unterscheidet. Wenn dieser Erreichungsgrad im direkten Nahumfeld der Feuerwache bei beinahe 100% liegen wird, so ist in den Randgebieten der Stadt das Erreichen von Einsatzstellen nicht mit derart hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der Hilfsfrist möglich.

Eine statistische Auswertung erfordert immer eine Mindestanzahl gültiger Fälle. Falsch erfasste Daten müssen ausgeschlossen werden, um eine Verfälschung des Ergebnisses gering zu halten.

An dieser Stelle wird die statistische Auswertung der Schutzzielerrreichung anhand aller zeitkritischen Brand- und Hilfeleistungseinsätze für das Jahr 2011 vorgenommen. Maßgeblich für die Hilfsfrist ist das Eintreffen der Fahrzeuge. Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr immer nach Vorgabe besetzt sind, das ergänzende Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr immer mit mindestens einer Staffel besetzt ist und zwei Trupps Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe wird grundsätzlich bei der Feuerwehr Gießen eingehalten.

Fehler in der Datenerfassung entstehen insbesondere dann, wenn die Statusänderung im Einsatzleitsystem nicht richtig erfasst wird. Dies kann durch technische Probleme bei der Erfassung, Versäumnisse der Einsatzkräfte (zu spätes Drücken der FMS-Statustaste), oder eine starke Belegung des einzigen analogen Funkkanals verursacht werden. Aus diesem Grunde wurden Einsätze mit offensichtlich oder anhand von Notizen in der Einsatzdokumentation nachgewiesen falsch erfassten Daten von der Auswertung ausgeschlossen.

Der für das in Kapitel 5.4 definierte Schutzziel ermittelte Erreichungsgrad für die erste Hilfsfrist (6 bzw. 10 Funktionen innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung) für das Jahr 2011 wird für das gesamte Stadtgebiet in Abbildung 36 dargestellt. In 89%

der ausgewerteten Einsätze konnte die Einsatzstelle innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist erreicht werden. Damit wurde dieses Schutzziel nahezu erfüllt.

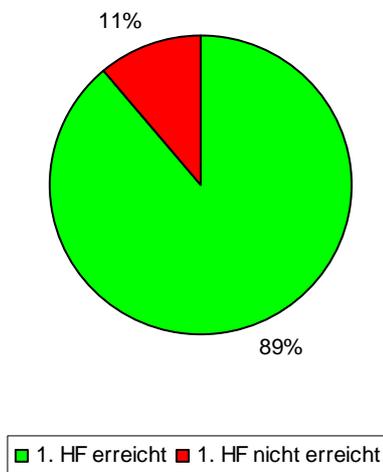


Abbildung 36: Erreichungsgrad 2011 für die erste Hilfsfrist, Stadt Gießen gesamt

Abbildung 37 stellt den Erreichungsgrad für die zweite Hilfsfrist (6 weitere Funktionen 13 Minuten nach der Alarmierung) dar. Hier konnte in 75% aller Fälle die nach AGBF-Standard vorgegebene Hilfsfrist von 14,5 Minuten nach Notrufeingang (dies entspricht 13 Minuten nach der Alarmierung bei 1,5 Minuten durchschnittlicher Dispositions- und Alarmierungszeit) erreicht werden. Das Schutzziel wurde um 15% verfehlt. Wenn man bedenkt, dass die zweite Hilfsfrist diese ist, die beim kritischen Wohnungsbrand für die Sicherung des Eigenschutzes der Feuerwehrleute steht, so kann dieses Ergebnis nicht zufrieden stellen. Es sind Maßnahmen zu treffen, die hier zu einer Ergebnisverbesserung führen.

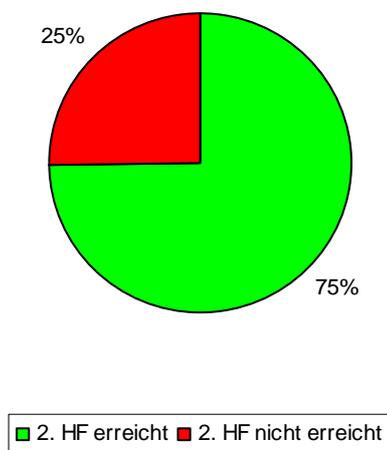


Abbildung 37: Erreichungsgrad 2011 für die zweite Hilfsfrist, Stadt Gießen gesamt

Eine zusätzliche Aufschlüsselung nach den Stadtteilen ist aufgrund der geringen Fallzahlen nicht in dem gleichen Maße statistisch verlässlich wie die Gesamtbetrachtung,

wird hier aber dennoch dargestellt, um eventuelle Unterdeckung einzelner Ortsteile im Stadtgebiet erkennen zu können. Die Tabelle enthält den Erreichungsgrad für die erste und zweite Hilfsfrist für jeden Ortsteil und aufsummiert für die gesamte Stadt. Die zugrunde liegende Anzahl der Einsätze wird mit dargestellt, um die Verlässlichkeit der Daten bewerten zu können.

Tabelle 46: Erreichungsgrad des Schutzzieles in Gießen und den Stadtteilen 2011

Stadtteil	Einsätze 1. Hilfsfrist	Erreichungsgrad 1. Hilfsfrist	Einsätze 2. Hilfsfrist	Erreichungsgrad 2. Hilfsfrist
Gießen gesamt	593	89%	137	75%
Gießen-Stadt	533	91%	118	78%
Gießen-Allendorf	2	100%	2	100%
Gießen-Kleinlinden	13	69%	7	71%
Gießen-Lützellinden	5	40%	2	100%
Gießen-Rödgen	9	67%	3	67%
Gießen-Wieseck	16	88%	4	100%
Sonstige Gebiete	15	33%	1	0%

Das festgelegte Schutzziel wurde im Jahr 2011 in der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes für die erste (gesetzliche) Hilfsfrist nur knapp nicht eingehalten. Die Werte für die verschiedenen Ortsteile schwanken stark. Statistisch verwendbare ausreichend große Datenmengen liegen nur für das Innenstadtgebiet von Gießen vor. Bei den anderen Ortsteilen ist der Einfluss zufälliger Fehler zu groß, als dass mehr als ein Trend abgelesen werden könnte. Die Statistik bestätigt, dass die zentraler gelegenen Stadtteile Gießen und Wieseck sehr gut für die Berufsfeuerwehr erreichbar sind. So kann in diesen Stadtteilen die erste Hilfsfrist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Die von der Feuerwache etwas weiter entfernten Ortsteile Rödgen, Kleinlinden und Lützellinden sowie sonstige Gebiete, z.B. auf den zugewiesenen Autobahnabschnitten sind nicht mit derart großer Sicherheit innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

Über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt kann anhand dieser Auswertung keine Aussage getroffen werden, da die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Wieseck und Klein-Linden und die auf der Hauptfeuerwache stationierte FF Gießen Mitte gleichermaßen den Brandschutz im Innenstadtgebiet unterstützen. Die Fallzahlen in den Außenbezirken erlauben keine abgesicherte Aussage.

Weiterhin ist es notwendig, gerade angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen Einsatzzahlen, die Entwicklung des Sicherheitsniveaus im Blick zu behalten. Hier sind für die folgenden Jahre der Aufbau und die Pflege eines Kennzahlen-basierten Qualitätssicherungssystems erforderlich. Die regelmäßige statistische Auswertung ermöglicht

es, den Einfluss von Veränderungen bezüglich von Einsatzschwerpunkten, Gesamteinsatzaufkommen und Erreichbarkeit bestimmter Gebiete auf das Sicherheitsniveau zu erkennen und die Vorhaltung entsprechend anzupassen. Die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes erfordert eine detaillierte Auswertung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Gießen, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen bewerten zu können.

6.7.4 Duplizität von Ereignissen

Da die räumliche und zeitliche Verteilung von Einsätzen im Stadtgebiet variabel ist, kann es vorkommen, dass ein Tätigwerden der Feuerwehr bei mehreren zeitkritischen Einsätzen gleichzeitig erforderlich wird. Mit der festgelegten Personalstärke der Berufsfeuerwehr ist die Abdeckung eines zweiten gleichzeitigen Einsatzes nicht mehr möglich. Lediglich die Funktion eines Technischen Einsatzleiters kann durch eine Rufbereitschaftsregelung sichergestellt werden.

Bei Paralleleinsätzen oder größeren Schadenereignissen ist aus diesem Grund zwingend die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr und je nach Lage ggf. der dienstfreien Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr erforderlich. Die Einhaltung der Hilfsfrist (Kapitel 5.3) ist in diesen Einzelfällen jedoch nicht mehr sicher gewährleistet.

Zur Verbesserung der Absicherung der Stadt wird bei Einsätzen von längerer Dauer eine Besetzung der Berufsfeuerwache mit Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr sowie taktische Einheiten umliegender Gemeinden veranlasst. So steht nach ca. 20 Minuten wieder ein adäquater Löschzug zum sofortigen Ausrücken zur Verfügung. Ergänzend zu den Löschfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gießen wird die DLK der Gemeinde Heuchelheim und der ELW 1 der Stadt Staufenberg bereit gestellt. Die Funktion des technischen Einsatzleiters wird vom Direktionsdienst übernommen, der ebenfalls zur Wachbesetzung alarmiert wird, sofern er nicht im Primäreinsatz eingebunden ist. Die Bereitstellung der Fahrzeuge der Nachbargemeinden ist aus einer gemeinsamen Risikoabwägung der beteiligten Gemeinden hervor gegangen.

Bei 146 gleichzeitigen Einsatzereignissen im Jahr 2011 konnte, auch durch diese organisatorische Maßnahme, sowie durch günstige Umstände (Alarmierung zum Zeitpunkt des Schichtwechsels der BF) und hohes persönliches Engagement der Einsatzkräfte eine wesentliche Verschlimmerung der Lage bei Duplizitätseinsätzen verhindert werden. Mit der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist dieser Sachverhalt besonders zu überprüfen. Bei Bedarf sind weitere geeignete Maßnahmen umzusetzen.

6.8 Zentrale Leitstelle

Die Berufsfeuerwehr Gießen betreibt auf der Hauptfeuerwache im Auftrag des Landkreises eine Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese hat im hessenweiten Leitstellenkonzept zugleich die Aufgaben einer Leitfunkstelle. Über die Zentrale Leitstelle werden alle Einsätze der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Gießen gelenkt und koordiniert. Im Versorgungsbereich leben über 255.000 Menschen. Aufgrund der Personenströme muss tagsüber von über 300.000 Menschen ausgegangen werden (vgl. Ziffer 2.1.3).

Die Besetzung der Leitstelle ergibt sich aus der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der gemeinsamen Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und aus dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Gießen.

Um eine enge Verzahnung zwischen Einsatzdienst und Dienst in der Leitstelle zu gewährleisten, werden die Mitarbeiter der Leitfunkstelle im Rahmen der dienstplanmäßigen Möglichkeiten auch in Einsatzdienstfunktionen eingesetzt. Darüber hinaus werden aus den Wachabteilungen mindestens neun weitere Einsatzsachbearbeiter zur Abdeckung von Spitzenbedarfen in der Leitstelle bzw. für die Bearbeitung von Großschadenslagen in der Stadt oder im Landkreis Gießen vorgehalten.

7 Gefahrenabwehrkonzept und Entwicklungsplanung

Das Gefahrenabwehrkonzept beschreibt die Eckpunkte der strategischen Ausrichtung der Feuerwehr Gießen, um trotz dem auf der Stadt lastenden Konsolidierungsdruck eine optimale Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung von einsatztaktischen, qualitativen und finanziellen Aspekten zu gewährleisten.

Ziel ist es, Planungssicherheit für Bürger, Investoren, politische Gremien und die Feuerwehr zu erreichen.

Folgende Teilziele sind hierbei zu berücksichtigen:

- Der Aufbau einer durchgängigen Führungsstruktur zur jederzeitigen Sicherstellung der Einsatzleitung gem. §§ 20 und 41 HBKG in Abhängigkeit von der Lage.
- Das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Einsatzpersonal muss zur Verfügung gestellt und entsprechend qualifiziert werden. Hierbei ist eine sinnvolle Ergänzung aus haupt- und ehrenamtlichem Personal vorzusehen.

- Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einsatzmittel (Fahrzeuge, Geräte) und baulichen Anlagen müssen zur Verfügung gestellt und instand gehalten werden.
- Eine Vereinheitlichung der Basisausstattung aller Freiwilligen Feuerwehren ist anzustreben. Diese wird ergänzt durch zusätzliche Ausstattungskomponenten für die örtliche oder gesamtstädtische Gefahrenabwehr.
- Die Gefahrenvorbeugung muss mit ausreichend Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet werden, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und so das Grundniveau an Sicherheit für die Stadt Gießen, ihre Einwohner und Besucher aufrecht erhalten zu können.

7.1 Organisation

Die Feuerwehr Gießen sieht sich aktuell und zukünftig als integrierte Gefahrenabwehrorganisation aus Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr. Diese Einheit aus haupt- und ehrenamtlichen Kräften wird bewusst gepflegt und in der Außenwirkung u.a. durch ein einheitliches Design der Fahrzeuge dargestellt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gießen nehmen die Feuerwehr ihrer Stadt als Einheit wahr. Für sie ist unerheblich, welcher Einsatzabteilung die Kräfte angehören. Hieraus erwächst ein hoher Anspruch an die Leistungsfähigkeit und Qualifikation aller Einsatzabteilungen.

Zur Erhaltung der Qualität werden die Kompetenzen der Einsatzkräfte durch hochwertige und aktuelle Aus- und Fortbildung gestärkt.

7.2 Infrastruktur

Die Feuerwache in der Steinstraße entspricht im jetzigen Zustand nicht mehr den Anforderungen einer modernen Berufsfeuerwehr. Hierzu zählt auch die Unterbringung der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Mitte.

Planungen zur Änderungen dieser Situation sind derzeit in der Stadt Gießen anhängig. Ziel dieser Planungen ist die Bereitstellung einer räumlich ausreichenden, geeigneten und den Anforderungen an den Arbeitsschutz sowie an eine effektive und effiziente Leistungserbringung genügende Unterkunft für die Feuerwehr. Grundlage der Planungen sind gesetzliche und normative Vorschriften und Verhandlungen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

In die Planungen und Prüfungen für die zukünftige Unterbringung der Feuerwehr Gießen wird die Ausnutzung von Synergieeffekten durch interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gießen und anderen kreisangehörigen Kommunen als Option einbezogen.

7.3 Personalausstattung

Die Arbeit der Feuerwehr ist von jeher sehr personalintensiv. Die zeitkritische Gefahrensituation erfordert üblicherweise den massiven gleichzeitigen Angriff mehrerer Kräfte.

Aus diesem Fakt ergibt sich die Notwendigkeit, sehr schnell zu Beginn eines Einsatzes eine bestimmte Funktionsstärke zur Verfügung zu stellen, was wiederum eine Mindestfunktionsstärke in ständiger Einsatzbereitschaft erfordert.

7.3.1 Berufsfeuerwehr - Funktionsbesetzung

Bei der Berufsfeuerwehr wird die Mindestfunktionsstärke durch die ständig vorgehaltene Schichtbesetzung sicher gestellt.

Aktuell sind rund um die Uhr 10 Funktionen besetzt (vgl. Kapitel 6.3.3.1). Diese sind im Brandeinsatz alle von Beginn an zur Einsatzabwicklung erforderlich. Das heißt im Umkehrschluss, dass Arbeiten, deren Ausübung die Einsatzbereitschaft des Mitarbeiters einschränkt, nicht innerhalb der Einsatzbereitschaft erfüllt werden können.

Die Personalausstattung einer Feuerwache ergibt sich aus der Funktionsstärke und dem Personalbesetzungsfaktor. Da eine rund um die Uhr besetzte Funktion nicht von einer Person allein ausgefüllt werden kann, gesetzliche Ruhezeiten, Urlaubsansprüche, durchschnittliche krankheitsbedingte Ausfälle etc. berücksichtigt werden müssen, wird unter Berücksichtigung all dieser Einflussgrößen der Personalbesetzungsfaktor ermittelt.

Hierzu wird im ersten Schritt ermittelt, wie viele Anwesenheitsstunden zur Erfüllung aller Arbeiten auf der Feuerwache notwendig sind. Im zweiten Schritt wird die Verfügbarkeit eines einzelnen Mitarbeiters berechnet. Von der gesamten jährlichen Arbeitszeit werden Urlaubsansprüche, gesetzliche Feiertage, gesetzlich vorgeschriebene Sonder- und Erziehungsurlaubsanteile sowie durchschnittlich in Ansatz zu bringende Krankheitszeiträume abgezogen. Der Quotient aus den notwendigen Stunden und der Verfügbarkeit des einzelnen Mitarbeiters ergibt die notwendige personelle Besetzung der Feuerwache. Teilt man diese noch einmal durch die Anzahl der zu besetzenden Funktionen, so ergibt sich der Personalbesetzungsfaktor. Wichtigste Einflussgröße auf diesen Faktor ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit. Durch Einfluss der EU-Arbeitszeitrichtlinie ist die Arbeitszeit in den vergangenen Jahren bei deutschen Berufs-

feuerwehren weitestgehend auf 48h/Woche normiert worden. Hierdurch sind Personalbesetzungsfaktoren weitgehend vergleichbar geworden. Sie liegen zwischen 4,9 und 5,4. Die Schwankungsbreite kommt durch regional unterschiedliche Regelungen zu gesetzlichen Feiertagen, unterschiedliche Ausbildungsanforderungen und anfallende gesetzliche Pflichtaufgaben, z.B. Brandsicherheitswachdienst bzw. freiwillige Aufgaben zustande.

Anlage 3 ist die Berechnung zur notwendigen Personalausstattung der Berufsfeuerwehr zu entnehmen. Derzeit steht nicht ausreichend Personal zur Verfügung. Dies wird bestätigt durch ein ständiges Anwachsen des Überstundenstandes der Mitarbeiter im Schichtdienst der Wachabteilungen. Diese systematische Unterbesetzung soll in den Folgejahren durch Anpassung der Stellenausstattung des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz ausgeglichen werden. Hierzu soll die Einrichtung von sechs zusätzlichen Stellen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst angegangen werden.

2013 bis 2015: Schaffung von jeweils 2 zusätzlichen Stellen in den Wachabteilungen

Tagsüber ist die Alarmsicherheit der Freiwilligen Feuerwehren nicht ausreichend. Das bedeutet, dass wochentags im Zeitfenster von 7 Uhr bis 17 Uhr die Einhaltung des Schutzzieles nicht immer sicher gestellt werden kann. Hier ist die Eigensicherung beim kritischen Brandereignis nicht von Beginn an möglich. Perspektivisch ist daher die Indienstnahme zweier zusätzlicher Funktionen zu prüfen. Der tatsächliche Bedarf ist innerhalb der nächsten 2 Jahre über eine entsprechend detaillierte statistische Auswertung der Schutzzieldurchführung darzustellen, bezüglich der Auslastung und Refinanzierung (z.B. durch zusätzliche gebührenpflichtige Werkstatteleistungen) ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen.

Die übergeordnete Führungsebene des Direktionsdienstes wird durch leitende Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr aus der Rufbereitschaft wahr genommen. Diese Rufbereitschaft wird pauschal finanziell vergütet. Eine Stundengutschrift findet nur für tatsächlich geleisteten Dienst im Einsatzfall und für Übergabezeiten statt. Um eine ständige Besetzung der Funktion auch bei Urlaub und im Krankheitsfall einzelner Kollegen sicher stellen zu können, sollen dieser Dienstgruppe mindestens vier Mitarbeiter zugeordnet sein.

7.3.2 Rückwärtige Tätigkeiten

Zur Aufrechterhaltung der Kernleistung sind rückwärtige Services unabdingbar. Insbesondere die Leitung des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz und seiner Abteilungen sind als wichtige Schnittstellenfunktionen vornehmlich organisatorischer Natur und

können nicht aus dem ständigen Schichtdienst heraus geleistet werden. Weiterhin sind administrative Leistungen zu erbringen.

7.3.2.1 Amtsleitung

Die Position des Leiters des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz ist mit einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt. Neben der Leitung des Amtes vertritt der Amtsleiter die Stadt Gießen in Fachgremien und Verbänden. Er nimmt die Funktion eines Gesamteinsatzleiters für die Stadt Gießen wahr (vgl. Kapitel 6.3.2.1). Für die Wahrnehmung dieser Funktion ist eine besondere Ausbildung erforderlich. Die Aufgaben des Amtsleiters inkl. der Funktion des Gesamteinsatzleiters für die Stadt Gießen werden bei Abwesenheit von einem Vertreter wahr genommen.

7.3.2.2 Verwaltung

Das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz bewirtschaftet eigene Budgets, jeweils im Ergebnis- und Investitionshaushalt. Es werden in verschiedenen Produkten Einnahmen erzielt.

Die Abteilung Verwaltung ist für die Budgetbewirtschaftung zuständig. Zusätzlich wird durch diese Abteilung die Rechnungslegung nach Gebührenordnung durchgeführt.

Die Überwachung von Untersuchungsfristen für die Mitglieder von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr wird neben der allgemeinen Vorzimmertätigkeit von einem Verwaltungsangestellten durchgeführt. Aus diesem Grund sind in der Abteilung Verwaltung die Stelle eines Abteilungsleiters und eines Mitarbeiters für das Vorzimmer und die Ausführung von Verwaltungstätigkeiten besetzt.

Bei Erweiterung der kostenpflichtigen Tätigkeiten sollte der für die Rechnungsstellung zusätzlich entstehende Aufwand mit Ressourcen hinterlegt werden. Hier kann z.B. eine Teilzeitleistung oder die gemeinsame Nutzung von Personalressourcen mit einem anderen Amt den Bedarf decken.

7.3.2.3 Einsatzlenkung und Leitstelle

Die Einsatzleitstelle wird im Auftrag des Landkreises durch die Berufsfeuerwehr Gießen betrieben. In der Einsatzlenkung sind neben der Einsatzsachbearbeitung im Schichtdienst der Leitstelle eine Vielzahl administrativer Arbeiten zu erledigen.

Neben feuerwehrtechnischen Beamten sind in der Einsatzleitstelle Angestellte des Landkreises Gießen tätig. Die Personalausstattung wird in der zugrunde liegenden Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Gießen fest gelegt und ergibt sich

aus den Verhandlungen zwischen Stadt und Landkreis. Diesen Verhandlungen liegt der Rettungsdienstbereichsplan der Landkreises Gießen sowie eine Kalkulation der Personalbemessung durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz zugrunde. Führungs- und Administrationstätigkeiten sind in der Personalkalkulation mit zu berücksichtigen. Auch hier ist eine Abstimmung mit dem Landkreis über die Personalbemessung, Stellenbesetzung und Kostenteilung stets erforderlich.

Die Ausstattung der Leitstelle mit Personal wird gemeinsam mit dem Landkreis geplant und umgesetzt. Grundlage ist der Rettungsdienstbedarfsplan sowie eine durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz vorgelegte Personalbedarfsplanung.

7.3.2.4 Gefahrenabwehr

Die Abteilung Gefahrenabwehr ist für die Sicherstellung aller Voraussetzungen für die Gefahrenabwehr zuständig. Ein Großteil der Arbeit in den Sachgebieten wird von Mitarbeitern der Berufsfeuerwehr während der Einsatzbereitschaft im Schichtdienst erbracht. Zur Koordination der verschiedenen Sachgebiete ist eine hauptberufliche Führungskraft im rückwärtigen Dienst erforderlich. Der Stelleninhaber ist u.a. auch für die Entwicklung und Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung zuständig.

7.3.2.5 Service

Die Abteilung Service besteht aus zwei voneinander weitgehend unabhängigen Sachgebieten. In dieser Abteilung werden zum Einen die Aufgaben im Vorbeugenden Brandschutz wahr genommen. Andererseits sind alle mit der Beschaffung und Wartung der für die Pflichterfüllung notwendigen Fahrzeuge und Geräte verbundenen Aufgaben in dieser Abteilung angesiedelt. Der Abteilungsleiter ist für die Leitung und Koordination beider Abteilungen zuständig. Er trägt insbesondere hohe wirtschaftliche Verantwortung, da die großen Beschaffungsmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich stattfinden und vertritt die Amtsleitung bei Abwesenheit.

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Der vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz ist als Pflichtaufgabe nach HBKG den Landkreisen, kreisfreien und Sonderstatusstädten übertragen. In Gießen wird diese Aufgabe vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz wahr genommen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Stadt in der Region, insbesondere im Gesundheitswesen, der Bildung und im Bereich Kultur gibt es in Gießen verhältnismäßig viele Gebäude besonderer Art oder Nutzung. Gerade in den letzten Jahren sind hier weitere umfangreiche Baumaßnahmen geplant und teilweise schon umgesetzt worden.

Aufgabe des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz ist die Beratung von Bauherren, Architekten und anderen Ämtern bezüglich der Umsetzung des baulichen und organisatorischen Brandschutzes bei derartigen Baumaßnahmen, aber auch bei Umbauten oder Nutzungsänderungen. Außerdem ist durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz in regelmäßigen Abständen in Sonderbauten eine Gefahrenverhütungsschau durchzuführen. Weiterhin werden durch die Abteilung Service, Sachgebiet vorbeugender Brandschutz aktuelle Ereignisse, die Einfluss auf das Einsatzgeschehen haben, bearbeitet, z.B. Straßensperrungen und Veranstaltungen im Stadtgebiet. Für diese und für bestimmte Standard- Einsatzfälle wird eine Einsatz-Vorplanung durchgeführt, um im Notfall schnell und professionell handlungsfähig zu sein.

In Kapitel 6.6.1 ist das Aufkommen an Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren dargestellt worden. Es ist ganz klar eine steigende Tendenz zu erkennen. Insbesondere die Anzahl der Großprojekte, welche wesentlich höheren Abstimmungsaufwand erfordern, ist drastisch gestiegen. Hier schlagen vor Allem die Neubauten der Universität und des Klinikums zu Buche, die neben der Komplexität der Gebäude aufgrund von Gefahrstoffumgang und großer Personenströme ganz besondere Risiken bergen. In der Bauplanungsphase ist das Amt für Brandschutz mit äußerst unterschiedlichem Aufwand eingebunden. Der zeitliche Aufwand beträgt zwischen 2 und über 50 Stunden pro Genehmigungsverfahren, üblicherweise über mehrere Wochen verteilt. Die Kosten hierfür werden vom Bauherrn als Gebühren für die Baugenehmigung entrichtet.

Derzeit unterliegen in Gießen 733 Gebäude der Pflicht zur Gefahrenverhütungsschau. Diese Anzahl unterliegt seit Jahren einem Zuwachs. Zusätzlich werden die Gebäude immer ausgedehnter und komplexer sowie technisch anspruchsvoller. Derzeit ist ein Abbrechen dieses Trends nicht absehbar. Vielmehr ist durch weitere Entwicklung der vormals von den Amerikanischen Streitkräften genutzten Liegenschaften ein weiterer Anstieg zu erwarten. Nach HBKG und entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in Sonderbauten mindestens alle fünf Jahre Gefahrenverhütungsschauen durchzuführen. Je nach Gebäudegröße, dessen Nutzung und Zustand beträgt der Zeitaufwand für eine Gefahrenverhütungsschau zwischen drei Stunden und mehreren Tagen. Insgesamt entsteht so in fünf Jahren ein Zeitaufwand von mehr als 5000 Stunden (siehe Anl. 1). Nach Personalberechnungsfaktor (Anlage 3) sind also allein 2/3 Stellen für Gefahrenverhütungsschauen vorzusehen. Gefahrenverhütungsschauen erfordern besonderes Fachwissen im Vorbeugenden Brandschutz, Detailkenntnisse über das Gebäude und dessen sicherheitstechnische Schwachstellen. Daher macht es Sinn, die Aufgaben im Vorbeugenden Brandschutz objektbezogen zuzuordnen.

Um den tatsächlichen Personalbedarf in der Gefahrenvorbeugung festzulegen, ist eine Aufgabenanalyse durchzuführen. Aufgrund der vielen externen Termine können die

Tätigkeiten nicht aus dem Schichtdienst heraus wahrgenommen werden. Derzeit wird vorübergehend ein Teil der Projekte im Baugenehmigungsverfahren zur Bewertung extern vergeben. Hierzu ist ein ehemaliger, bereits in Pension befindlicher Mitarbeiter auf Honorarbasis für das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz tätig.

Grundlage für die Personalausstattung im Sachbereich Gefahrenvorbeugung ist eine Tätigkeitsanalyse und darauf aufbauend eine Personalbedarfsplanung. Das Personal wird durch die Erhebung von Gebühren im Baugenehmigungsverfahren und für die Gefahrenverhütungsschau refinanziert.

Die Aufgabe des Brandsicherheitswachdienstes kann vom Personal der Wachabteilungen und ausgewählten, besonders qualifizierten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen werden, ist aber nicht aus dem Schichtdienst heraus leistbar. Bei einer Schichtstärke von 10 Funktionen ist eine weitere Minderung durch andere Aufgaben nicht zu vertreten.

Entsprechend der zu leistenden Stunden im Brandsicherheitswachdienst werden Stellenanteile im Personalfaktor eingeplant. Alternativ wird ggf. eine Lösung zur Gewährleistung des Brandsicherheitswachdienstes außerhalb des Dienstes (Nebentätigkeit) ermöglicht.

Technik

Die Aufgaben des Sachgebietes Technik können weitestgehend aus dem Schichtdienst der Wachabteilung heraus wahrgenommen werden. Lediglich externe Termine, z.B. zur Abnahme neuer Fahrzeuge und die Vertretung der Feuerwehr Gießen in Gremien des Landkreises und des Landes Hessen müssen zusätzlich wahrgenommen und entsprechend mit Stundenanteile in der Personalbemessung hinterlegt sein.

7.3.3 Freiwillige Feuerwehren

Die Personalausstattung im ehrenamtlichen Bereich ist nicht einfach planbar wie im Hauptamt. Vielmehr muss mit langfristigen Maßnahmen, Wertschätzung, Erleichterung der Verfahrensweisen und Motivation einer Unterbesetzung entgegen gewirkt werden. Bei (temporärer) Überbesetzung ist es nicht notwendig oder sinnvoll, Personal abzubauen, sondern vielmehr die Aufgaben so zu verteilen, dass weiterhin alle Aufgaben erfüllt werden, aber im Durchschnitt der einzelne Ehrenamtliche entlastet wird.

Insbesondere in einer Stadt wie Gießen, in der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr trotz Vorhandensein einer Berufsfeuerwehr immense Bedeutung in der Ge-

fahrenabwehr zukommt, muss für jede Ortsteilfeuerwehr eine Mindestbesetzung als Zielwert festgelegt werden. In Kapitel 6 wurde bereits für jede FF der Stadt Gießen diese Analyse vorgenommen. Bei längerfristiger Unterschreitung des Zielwertes sind eine Ursachenanalyse und Gegenmaßnahmen erforderlich.

Die Freiwilligen Feuerwehren unterhalten Abteilungen der Jugendfeuerwehr und Mini-feuerwehr zur Nachwuchsförderung. Etwa die Hälfte des Personals der Freiwilligen Feuerwehren wird über die eigene Jugendarbeit gewonnen und langfristig im sozialen Gefüge der FF gebunden.

Derzeit ist die Besetzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Gießen befriedigend. Problematisch dagegen ist durchweg bei allen Freiwilligen Feuerwehren die Tagesalarmsicherheit. Zwischen 7 und 17 Uhr steht bei keiner der Freiwilligen Feuerwehren verlässlich ausreichend Personal zur Verfügung um innerhalb der als Zielwert festgelegten fünf Minuten auszurücken.

Am wichtigsten sind allerdings Wertschätzung und organisatorische Entlastung der Ehrenamtlichen, die durch die Amtsleitung und die politische Führung der Stadt Gießen zu gewährleisten sind. Die Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr durch einen Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr (Stabsstelle FF) hat sich bewährt.

Daher sind ständig weitere Bemühungen zur Personalgewinnung in den Freiwilligen Feuerwehren notwendig. Hierfür sind die notwendigen Mittel bereit zu stellen. Maßnahmen der Stadt, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen, sind stets auch unter dem Gesichtspunkt der Wertschätzung ehrenamtlicher Arbeit zu bewerten.

7.4 Technische Ausstattung

Die Fahrzeug- und Geräteausstattung der Feuerwehr Gießen entspricht weitestgehend modernem Standard. Der rechtzeitige Ersatz von Fahrzeugen nach Ablauf der Nutzungsdauer ist aus einsatztaktischen und Umweltschutz-Aspekten heraus in jedem Fall erforderlich.

Zusätzlicher Bedarf besteht an Übungsmöglichkeiten mit realen Brandszenarien. Hier ist die Beschaffung einer Brandübungsanlage wünschenswert. Diese Anlage kann zur Ausnutzung von Synergieeffekten auch anderen Feuerwehren des Landkreises Gießen oder aus Nachbarlandkreisen als Übungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Errichtung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums von Stadt und Landkreis Gießen könnte eine entsprechende Anlage am selben Standort errichtet werden, sofern die baurechtlichen Rahmenbedingungen dies ermöglichen.

Außerdem ist im Südwesten der Stadt die Stationierung eines weiteren Tanklöschfahrzeuges in Planung. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, um den Gefahren von Wald- und Feldbränden in den Außenbezirken begegnen zu können. Weiterhin ist es geeignet, um Brände auf Autobahnen und Schnellstraßen ohne einfachen Zugang zur Löschwasserversorgung zu löschen. Ein Tanklöschfahrzeug ermöglicht auch mit weniger Personal einen schnellen Löscherfolg, da mit dem mitgeführten Wasser Brände in vielen Fällen schon in der Entstehungsphase vollständig gelöscht werden können. Die aufwendige und zeitintensive Herstellung einer Löschwasserversorgung über lange Strecken ist häufig nicht notwendig.

8 Zusammenfassung und Perspektive

Die Gefahrenabwehr für die Universitätsstadt Gießen wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz mit seinen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften sicher gestellt. In der Vergangenheit konnte das Schutzziel der Stadt zu 75% erreicht werden. Dies ist insbesondere dem persönlichen überdurchschnittlichen Engagement aller Mitarbeiter und Ehrenamtlichen zu verdanken.

Zukünftig soll durch Organisationsmaßnahmen und personelle Verstärkung die Einhaltung der gesetzlich festgelegten maximalen wöchentlichen Arbeitszeiten sicher gestellt werden. Die personellen Ressourcen in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren sollen mit geeigneten Maßnahmen verstärkt werden. Bei der Personalplanung ist in Zukunft zu berücksichtigen, dass ggf. das Personalsoll zu erhöhen ist.

Handlungsbedarf besteht bezüglich der baulichen Situation der Hauptfeuerwache. Hier existieren Mängel in der Arbeitssicherheit, die durch umfassende Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen beseitigt werden müssen.

Die technische Ausstattung der Feuerwehr Gießen ist auf aktuellem Stand. Das Fahrzeugkonzept ist zur Aufrechterhaltung der Schlagkraft der Feuerwehr weiter zu führen, Fahrzeuge sind regelmäßig nach Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer zu ersetzen.

Zudem muss regelmäßig geprüft werden, ob der finanziellen Situation der Stadt Gießen dadurch Rechnung getragen wird, dass die Feuerwehr durch Auslastung von Werkstattbereichen zusätzliche Einnahmen erzielt.

9 Maßnahmen

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen beschlossen.

Der sich aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan ergebende Personalbedarf soll in der Haushaltsplanung und im Stellenplan berücksichtigt werden. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

Die Personalgewinnung und -erhaltung der Freiwilligen Feuerwehr soll gefördert werden.

Die Ausstattung der Feuerwehr Gießen mit Fahrzeugen und Geräten soll auf einem aktuellen Stand der Technik erhalten werden. Notwendige zusätzliche Geräte sollen beschafft werden.

Baumaßnahmen zur Herstellung einer sicheren und effizienten Arbeitsumgebung sollen eingeleitet werden.

Die Herstellung ausreichender Löschwasserversorgung im gesamten Stadtgebiet wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

10 Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen

Die Maßnahmen, die in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan festgelegt werden, sind Ziele der Universitätsstadt Gießen. Sie werden verbindlich durch Aufnahme in den Haushaltsplan bzw. in den Stellenplan der Universitätsstadt Gießen. Diese wiederum sind durch Stadtverordnetenbeschlüsse zu fassen und unterliegen jeweils der Prüfung der aktuellen Haushaltslage und der Genehmigung durch die Finanzaufsicht. Um dennoch eine langfristige Planung der finanziellen Auswirkungen zu ermöglichen, werden die Investitionen der folgenden Jahre und die finanziellen Auswirkungen weiterer Maßnahmen in den folgenden Anlagen dargestellt.

Dieses Kapitel gibt nicht vollständig alle aus dem Budget der Feuerwehr zu deckenden Kosten an. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Haushaltsplanung. Es enthält vielmehr die aus den hier dargestellten Maßnahmen abzuleitenden finanziellen Auswirkungen, welche die Budgets verschiedener Ämter der Stadtverwaltung Gießen betreffen.

10.1 Personalarbeitstellung für die Berufsfeuerwehr

10.1.1 Personalbedarf für die Funktionsbesetzung der Wachabteilungen

Der Personalarbeitstellung zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz liegt eine Bedarfskalkulation zu Grunde, die wiederum in der Stellenplanung durch das Haupt- und Personalamt Berücksichtigung finden soll. Im Stadtverordnetenbeschluss über den Stellenplan als Teil der Haushaltssatzung werden verbindliche Festlegungen getroffen. Dieser Haushaltsplan steht wiederum unter dem

Vorbehalt der aktuellen Haushaltslage der Universitätsstadt Gießen und der Genehmigung durch die Finanzaufsicht.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Stellenplanes sind von mehr Faktoren als der tatsächlichen Anzahl der Stellen abhängig. Die detaillierten finanziellen Auswirkungen sind daher nicht in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erfassen.

Die Personalbedarfsberechnung für die Besetzung der Wachabteilungen ist als Anlage 2 diesem Dokument beigefügt.

10.1.2 Personalbedarf für weitere Aufgaben des Amtes

Der Personalbedarf für weitere Aufgaben des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz ist durch Organisationsuntersuchung festzustellen. Insbesondere zur Aufgabenerfüllung in der Gefahrenvorbeugung ist der zusätzliche Bedarf an Personalkapazitäten zu prüfen. Die Stellenbewertung ist nicht Teil der Gefahrenabwehrplanung der Universitätsstadt Gießen. Sie ist im Geschäftsverteilungsplan des Amtes erfasst und begründet.

10.1.3 Sachkosten zur Personalausstattung der BF

Neben den Personalkosten verursacht die Personalausstattung der Feuerwehr weitere Kosten, die zum Teil den Produkten des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz zuzurechnen sind, zum Teil aber auch vom Haupt- und Personalamt getragen werden. Dies sind insbesondere die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die Gesundheitsüberwachung und für die Ausstattung der Mitarbeiter mit Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung.

10.1.3.1 Aus- und Fortbildungskosten BF

Ausbildung von Mitarbeitern des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

Die Ausbildung ist je nach Pensionierungsdatum der derzeit beschäftigten Mitarbeiter so zu terminieren, dass der Mitarbeiter bereits mit Ende der Dienstzeit des Stellenvorgängers voll ausgebildet zur Verfügung steht. In der Regel sind dafür drei Jahre anzusetzen.

Tabelle 47: Ausbildungskosten mittlerer fwt. Dienst (gerundete Werte)

Kosten pro Mitarbeiter:		
Personalkosten während der Ausbildungszeit (Ausbildungsstelle im Stellenplan)	Bezüge nach A7	
Ausbildungskosten ext. Grundausbildung	5.000 €	-37-

Führerscheinausbildung	3.500 €	-37-
Rettungsdienstausbildung	950 €	-37-
Weitere notwendige Lehrgänge	350 €	-37-
Trennungsgeld und Reisekosten	1.930 €	-10-
Summe (außer Dienstbezüge)	11.730 €	

Ausbildung von Mitarbeitern des geh. feuerwehrtechnischen Dienstes

Mitarbeiter des gehobenen Dienstes werden zum Teil als Anwärter in zweijähriger Ausbildung, zum Teil per Aufstiegsausbildung in 18 Monaten aus den Reihen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes rekrutiert. Die Kosten sind in voller Höhe anzusetzen, da beim Aufstieg für die frei werdende Stelle im mittleren Dienst ein Mitarbeiter nachgezogen werden muss. Die Personalkosten sind in der Regel beim Aufstieg höher, da für Neueinsteiger im gehobenen Dienst nur Anwärterbezüge gezahlt werden.

Tabelle 48: Ausbildungskosten geh. fwt. Dienst

Kosten pro Mitarbeiter:		
Personalkosten während der Ausbildungszeit	Anwärterbezüge g.D.	
Ausbildungskosten ext. Grundausbildung	5.000 €	-37-
Führerscheinausbildung	3.500 €	-37-
Weitere notwendige Lehrgänge und Seminare	600 €	-37-
Trennungsgeld und Reisekosten	3.360 €	-10-
Unterbringungskosten bei externen Ausbildungsabschnitten	2.000 €	-37-
Summe (außer Dienstbezüge)	14.460 €	

Zur Aufrechterhaltung eines aktuellen Wissens- und Übungsstandes sind neben der anfänglichen Ausbildung weitere Speziallehrgänge und externe Fortbildungen zu absolvieren. Hierfür sind jährlich Gesamtkosten von **5000 €** einzuplanen.

10.1.3.2 Gesundheitsüberwachung der Mitarbeiter

Die Gesundheitsüberwachung der Mitarbeiter wird vom Haupt- und Personalamt getragen. Die Kosten belaufen sich auf jährlich im Durchschnitt ca. **10.000 €**.

10.1.3.3 Ausstattung der BF mit Dienstkleidung und Schutzausrüstung

Alle feuerwehrtechnischen Beamten des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz nehmen Einsatzaufgaben wahr und sind daher mit Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung auszustatten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. **3650 €** pro Mitarbeiter. Dienstkleidung wird jährlich als Verschleißersatz im Wert von **256 €** an jeden Mitarbeiter ausgegeben. Schutzausrüstung wird bei Defekt oder Verschleiß getauscht, im Durchschnitt alle 10 Jahre. Für die Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung entstehen Kosten von **2000 €** jährlich.

10.2 Personalbezogene Kosten der Freiwilligen Feuerwehr

10.2.1 Personalbemessung der Freiwilligen Feuerwehren

Wie in Kapitel 6.5 dieses Planes dargestellt, sind für die Freiwilligen Feuerwehren Zielwerte der Personalausstattung festgelegt. Diese Zielwerte zu erreichen ist in den heutigen Zeiten sehr schwierig. Daher sind umfangreiche Maßnahmen zur Mitgliederwerbung, zur Entlastung des Ehrenamtes von Service- und Verwaltungstätigkeiten und zum Erhalt des Mitgliederbestandes erforderlich.

Die Ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr Gießen verursachen an sich keine Personalkosten. Allerdings ist den Arbeitgebern für die tatsächlich geleisteten Einsätze und notwendigen Ausbildungen von der Universitätsstadt Gießen Verdienstausfall zu erstatten. Die gesundheitliche Überwachung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich ihrer Einsatztauglichkeit wird vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz finanziert.

Tabelle 49: Kosten für Personalmaßnahmen der FF

Maßnahme	Jährliche Kosten	
	Mitgliedergewinnung und Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehren	5.000 €
Förderung der Mitgliederpflege der Freiwilligen Feuerwehren	20.000 €	-37-
Reinigung / Unterhalt der Feuerwehrgerätehäuser	10.000 €	-10-
Gesundheitsüberwachung	15.000 €	-37-
Verdienstausfallentschädigung	20.000 €	-37-
Summe	60.000 €	

10.2.2 Sachkosten zur Personalausstattung der FF

10.2.2.1 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Ausbildung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren wird zum allergrößten Teil als gesetzliche Aufgabe des Landkreises bzw. des Landes Hessen für die Stadt Gießen kostenneutral von diesen angeboten oder in Eigenleistung von der Feuerwehr Gießen durchgeführt. Kosten für die Führerscheinausbildung für Großfahrzeuge der Feuerwehr sowie ergänzende externe Spezialausbildungen wie z.B. Fahrsicherheitstrainings und Technikseminare sind von der Stadt Gießen zu tragen.

Sie belaufen sich jährlich auf **12.000 €**.

10.2.2.2 Ausstattung der FF mit Dienstkleidung und Schutzausrüstung

Mittel zur Ausstattung mit Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung sind einzuplanen. Pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entstehen Kosten für die Ausstattung von ca. **1300 €**. Dienstkleidung und Schutzausrüstung wird bei Defekt oder Verschleiß getauscht, im Durchschnitt alle 10 Jahre.

Für die Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung entstehen Kosten von **1000 €** jährlich.

10.3 Integriertes Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Gießen

Fahrzeuge der Feuerwehr unterliegen Nutzungsdauern zwischen 10 und 25 Jahren. Für die Feuerwehr Gießen wurde zur Bewältigung der Aufgaben ein Integriertes Fahrzeugkonzept entworfen. Alle im Dienst der Feuerwehr Gießen genutzten Fahrzeuge, Anhänger und Wechselbehälter, deren Beschaffungsdatum, Nutzungsdauer und (geschätzte) Ersatzbeschaffungskosten sind in Anlage 3 zu diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan aufgeführt. Die jährliche Investitionsplanung des Amtes orientiert sich maßgeblich an dieser langfristigen Planungsgrundlage.

10.4 Ausrüstung und Geräteausstattung der Feuerwehr

Ausrüstung und Geräte-Erstausstattung ist in den Beschaffungskosten der Feuerwehrfahrzeuge enthalten. Allerdings unterliegen Geräte der Feuerwehr unterschiedlichen Nutzungsdauern und Wartungszyklen. Verschleiß und Verlust bei Einsätzen sind nicht vollständig im Detail planbar. Die Pflege, Wartung und Überprüfung sowie die Ersatzbeschaffung bei Defekt oder Verlust von Geräten der Feuerwehr ist daher aufgrund der jahrelangen Erfahrung der Feuerwehr Gießen gruppiert kalkuliert. Hier sind jährlich Investitionen zur Ersatzbeschaffung in Höhe von **33.000 €** und Kosten zur Pflege, Reparatur, Wartung und Überprüfung in Höhe von **25.000 €** einzuplanen.

Die Kostenaufstellung für Verbrauchsmaterial des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz sowie Versicherungen, Mitgliedsbeiträge etc. ist nicht Teil der Brandschutzbedarfsplanung, aber natürlich in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

10.5 Baumaßnahmen

Die Baumaßnahmen zur Herstellung und Erhaltung einer sicheren und ergonomischen Arbeitsumgebung für die Berufsfeuerwehr unterliegen gesonderten Planungen. Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Gießen werden daher nicht in diesem Plan, sondern im Bauprojekt beleuchtet. Weitere Baumaßnahmen, insbesondere bezüglich der Unterbringung und Arbeitsumgebung der Freiwilligen Feuerwehren werden auch anhand gesonderter Projektpläne kalkuliert.

10.6 Vertragliche Verpflichtungen

Die Universitätsstadt Gießen ist bezüglich Leistungen der Feuerwehr vertragliche Verpflichtungen eingegangen. Hierdurch werden einerseits Einnahmen erzielt, insbesondere im Bereich von Werkstatteleistungen und Services. Andererseits werden durch Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen Investitionskosten für die Vorhaltung von Reservefahrzeugen eingespart.

Tabelle 50: Vertragliche Verpflichtungen

Vertragliche Vereinbarung	Einnahme / Einsparung	Kosten
Vereinbarung zur Nutzung der DLK Heuchelheim als Reservefahrzeug	650.000 € (20 Jahre)	Rabatt beim Verkauf, keine laufenden Kosten
Vereinbarung zur Nutzung des ELW 1 Staufenberg als Reservefahrzeug	120.000 € (15 Jahre)	2000 € / Jahr (entspr. 30.000 €)
Vertrag SEG SR mit der Stadt Wetzlar	6000 € / Jahr	-
Vertrag SEG SR mit dem LKGI (geplant)	6000 € / Jahr	-
Fahrzeugkonzept des LKGI	2250 € / Jahr	-

Weitere Einnahmen werden durch Serviceleistungen erzielt, die vertragsgemäß oder vertragsfrei erbracht und nach der Feuerwehrgebührenordnung der Universitätsstadt Gießen abgerechnet werden. Hierdurch werden jährlich Einnahmen von ca. 25.000 € für Ausbildungsveranstaltungen und 10.000 € für Werkstatteleistungen erzielt.

Die Leitstelle des Landkreises Gießen wird durch die Stadt Gießen gemäß Festlegung im Leitstellenvertrag mit finanziert. Die realen Kosten belaufen sich aktuell auf Personalkosten für 2,5 Stellenanteile des Leitstellenpersonals und Sachkosten in Höhe von 7.500 €. Dafür werden von der Leitstelle gemäß Leitstellenvertrag Aufgaben der Stadt Gießen mit übernommen.

10.7 Löschwasserversorgung

Die Berücksichtigung einer ausreichenden Löschwasserversorgung bei der Erschließungsplanung erzeugt insofern Kosten für die Universitätsstadt Gießen, als die Differenz zwischen der notwendigen Bemessung zur Versorgung der vorgesehenen Verbraucher und der Bemessung zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen gegebenenfalls von der öffentlichen Hand finanziert werden muss. Auch die Installation von Hydranten ist städtische Aufgabe. Eine detaillierte Bezifferung der jährlichen Kosten fällt hier schwer. Das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ist zudem für die Wartung und Überprüfung des Hydrantennetzes in Kooperation mit den SWG verantwortlich. Für Zusatzinstallationen und Reparaturen im Löschwassernetz ist ein Haushaltsansatz von 13.000 € pro Jahr vorgesehen.

11 Berichtspflichten

Vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ist ein Jahresbericht zu erstellen, der die Erfüllung der in diesem Plan festgelegten Ziele und die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr der Universitätsstadt Gießen darstellt.

Der Jahresbericht ist zu Beginn des zweiten Quartals des Folgejahres in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

12 Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch bezüglich der Veränderung der Risikofaktoren und / oder gesetzlichen Grundlagen.

Zur Beurteilung einiger in diesem Bedarfsplan betrachteten Sachverhalte ist eine intensivere statistische Untersuchung notwendig.

Nach Festlegung der weiteren Vorgehensweise zur Sanierung oder zum Neubau der Hauptfeuerwache muss dies in der Fortschreibung Berücksichtigung finden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist alle fünf Jahre fortzuschreiben und an die Gegebenheiten anzupassen. In diesem Zeitrahmen können eingeleitete Maßnahmen und deren Wirkungen bewertet werden.

Die erste Fortschreibung ist zwei Jahre nach Verabschiedung des Planes zu beginnen, da zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Planes wichtige Grundsatzentscheidungen bezüglich der Entwicklung der Feuerwehr Gießen noch ausstehen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtrisiko aus Bevölkerung	16
Abbildung 2: Räumliche Verteilung der besonderen Objekte im Stadtgebiet	22
Abbildung 3: Zuordnung der Löschbezirke	27
Abbildung 4: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart Brandschutz....	30
Abbildung 5: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart Technische Hilfe	31
Abbildung 6: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart ABC	32
Abbildung 7: Gefährdungsstufen im Stadtgebiet für die Gefahrenart Wassernotfälle	33
Abbildung 8: Zeitliche Komponenten im Feuerwehreinsatz	42
Abbildung 9: Brandverlauf eines unbeeinflussten Brandes.....	45
Abbildung 10: O.R.B.I.T.-Studie, CO-Konzentration, Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze	47
Abbildung 11: Temperaturentwicklung beim Flash-Over	48
Abbildung 12: Organisationsstruktur des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz .	64
Abbildung 13: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung	87
Abbildung 14: Summenkurve Personalverfügbarkeit.....	88
Abbildung 15: Einhaltung der Ausrückezeit	89
Abbildung 16: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung.....	91
Abbildung 17: Summenkurve Personalverfügbarkeit.....	91
Abbildung 18: Einhaltung der Ausrückezeit	92
Abbildung 19: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung	94
Abbildung 20: Summenkurve Personalverfügbarkeit.....	95
Abbildung 21: Einhaltung der Ausrückezeit	96
Abbildung 22: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung	98
Abbildung 23: Summenkurve Personalverfügbarkeit.....	98
Abbildung 24: Einhaltung der Ausrückezeit	99
Abbildung 25: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung	102
Abbildung 26: Summenkurve Personalverfügbarkeit.....	102
Abbildung 27: Einhaltung der Ausrückezeit	103
Abbildung 28: Personalverfügbarkeit nach Alarmierung.....	105
Abbildung 29: Summenkurve Personalverfügbarkeit.....	106
Abbildung 30: Einhaltung der Ausrückezeit	107
Abbildung 31: Maßnahmen der Gefahrenvorbeugung.....	117
Abbildung 32: Einsätze der Feuerwehr Gießen.....	119
Abbildung 33: Tagesganglinie der Einsätze	120
Abbildung 34: Mögliche Abdeckung des Stadtgebietes innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr	122
Abbildung 35: Mögliche Abdeckung des Stadtgebietes innerhalb von 5 min Fahrzeit durch die Freiwilligen Feuerwehren	123
Abbildung 36: Erreichungsgrad 2011 für die erste Hilfsfrist, Stadt Gießen gesamt	125
Abbildung 37: Erreichungsgrad 2011 für die zweite Hilfsfrist, Stadt Gießen gesamt	125

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen.....	9
Tabelle 2: Flächen des Stadtgebiets und der Stadtteile	12
Tabelle 3: Flächentypen des Stadtgebiets	12
Tabelle 4: Entwicklung der Einwohnerzahl in Gießen.....	15
Tabelle 5: Einwohnerzahl in den Stadtteilen (Werte aus 2010)	15
Tabelle 6: Gebiete mit unzureichender Löschwasserversorgung	20
Tabelle 7: Objekte mit Sonderschutzplan.....	23
Tabelle 8: Krankenhäuser.....	26
Tabelle 9: Gefahrenarten und Gefährdungsstufen nach FwOVO	30
Tabelle 10: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Brandschutz nach Löschbezirken:	31
Tabelle 11: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Technische Hilfeleistung nach Löschbezirken:.....	32
Tabelle 12: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart ABC-Gefahren nach Löschbezirken:	33
Tabelle 13: Gefährdungsstufen für die Gefahrenart Wassernotfälle nach Löschbezirken:.....	34
Tabelle 14: Gefährdungsstufen in der Universitätsstadt Gießen	34
Tabelle 15: Typische Objekte, Funktionsstärke und Eintreffzeiten	50
Tabelle 16: Funktionsbesetzung für den Brandeinsatz in Schutzzone A.....	54
Tabelle 17: Funktionsbesetzung für den Brandeinsatz in Schutzzone B	56
Tabelle 18: Funktionsbesetzung für den Einsatz zur technischen Hilfeleistung beim Verkehrsunfall.....	57
Tabelle 19: Funktionsbesetzung für den Einsatz bei atomaren, biologischen oder chemischen Gefahren	59
Tabelle 20: Integriertes Fahrzeugkonzept: Führungsfahrzeuge.....	75
Tabelle 21: Integriertes Fahrzeugkonzept: Tägliche Gefahrenabwehr der Berufsfeuerwehr	76
Tabelle 22: Integriertes Fahrzeugkonzept: Sonderfahrzeuge	77
Tabelle 23: Integriertes Fahrzeugkonzept: Wechselladersystem.....	78
Tabelle 24: Integriertes Fahrzeugkonzept: Feuerwehranhänger	79
Tabelle 25: Integriertes Fahrzeugkonzept: Mannschaftstransport- und Servicefahrzeuge	79
Tabelle 26: Integriertes Fahrzeugkonzept: Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr	80
Tabelle 27: Funktionsverteilung der Berufsfeuerwehr	83
Tabelle 28: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Mitte	86
Tabelle 29: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Mitte.....	86
Tabelle 30: Auswertung Ausrückezeit 2011	89
Tabelle 31: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Allendorf.....	89
Tabelle 32: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Allendorf...	90
Tabelle 33: Auswertung Ausrückezeit 2011	92
Tabelle 34: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Kleinlinden	93
Tabelle 35: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Kleinlinden	93
Tabelle 36: Auswertung Ausrückezeit 2011	96

Tabelle 37: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Lützellinden	96
Tabelle 38: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Lützellinden	97
Tabelle 39: Auswertung Ausrückezeit 2011	99
Tabelle 40: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Rödgen.....	100
Tabelle 41: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Rödgen ...	101
Tabelle 42: Auswertung Ausrückezeit 2011	103
Tabelle 43: Gefährdungsstufen im Schutzbereich Gießen-Wieseck	104
Tabelle 44: Ermittlung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr Gießen-Wieseck..	104
Tabelle 45: Auswertung Ausrückezeit 2011	107
Tabelle 46: Erreichungsgrad des Schutzzieles in Gießen und den Stadtteilen 2011	126
Tabelle 47: Ausbildungskosten mittlerer fwt. Dienst (gerundete Werte)	139
Tabelle 48: Ausbildungskosten geh. fwt. Dienst.....	140
Tabelle 49: Kosten für Personalmaßnahmen der FF.....	142
Tabelle 50: Vertragliche Verpflichtungen	144

Anlagen

- Anlage 1: Liste aller Gefahrenverhütungsschau pflichtigen Sonderbauten und Objekte
- Anlage 2: Personalbedarfsberechnung für die Besetzung der Wachabteilungen
- Anlage 3: Integriertes Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Gießen mit Ersatzbeschaffungsdaten und -kosten

Anlage 1: Liste aller Gefahrenverhütungsschau pflichtigen Sonderbauten und Objekte

HG	Art der Objekte	Anzahl	Dauer GVS (h)	Aufwand
01	Abfallverbrennungsanlagen	1	8	8
02	Bauliche Anlagen der Elektrizitäts- oder Gasversorgung	4	8	32
03	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen (ab Gefahrengruppe II nach StrlSchVO)	38	8	304
04	Beherbergungsstätten ab 30 Betten	8	9	72
05	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen	12	12	144
06	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer/pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien)	13	7	91
07	Betriebe der Textil-, Holz- oder Papierverarbeitung	20	5	100
08	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m ³ Lagermenge	8	8	64
09	Büro- und Verwaltungsgebäude ab 3.000 m ² Brutto-Grundfläche	72	6	432
10	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	4	7	28
11	Gaststätten ab 120 m ² , sowie Gaststätten in Ober- bzw. Untergeschossen (in Gebäuden)	54	4	216
-	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 nach GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppe 1 nach BioStoffV	93	7	651
12	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppe 2 bis 4 nach BioStoffV	26	7	182
13	Großgaragen ab 1.000 m ² Nutzfläche	18	5	90
14	Heime, wie Alten-, Pflege-, Kinder-, Behinderten- und Jugendheime ab 12 Betten	21	6	126
15	Hochhäuser	22	6	132
16	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager, Kühllhäuser	14	7	98
17	Industriebauten nach Industriebaurichtlinie mit mehr als 1.600 m ² Bruttogrundfläche	35	10	350
18	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	2	10	20
19	Kindergärten und Kindertagesstätten ab 40 Plätze oder mit Aufenthaltsräumen für Kinder außerhalb des Erdgeschosses	32	5	160
20	Krankenhäuser	18	12	216
21	Lagerhallen oder Lagerplätze ≥ 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	21	4	84
22	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	2	10	20

23	Messe- und Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	3	7	21
25	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	3	7	21
26	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential	35	12	420
27	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach KleinmengenVO	4	5	20
28	Störfallanlagen nach Störfallverordnung	3	12	36
31	Verkaufsstätten mit einer Fläche (Verkaufsräume und Ladenstraßen) von mehr als 2.000 m ²	34	12	408
32	Versammlungsstätten	56	4	224
33	Verwertungsbetriebe nach AltautoVO	5	5	25
34	Sonstige (verschiedene Ungebäude, etc.)	52	10	520
	Gesamt	733		5315

Gefahrenverhütungsschauen müssen mindestens alle fünf Jahre, bei Einrichtungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial bzw. nach Feststellung bedeutender Mängel häufiger durchgeführt werden.

Anlage 2: Personalbedarfsberechnung für die Besetzung der Wachabteilungen

Sollstunden:

Funktionsbesetzung	Funktionen	Tage	Stunden	Σ	Erklärungen
<i>Normale Stärke</i>	10	365	24	87660	
<i>Verstärkung</i>	2	4	12	96	Fastnacht, Stadtfest, Eritrea, Silvester

Aus- und Fortbildung (lernen)	Mitarbeiter	Tage	Stunden	Σ	Erklärungen
<i>Aufstiegslehrgang gD (Alle 6 Jahre 1 Kollege im Aufstieg)</i>				417	von 18 Monaten 12 Monate externe und schulische Abschnitte
<i>Fortbildung extern sonst.</i>				1321	HLFS, FLORIX, Bootsführer, Gerätewart, GABC Erkunder, sonst. Seminare ohne PR

Aus- und Fortbildung (Lehre)	Mitarbeiter	Tage	Stunden	Σ	Erklärungen
<i>Ausbildungsveranstaltungen für BF und FF der Stadt Gießen</i>	<i>siehe Tabelle</i>			147	Digitalfunk, Erste-Hilfe, Atemschutz, Sonderfahrzeuge
<i>Erste-Hilfe-Ausbildung für Mitarbeiter der Stadtverwaltung</i>	2	10	9,6	192	ganztägige bzw. zweitägige Kurse

Brandsicherheitswachdienst		350	3	1050	350 Veranstaltungen pro Jahr, 1 Wachhabender BF + 1-5 Kam. FF
-----------------------------------	--	-----	---	------	---

Sonstige dienstl. Tätigkeiten	Mitarbeiter	Tage	Stunden	Σ	Erklärungen
Dienst- und Personalversammlung	50		5	250	3h Personalvers., 2h Dienstversammlung
ärztl. Untersuchungen	50		2	100	G 26/3, G41, G25, Amtsarzt
Führungs- und Sachgebietenbesprechungen	4	8	2	64	ELB, DG2: WAL, WAL-V, jeweils 4 MA aus der "Freizeit"
Dienstsport Schwimmen	10	48	1,5	720	
einsatzbedingte "Überstunden"	10	10	2	200	Bei Einsätzen über den Schichtwechsel hinaus
Personalratstätigkeit	5	12	6	360	
Personalratsausbildung und Tagungen	5	3	9,6	144	

Gesetzlich zugesicherte Abwesenheiten/ Untauglichkeiten		
<i>Elternzeit</i>	Durchschnitt 2010 – 2013 6 Monate / Jahr	1152
<i>Sonder- und Bildungsurlaub, Dienstbefreiung, FoBi PR</i>	Durchschnitt 2010 - 2013	403
<i>Schwangerschaft von Mitarbeiterinnen</i>	Durchschnitt 2003-2013 2 x 30 Wochen in 10 Jahren	288,00

Jahresstundensoll

94564

Iststunden pro Beamten

	Wochen	Tage	Stunden	Σ	Erklärungen
Wochenarbeitszeit	52,14285714		48	2502,86	
<i>abzüglich:</i>					
Erholungsurlaub	6		48	288	
Schichtzusatzurlaub		1	9,6	9,6	1/5 der Wochenarbeitszeit
Wochenfeiertage		10	9,6	96	
24.12., 31.12., Wandertag		3	9,6	28,8	Gewährung durch OB
Fastnacht, Geburtstag		2	4,8	9,6	Gewährung durch OB
Krankheitstage/ Mitarbeiter				215,87	Durchschnitt 2010-2013
Gesamtabzug				647,87	

Tatsächliche Verfügbarkeit eines Beamten im Jahr

1855 Stunden

Personalbedarf zur Besetzung der Funktionen

50,97 Beamte

Besetzungsfaktor

5,1

Personalbedarf ohne Brandsicherheitsdienste

50,41 Beamte

Besetzungsfaktor

5,04

Anlage 3:

Liste aller im Dienst der Feuerwehr Gießen betriebenen Einsatzfahrzeuge, deren geplanter Einsatzdauer und Ersatzbeschaffungskosten

Fahrzeug				Funkrufname		Geplante Ersatzbeschaffung		
Fahrzeugtyp	Bezeichnung	Kennzeichen	Baujahr	Florian...	Stationierung	Jahr	Kosten ca.(€)	Förderung
<i>Führungsfahrzeuge</i>								
Kommandowagen	KdoW	GI FW 201	2012	GI 01-10-1	BF	2022	45.000	0
Kommandowagen	KdoW	GI FW 101	2009	GI 01-10-2	BF	2020	45.000	0
Kommandowagen	KdoW	GI-2976	2005	GI 01-10-3	BF	2015	40.000	0
Kommandowagen	KdoW	GI-2748	2001	GI 01-10-4	BF	2011	40.000	0
Einsatzleitwagen	ELW 1	GI-FW 211	2010	GI 01-11-1	BF	2025	120.000	L HE 30%
Einsatzleitwagen	ELW 2	GI-2064	1996	GI 01-12-1	BF	Landesbeschaffung KatS		
<i>Fahrzeuge der täglichen Gefahrenabwehr der Berufsfeuerwehr</i>								
Hilfeleistungs-Löschfahrzeug	HLF 20/16	GI-FW 346	2011	GI 01-46-1	BF	2021	300.000	0
Drehleiter (mit Korb)	DLA (K) 23/12	GI-FW 430	2012	GI 01-30-1	BF	2022	650.000	0
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	GI-3955	1995	GI 01-24-1	BF	2015	295.000	0
Rüstwagen	RW 2	GI-FW 152	2011	GI 01-52-1	BF	2031	320.000	0
Kleineinsatzfahrzeug	KEF	GI-FW 159	2012	GI 01-59-1	BF	2026	120.000	0
<i>Sonderfahrzeuge</i>								
Gerätewagen-Logistik	GW-L	GI-FW 173	2008	GI 01-68-1	BF	2033	75.000	L HE 30%
Gerätewagen-Nachschub	GW-N	GI-2068	2001	GI 01-64-1	BF	2021	55.000	0
Gerätewagen luK	GW-luK	WI-KS 1585	2011	Kreis Gießen 05.14	BF	Beschaffung durch LKGI		
Gefahrstoff-ABC- Erkundungskraftwagen	GABC-ErkKw	WI-KS 4558	2003	Kreis Gießen 05-72-1	BF	Fahrzeug des KatS aus Bundesmitteln		
Gerätewagen Spezielle Ret- tung	GW-SR	GI-XX XX	2012	GI 01-79-1	BF	Refinanziert durch Interkommunale Kooperation SEG SR		

Wechselladersystem und Feuerwehranhänger								
Wechselladerfahrzeug	WLF 1	GI-3503	1978	GI 01-65-1	BF	2003	200.000	0
Wechselladerfahrzeug	WLF 2	GI-FW 165	2007	GI 01-65-2	BF	2032	220.000	LKGI 25%
Abrollbehälter Atemschutz /Strahlenschutz	AB A/S	-	1979	-	BF	2004		LKGI 25%
Abrollbehälter Gefahrgut	AB G ABC	-	1997	GI 01-55-1	BF	2022		LKGI 25%
Abrollbehälter Rüstmaterial	AB Rüst	-	2002		BF	2027	65.000	0
Abrollbehälter Sonderlöschmittel	AB SLM	-	1998	-	BF		80.000	0
Abrollbehälter Mulde	AB Mulde	-	1978	-	BF	2003	18.000	0
Abrollbehälter Tank	AB Tank	-	1979	-	BF	2004	16.000	0
Feuerwehranhänger Öl-schaden/sperre		-	2012	-	BF	2037	34.000	0
Feuerwehranhänger Öl-Sanimat		GI-3061	1987	-	BF	2012	26.000	Landesbeschaffung
Feuerwehranhänger Verkehrsabsicherung		GI-FW 1319	2012	-	BF	2027	17.000	0
Feuerwehranhänger mit Rettungsboot	FwA-Boot	GI-FW 179	2008	GI 01-78-1	BF	2033	48.000	0
FW-Anhänger Bahn	FwA-Bahn	GI-2840	2004	XX	BF	2029	8.000	Landesbeschaffung
Mannschaftstransport- und Servicefahrzeuge								
Mannschaftstransportwagen	MTW	GI-3647	1992	GI 01-19-1	BF	2007	62.000	0
Gerätewagen Hydranten	GW	GI-3189	1988	GI 01-63-1	BF	2013	33.000	0
PKW		GI-2916	2005	GI 01-16-1	BF	2015	38.000	0
PKW Kastenwagen		GI-3938	1995	GI 01-16-2	BF	2005	26.000	0

Reservefahrzeuge								
Drehleiter (mit Korb) (Reservefahrzeug)	DLK 23/12	GI-2709	2001	GI 01-30-2	Heuchelheim	Kooperationsvereinbarung mit FW Heuchelheim		
Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr								
Löschfahrzeug	LF 10/6	GI-2848	2004	GI 11-43-1	GI-Mitte	2029	185.000	L HE 30%
Mannschaftstransportwagen	MTW	GI-2575	2001	GI 11-19-1	GI-Mitte	2016	62.000	0
Löschfahrzeug	LF 16/12	GI-2239	1998	GI 11-44-1 (GI 01-44-1)	GI-Mitte (Reserve BF)	2008	280.000	L HE 30%
Feuerwehranhänger JFW		GI-3593	1991	Xx	GI-Mitte	2016	6.000	0
Löschfahrzeug	LF 10/6	GI-2847	2004	GI 12-43-1	GI-Wieseck	2029	185.000	L HE 30%
Löschfahrzeug	LF 8/6	GI-3921	1995	GI 12-42-1	GI-Wieseck	2020	165.000	L HE 30%
Erkundungs-Kraftwagen	ErkKw	GI-FW 275	1982	GI 12-19-2	GI-Wieseck	Wird nicht ersetzt		
Mannschaftstransportwagen	MTW	GI-2572	2001	GI 12-19-1	GI-Wieseck	2016	62.000	0
Feuerwehranhänger JFW		GI-3594	1991	Xx	GI-Wieseck	2016	6.000	0
Löschfahrzeug	LF 10/6	GI-3147	2006	GI 13-43-1	GI-Kleinlinden	2031	185.000	L HE 30%
Löschfahrzeug	LF 8/6	GI-2139	1997	GI 13-42-1	GI-Kleinlinden	2022	165.000	L HE 30%
Rüstwagen	RW 2	GI-3196	1988	GI 13-51-1	GI-Kleinlinden	2008	280.000	0
Mannschaftstransportwagen	MTW	GI-FW 319	2012	GI 13-19-1	GI-Kleinlinden	2027	62.000	0
Feuerwehranhänger JFW		GI-3662	1992	Xx	GI-Kleinlinden	2017	6.000	0
Löschfahrzeug	LF 16	GI-3312	1990	GI 14-44-1	GI-Allendorf	2015	185.000	L HE 30%
Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	Neuanschaffung			GI-Allendorf		195.000	L HE 30%
Mannschaftstransportwagen	MTW	GI-FW 419	2009	GI 14-19-1	GI-Allendorf	2024	62.000	0
Feuerwehranhänger JFW		GI-3664	1992	Xx	GI-Allendorf	2017	6.000	0

Löschfahrzeug	LF 10/6	GI-FW 555	2007	GI 15-43-1	GI-Rödgen	2032	185.000	L HE 30%
Staffel-Löschfahrzeug	StLF 20/25	GI-FW 540	2011	GI 15-40-1	GI-Rödgen	2036	280.000	L HE 30%
Mannschaftstransportwagen	MTW	GI-FW 519	2012	GI 15-19-1	GI-Rödgen	2027	62.000	0
Erkundungskraftwagen	ErkKw	GI-FW 575	1982	GI 15-19-2	GI-Rödgen	Wird nicht ersetzt		
Feuerwehranhänger JFW		GI-3665	1992	Xx	GI-Rödgen	2017	6.000	0
Löschfahrzeug	LF 16	GI-264	1986	GI 16-44-1	GI-Lützellinden	2011	185.000	L HE 30%
Mannschaftstransportwagen	MTW	GI-2521	2003	GI 16-19-1	GI-Lützellinden	2018	62.000	0
Feuerwehranhänger JFW		GI-3661	1992	Xx	GI-Lützellinden	2017	6.000	0

